

Fachtagung des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V., 3.–5. Juni 2011 in Mainz

Dokumentation

Das Kind beteiligen – aber wie? Subjektstellung, Kindeswohl und Elternverantwortung



Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e.V.

DOKU 01|11

Dokumentation

Das Kind beteiligen – aber wie?

Subjektstellung, Kindeswohl und Elternverantwortung

Impressum

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
Hasenheide 70
10967 Berlin
Telefon: (030) 69 59 78-6
Fax: (030) 69 59 78-77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
www.die-alleinerziehenden.de

Redaktion:

Sigrid Andersen
Miriam Hoheisel
VAMV-Bundesverband

Konzept und Gestaltung:

Frank Rothe, Büro für Grafische Gestaltung, Berlin

Fotos:

Titel: Sigrid Andersen
Innenteil: Angela Jagenow, privat

Druck:

Heider Druck GmbH, Bergisch Gladbach

© 2012. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck
und Vervielfältigung auch auszugsweise, nur
mit Genehmigung und Quellennachweis.

Die Veranstaltung wurde mit Mitteln des
BMFSFJ gefördert.

Inhaltsverzeichnis

5	Vorwort der Bundesvorsitzenden Edith Schwab	
6	Programm	
	Grußworte	
8		Staatsministerin Irene Alt, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Land Rheinland-Pfalz
11		Regine Schuster, stellvertretende Landesgeschäftsführerin des Paritätischen Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland
	Vorträge	
13		Die Idee der Partizipation und die Rechte des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren <i>Dr. Barbara Schwarz, Erziehungswissenschaftlerin und Juristin, Bremen</i>
28		Zur Anhörung des Kindes. Rechtliche, rechtspolitische und empirische Aspekte sowie rechtspsychologische Betrachtungen <i>Dr. Dipl. Psych. Josef A. Rohmann, Universität Tübingen</i>
	World Café	
52		Wie beteiligen wir Kinder? Impulse und Diskussionen
53	Raum I	Kritischer Blick aus Sicht der Richterschaft <i>Heidi Fendler, Familienrichterin, Frankfurt</i> Kritischer Blick aus Sicht der Mediation <i>Dorothea Lochmann, Diplom-Pädagogin, Mediatorin und Ausbilderin (BM/BAFM), Bad Vilbel</i>
55	Raum II	Kritischer Blick aus Sicht der Verfahrensbeistandschaft <i>Dr. Andrea Brebeck, Verfahrensbeiständin, Hamburg</i> Kritischer Blick aus Sicht des Jugendamtes <i>Hiltrud Göbel, Sachgebietsleiterin des ASD, Jugendamt Mainz</i>
58	Raum III	Kritischer Blick aus Sicht der Sachverständigen <i>Wiebke Wagner, Gutachterin, Berlin</i> Kritischer Blick aus Sicht der Anwaltschaft <i>Angelika Grebner-Eck, Fachanwältin für Familienrecht, Mainz</i>
61	Fazit	Das Kind beteiligen – aber wie? Subjektstellung, Kindeswohl und Elternverantwortung
63	Adressen	VAMV Landesverbände



Liebe VAMV-Mitglieder,
liebe Alleinerziehende, liebe Leser/innen,

vor Ihnen liegt die Dokumentation der jährlichen Fachtagung des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV), die dieses Mal vom 3. bis 5. Juni 2011 in Mainz stattfand. Unter dem Tagungsthema „Das Kind beteiligen – aber wie? Subjektstellung, Kindeswohl und Elternverantwortung“ beschäftigte sich unser Verband mit der Beteiligung von Kindern bei der Neugestaltung der familiären Situation – im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens – nach der Trennung der Eltern.

Kinder sind von der Trennung ihrer Eltern und den damit einhergehenden Veränderungen in ihrem Leben stark betroffen: Sie müssen mit dem Konflikt ihrer Eltern fertig werden.

Sie müssen mit der finanziellen Situation des Elternteils, bei dem sie leben, zurechtkommen.

Sie müssen sich mit den Umgangsregelungen, die getroffen werden, arrangieren. Vielleicht müssen sie auch umziehen. Vielleicht müssen sie einen oder beide Elternteile mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin teilen.

Kurz, ihre familiäre Situation und oft auch ihre soziale Situation ändern sich einschneidend.

Werden sie aber bei diesen Neugestaltungen der familiären Situation und der Veränderung ihrer Lebensumstände angemessen beteiligt? Dieser Frage sind wir auf unserer Fachtagung nachgegangen.

Die Bedeutung des Kindeswohls als zentraler Rechtsfigur ist in den letzten zwei Jahren nochmals gestärkt worden: Durch das Inkrafttreten des neuen Familienverfahrensgesetzes (FamFG) 2009 und die Rücknahme des deutschen Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention 2010.

Dennoch ist die Sicht des Rechts auf das Kind immer noch so, dass die Rechte am Kind im Vordergrund stehen und nicht die Rechte des Kindes. Man denke nur an das Umgangsrecht: Das Instrumentarium zur Durchsetzung des Umgangsrechts für den umgangsberechtigten Elternteil ist gerade auch mit dem FamFG immer ausgefeilter geworden, Ordnungsmittel mit Sanktionscharakter wurden eingeführt. Demgegenüber steht nur ein ganz allgemeines Anhörungsrecht des Kindes. Und die Rechtsprechung hat entschieden, dass das Kind seinen Anspruch auf Umgang gegenüber einem umgangsunwilligen Elternteil im Regelfall nicht durchsetzen kann.

Was dem Wohl des Kindes entspricht, wird durch Erwachsene festgelegt. Dabei spielen Leitbilder eine große Rolle. Selbst wenn der Wille des Kindes vermeintlich ermittelt wird, etwa durch Anhörung im Verfahren, wird er doch durch Erwachsene beurteilt.

Auf unserer Fachtagung beschäftigten sich die zwei Hauptvorträge mit den Rechten des Kindes im Verfahren und der Praxis der Kindesanhörung in Deutschland. Im Rahmen dreier World Café Gruppen hatten wir Gelegenheit, im Anschluss an den kritischen Input erfahrener Praktikerinnen aus Richterschaft, Mediation, Verfahrensbeistandschaft, Jugendamt, Sachverständigenwesen und Anwaltschaft die Frage „Wie beteiligen wir Kinder?“ zu diskutieren.

Ich wünsche Ihnen, liebe Leser/innen, eine anregende und erkenntnisreiche Lektüre,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Edith Schwab' in a cursive, flowing script.

*Ihre Bundesvorsitzende
Edith Schwab*

Programm: Das Kind beteiligen – aber wie? Subjektstellung, Kindeswohl und Elternverantwortung



Miriam Hoheisel
VAMV-Bundesgeschäftsführerin

Kinder und Jugendliche von Alleinerziehenden haben größtenteils die Trennung ihrer Eltern erlebt. Je nach Alter sind sie vorher, während und danach in die unterschiedlichsten Auseinandersetzungen involviert – die der Eltern, die mit dem Jugendamt, die vor Gericht. Nicht nur die Trennung selbst schafft Handlungsbedarf und nicht selten auch Konflikte, die neue Familienkonstellation zu gestalten. Umgangsregelungen, Unterhaltszahlungen, Sorgerechtsentscheidungen betreffen immer auch die Kinder, deren Wohlbefinden ganz erheblich von den Folgen dieser Entscheidungen beeinflusst werden kann.

- Wie kann es Eltern gelingen, unter – oder bewusst ohne – Beteiligung der Kinder und Jugendlichen Regelungen zu finden, die von allen Familienmitgliedern einver-

nehmlich angenommen und im Alltag gelebt werden können?

- Welche Beteiligungsformen Dritter (Jugendamt, Sachverständige, Verfahrensbeistände usw.) sind bekannt und haben sich bewährt?
- Gibt es Vorbilder in anderen Ländern, deren nähere Betrachtung einen Erkenntnisgewinn für die deutsche Praxis geben kann?

Diese Fragen, deren Erörterung und Beantwortung stehen im Mittelpunkt der VAMV-Fachtagung. Vorträge aus den einschlägigen Professionen, Erfahrungen von Eltern und die kritische Auseinandersetzung damit sollen im Ergebnis dazu führen, Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen und evtl. gesetzliche Standards daraus abzuleiten.

Freitag, 3. Juni 2011

16:00-18:00

Begrüßung der Delegierten und Einführung in die Tagung

Edith Schwab, VAMV-Bundesvorsitzende

18:00

Grillabend

Samstag, 4. Juni 2011

9.00

Begrüßung

Edith Schwab, VAMV Bundesvorsitzende

9:15

Grußworte:

Irene Alt, Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kurt Merkator, Sozialdezernent der Stadt Mainz
Regine Schuster, stellvertretende Landesgeschäftsführerin des Paritätischen Landesverbandes RLP/Saarland

Fachvorträge:

9:30	Die Idee der Partizipation und die Rechte des Kindes im familienrechtlichen Verfahren <i>Dr. Barbara Schwarz, Erziehungswissenschaftlerin und Juristin, Bremen</i>
10:45	Zur Praxis der Kindesanhörung in Deutschland <i>Dr. Dipl. Psych. Josef A. Rohmann, Universität Tübingen</i>
11:45-12:15	Vorstellung der Referentinnen für das World Café im Plenum
12:15-13:00	World Café: Wie beteiligen wir Kinder? Impulse und Diskussionen
13:00	Mittagspause
14:30-15:15	World Café
15:15-16:00	World Café
16:00-16:30	Präsentation der Ergebnisse aus dem World Café im Plenum
16:30	Kaffeepause
17:00-18:30	Inputs für die VAMV-Politik aus den Workshops, Diskussion
18:30	Abendessen
20:00	Stadtführung

Sonntag, 5. Juni 2011

9:00-11:00	Welche Standards können entwickelt werden? <i>Offenes Forum unter Mitwirkung und Leitung der an den Workshops Beteiligten. Moderation: Edith Schwab, VAMV-Bundessvorsitzende</i>
11:00-12:00	Ergebnispräsentation und abschließende Diskussion
12:00	Zusammenfassung der Tagung, Verabschiedung <i>Edith Schwab, VAMV-Bundessvorsitzende</i>

Grußwort **Staatsministerin Irene Alt, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Land Rheinland-Pfalz**



Irene Alt, Staatsministerin

*Sehr geehrte Frau Schwab,
sehr geehrte Frau Wilwerding,
sehr geehrte Bundesdelegierte des VAMV,
sehr geehrte Damen und Herren Referentinnen
und Referenten,
sehr geehrte Damen und Herren,*

ich freue mich, Sie alle heute hier in Mainz begrüßen zu können und danke Ihnen für die Einladung und die Möglichkeit, ein kurzes Grußwort zu sprechen.

Ich möchte Ihnen die herzlichsten Grüße unseres Ministerpräsidenten Kurt Beck überbringen. Er hätte Sie sehr gerne empfangen. Bis Anfang der letzten Woche hat es gut ausgesehen, dass das auch klappen würde. Aber da die Bundeskanzlerin die Ministerpräsidenten kurzfristig zu einem sogenannten Energiegipfel eingeladen hat, war es ihm leider nicht möglich, den Empfang auszurichten.

Es ist mir eine ganz besondere Freude, als neue Familienministerin in Rheinland-Pfalz, die Fachtagung heute mit eröffnen zu dürfen. Ich bin zwar erst seit gut zwei Wochen rheinland-pfälzische Jugend- und Familienministerin, doch ist mir die Jugend- und Familienpolitik nicht fremd. Viele Jahre lang habe ich als Kreisbeigeordnete im benachbarten Landkreis Mainz-Bingen Jugend- und Familienpolitik gestaltet und dies aus Überzeugung und mit Herzblut.

Aus dieser Zeit kenne ich auch gut die Arbeit des VAMV. Und ich schätze die Arbeit des Landesverbandes mit seinen Mitgliedereinrichtungen. Der Verband der alleinerziehenden Mütter und Väter war schon auf der kommunalen Ebene für mich ein wichtiger Partner, wenn es darum ging, Strukturen für alleinerziehende Mütter und Väter aufzubauen und Hilfe und Förderung verlässlich zu organisieren. In einem Spektrum ganz unterschiedlicher Träger und Anbieter nimmt der VAMV eine wichtige Rolle ein. Von daher freue ich mich, auch weiterhin für diesen Bereich zuständig zu sein.

Bedeutung des VAMV für die rheinland-pfälzische Familienpolitik

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Zahl der alleinerziehenden Väter und Mütter ist eine bedeutsame Gruppe. Ich will Ihnen nur zwei Zahlen nennen, um dies zu verdeutlichen. In Rheinland-Pfalz lebten 2009 knapp 77.000 Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern. Der Anteil alleinerziehender Mütter an allen Müttern lag in Rheinland-Pfalz im gleichen Zeitraum bei rund 23 Prozent.

Die besondere Situation von Alleinerziehenden erfordert Hilfe und Unterstützung sowie Rücksichtnahme gegenüber ihren spezifischen Bedürfnissen. Dabei geht es für mich insbesondere um die Gestaltung von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Dies betrifft natürlich zuvorderst die Bereiche, die ich als Ministerin auch zu verantworten habe – angefangen von der Kinder- und Jugendpolitik über die Frauen- bis hin zur Integrationspolitik. Aber Politik mit und für Alleinerziehende geht weiter darüber hinaus. Auch bei der Schulpolitik, der Arbeitsmarktpolitik, der Steuerpolitik und der Sozialpolitik muss es stärker als bisher darum gehen, alleinerziehende Mütter und Väter in den Fokus zu nehmen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wenn wir in Rheinland-Pfalz die Politik stärker an dem ausrichten wollen, was alleinerziehende Mütter und Väter brauchen, dann braucht es dafür eine gute Lobbyarbeit und wer könnte das besser als der VAMV? Der Landesverband vertritt hier in Rheinland-Pfalz die verbandlichen Interessen von Alleinerziehenden. Er ist für mich Partner und Unterstützer und manchmal auch Kritiker und Antreiber der Politik. Damit er dies auch weiterhin tun kann, erhält der Landesverband seit vielen Jahren eine institutionelle Förderung. Und daran soll sich auch nichts ändern.

Neben der verbandlichen Arbeit hat für mich aber auch die direkte Arbeit mit den Familien eine besondere Bedeutung. Der VAMV berät hier in Mainz seit vielen Jahren Frauen und Männer. Er ist – kurz gesagt – ein Servicezentrum für Alleinerziehende. Und seit mehr als einem Jahr hat der VAMV auch eine eigene Beratungsstelle gemeinsam mit dem Deutschen Kinderschutzbund und zwar in „meinem alten“ Landkreis. Ich kann Ihnen versichern, dass die Arbeit des VAMV gut angenommen wurde und wir sie brauchen.

Beteiligung und Kinderrechte

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie haben sich ein nicht nur fachlich interessantes, sondern auch politisch aktuelles Thema für die Fachtagung gestellt: Die Perspektive von Kindern bei Trennung und Scheidung.

Ich möchte zwei Aspekte herausgreifen, die für mich von Bedeutung sind, nämlich die Themen Beteiligung und Kinderrechte. Beide Themen haben im Übrigen auch Eingang in die Koalitionsvereinbarung gefunden und werden Leitidee der Landespolitik in Rheinland-Pfalz in den nächsten fünf Jahren sein.

Trennung und Scheidung sind immer etwas Besonderes, weil sie häufig von hoher Emotionalität geprägt sind und Lebensumbrüche bedeuten. Sie sind auch oft nicht justiziabel; das heißt, sie können auf dem reinen Gerichtsweg nicht zufriedenstellend und nachhaltig gelöst werden. Dabei ist eine möglichst einvernehmliche, dauerhafte Lösung gerade für die Kinder so wichtig.

Vor nunmehr knapp zwei Jahren ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – kurz das FamFG – in Kraft getreten. Dieses Gesetz, in das auch Erfahrungen und Anregungen aus Rheinland-Pfalz eingeflossen sind, hat weite Teile

des familiengerichtlichen Verfahrens neu geregelt und in einer Verfahrensordnung zusammengeführt.

Die 2. Bundestagung zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt, die im Dezember in Mainz stattfand, hatte sich vor diesem Hintergrund mit den Facetten der Kooperation zum Wohl der Kinder bei Trennung und Scheidung befasst.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat in den vielen regionalen und interdisziplinären Arbeitskreisen Trennung und Scheidung in Rheinland-Pfalz eine hohe Bedeutung. Es geht dabei im Kern immer um die Beantwortung der Frage, wie eine Beteiligung von jungen Menschen aussehen kann, die ihren Wünschen, ihren inneren Konfliktlagen und tatsächlichen Belastungen gerecht wird und sie auch nicht überfordert.

Mein Ziel ist, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Belangen, die ihre Lebenswirklichkeit betreffen, zu stärken und strukturell zu sichern. Dies gilt insbesondere für die kommunale Ebene, aber auch für die Schulen. Hier geht es darum, dass junge Menschen an Entscheidungen, die die Schule betreffen, stärker als bisher beteiligt werden. Wir sind dabei auf einem guten Weg, aber – und das kann ich aus meiner kommunalen Erfahrung bestätigen – gerade mit Blick auf den Schulalltag gibt es doch noch einiges zu tun.

Partizipation von jungen Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen wird in den kommenden Jahren ein wichtiges jugend- und familienpolitisches Anliegen sein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie werden sich auch ausgiebig mit dem Thema Kinderrechte beschäftigen. Ich stehe für ein klares Bekenntnis zu den Kinderrechten, wie sie die UN-Kinderrechtskonvention formuliert – so ist es auch im Koa-

litionsvertrag formuliert. Die Kinderrechte sind in Rheinland-Pfalz bereits seit vielen Jahren in der Landesverfassung verankert. Das ist der richtige Weg.

Wir werden uns daher mit aller Kraft weiter dafür einsetzen, dass dies auch im Grundgesetz erfolgt. Bremen und Rheinland-Pfalz hatten bereits 2008 mit einem Entschließungsantrag die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, indem die Grundrechte der Kinder ausdrücklich normiert werden. Dazu gehören: das Recht auf Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit, auf eine wachsende Selbstständigkeit im Rahmen des elterlichen Erziehungsrechts sowie das Recht auf Schutz im Rahmen gewaltfreier Erziehung.

Ich werde mich als zuständige Jugend- und Familienministerin dafür einsetzen, dass sich hier auf der Bundesebene endlich etwas bewegt. Und ich würde mich freuen, wenn der VAMV mit seinen Strukturen mich dabei unterstützen würde.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Kinderrechte realisieren sich für mich insbesondere darin, ob es uns gemeinsam mit den Kommunen und den freien Trägern dauerhaft gelingt, eine bedarfsgerechte Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zur Verfügung zu stellen. Eine bedarfsgerechte Infrastruktur fängt bei der Betreuung der Kleinsten in Krippen und Kindertagesstätten an und setzt sich über die allgemeine Förderung der Familien, die Jugendarbeit bis hin zu den Hilfen zur Erziehung und den Kinderschutz fort. Bedarfsgerecht heißt auch, dass wir den unterschiedlichen Lebenslagen und -formen von Familien gerecht werden müssen. Ein wichtiger Schritt in Richtung bedarfsgerechte Infrastruktur haben wir in Rheinland-Pfalz mit der Ausweitung der Beitragsfreiheit auf die gesamte Kindergartenzeit seit dem vergangenen Jahr gemacht.

Die Kosten dafür trägt das Land. Das ist eine kinder- und familienpolitische richtige und notwendige Entscheidung, die gerade auch mit Blick auf Alleinerziehende eine besondere Bedeutung hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie haben sich ein interessantes Tagungsthema gewählt.

Ich wünsche Ihnen zwei interessante Tage mit Zeit zum Zuhören, Nachdenken und Diskutieren und hoffe, dass Sie dann morgen Abend mit vielen neuen Eindrücken und Erkenntnissen wieder nach Hause fahren. Und ich hoffe, dass Sie auch unsere schöne Landeshauptstadt ein wenig genießen können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Grußwort **Regine Schuster, stellvertretende Landesgeschäftsführerin des Paritätischen Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland**



Regine Schuster

*Liebe Frau Bundesvorsitzende Schwab,
Frau Ministerin Alt, liebe Irene,
liebe Frau Landesvorsitzende Orantek,
Frau Wilwerding, liebe Monika,
liebe Delegierte der Landesverbände des
Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
verehrte Gäste,*

lassen Sie mich als stellvertretende Landesgeschäftsführerin Ihres Spitzenverbandes hier in Rheinland-Pfalz/Saarland Sie hier in Mainz zunächst herzlich begrüßen und Sie in der hiesigen Jugendherberge herzlich willkommen heißen.

Ich freue mich, dass diese Veranstaltung hier stattfinden kann, da auch das Jugendherbergswerk zu unseren großen Mitgliedsorganisationen im Verband gehört und praktisch Sie hier als Partnerorganisation partnerschaftlich empfängt und bewirbt.

Bevor ich kurz auf die heutige Veranstaltung eingehe, möchte ich zunächst deutlich machen, dass der Verband alleinerziehender Mütter und Väter vielleicht nicht zu den großen umsatz-starken dafür aber sicher zu den laut-starken Organisationen in unserem Verband zählt, der sich mit deutlicher Stimme für die vielen Alleinerziehenden in unserem Land (und wir wissen, dass dies längst keine Minderheitengruppierung mehr ist) stark macht und die Politik an vielen Stellen zu mehr sozialer Gerechtigkeit für (Eineltern-)Familien und Geschlechtergerechtigkeit anmahnt.

Wir danken Ihnen an dieser Stelle für diese Stimme, Ihre wertvollen Hinweise und Impulse, auch im Rahmen von eindrucksvollen Kampagnen – so auch wieder die nun startende Kampagne zur Mehrwertsteuerreduzierung auf Produkte und Dienstleistungen für Kinder – mit denen Sie auf die Schieflage verschiedener gesetzlicher und politischer Entscheidungen aufmerksam machen und auf Verbesserungen hinwirken. In vielen Fällen konnten wir Ihre

Forderungen als Verband unterstützen und werden dies auch in Zukunft gerne tun.

Auch heute rücken Sie wiederum mit Ihrem Thema die Auswirkungen der aktuellen Gesetzgebung in den Mittelpunkt. Ich freue mich, dass es Ihnen als Landesverband des VAMV gelungen ist, diese sehr hochkarätige Veranstaltung zu einem sehr anspruchsvollen Thema nach Mainz zu holen.

Hintergrund sind ja zum einen die UN-Kinderrechtskonvention und das noch recht neue Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 1. September 2009, das nun seit knapp zwei Jahren in Kraft ist.

Das gerichtliche Verfahren, insbesondere in Familiensachen aber auch in Betreuungs- und Unterbringungssachen, ist nun in einer einzigen Verfahrensordnung zusammengefasst worden. Gleichzeitig erfolgten Änderungen in familiengerichtlichen Verfahren.

Unter vielen anderen Regelungen ist eine in diesem Kontext m.E. besonders wichtig: die Regelung der sog. Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung sowie wegen Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB).

Das Gesetzesverfahren bedeutet vielerorts einen grundlegenden Wandel der bisherigen Praxis und eine Neuausrichtung der Rollen der Familiengerichte, Jugendämter und Beratungsstellen.

Das Familiengericht ist verpflichtet, im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung und Kindeswohlgefährdung einen möglichst „frühen Termin“ in dieser Angelegenheit herbeizuführen. Hier steht im Vordergrund, so früh wie möglich ein solides Verfahren kooperativ zu gestalten und alle Akteure, insbesondere die Eltern, zu befähigen

higen, die Eigenverantwortung möglichst früh wieder herzustellen. Alle Akteure, wie Jugendamt, Familiengericht, die Eltern und die Beratungsstellen sollen eine „Verantwortungsgemeinschaft“ bilden.

Ziel es ist, unter Zusammenführung der jeweiligen Kompetenzen, tragfähige Lösungen und nachhaltige Perspektiven zum Wohl des Kindes zu finden.

Das ist die Theorie und auch aus Sicht unseres Verbandes eine durchaus ambitionierte Herangehensweise, zumal es die Prozesse beschleunigen soll und Kinder stärker in den Mittelpunkt stellen sollte. Hier haben Kinder zwar nun ein Anhörungsrecht, aber immer noch keine eigenen Antragsrechte.

Ob dies nun gelungen ist oder wie es gelingen kann, Kinder in diesen Prozessen stärker zu beteiligen, soll auf der heutigen Tagung „kritisch“ in den Blick genommen und fachlich intensiv erörtert werden.

Heute Nachmittag gibt es viele kritische Blicke in World Cafés dazu.

Ich wünsche uns allen dazu heute im Sinne der Betroffenen neue Erkenntnisse und interessante Diskussionen.

Vielen Dank!

Vortrag **Die Idee der Partizipation und die Rechte des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren**

Dr. Barbara Schwarz, Erziehungswissenschaftlerin und Juristin, Bremen



Dr. Barbara Schwarz

Erziehungswissenschaftlerin und Volljuristin. Tätigkeiten in der Rechtsberatung, als Referatsleiterin im Frauenministerium in Niedersachsen, als Beigeordnete in Nordrhein-Westfalen und als Lehrbeauftragte im Bereich der Sozialen Arbeit. Wissenschaftliche Schwerpunkte: Interdisziplinäre Bezüge in den Bereichen Recht, Pädagogik, Soziales und Politik unter Fragestellungen konkreter Lebensbedingungen in Familie und Kommune.

Die Idee der Partizipation im Zusammenhang mit Kindern ist noch relativ neu. Es ist historisch keineswegs selbstverständlich, Kinder als „Personen aus eigenem Recht“ zu akzeptieren und wie Michael Honig (Honig 1999) es formuliert „als Subjekte in Entwicklung“ zu sehen.

Das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen ist ein sich veränderndes, ein historisches, kein wie immer verstanden „natürliches“. Wann Kindheit und Jugend aufhört, wird festgelegt, gegenwärtig mit Vollendung des 18. Lebensjahres, mit der Volljährigkeit. Ab diesem Alter gilt mit der Ausweisung von Rechten die Konstruktion eines unabhängigen, freien Willens über den jeder Mensch verfügt, unabhängig von der Frage, wie er damit umgeht und unabhängig davon, ob oder inwieweit dieser freie Wille beeinflusst ist. Altersgrenzen sind nicht nur aus Gründen der Praktikabilität erforderlich, sie zeigen, dass die Zugehörigkeit zu Kindheit und Jugend formal durch Erwachsene, durch den Staat bestimmt wird. Kinder und Jugendliche benötigen unstreitig aufgrund der „Entwicklungstatsache“ (Honig 1999) Schutz und den Modus der Fürsorge. Es geht nicht darum, Kinder über Partizipationsmöglichkeiten mit Entscheidungen zu überfordern, sondern darum, sie unter Beachtung der Modi von Fürsorge und Verantwortung derer, die für sie zuständig sind, angemessen zu beteiligen.

Kinder zu beteiligen bedeutet, sie als Akteure wahrzunehmen und ihren Akteursstatus zu akzeptieren. Die Anerkennung von Kindern als Akteure soll nach Leena Alanen nicht nur dazu führen, Kinder als maßgebende Informationspartner anzusehen, vielmehr soll sie eine Konzeptualisierung von Kindheit ermöglichen, die die „massive Erwachsenenzentriertheit unseres Wissens von Kindheit“ (Alanen 1997) in Frage stellt und überwindet. Für die Bestimmung von zentralen Begriffen wie die des

Kindeswohls hieße das, sie soweit zu öffnen, dass sie Artikulationsmöglichkeiten der Interessen von Kindern durch diese selbst beinhalten.

Ausdrücklich hat erst das Bundesverfassungsgericht am 29.07.1968 festgestellt, dass Kinder als Grundrechtsträger über eigene Menschenwürde und eigenes Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäß Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) verfügen. Schutzgut des Artikel 6 GG (Ehe, Familie, Kinder) ist die Familie, sind nicht die Kinder. Eine allgemeine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz, z.B. gefordert von Renate Künast und Johannes Mündler (Künast 2008), (Mündler 2008) böte u.a. dann eine Chance, wenn Kinderrechte im Einzelnen soweit gestärkt werden als ihnen z.B. in konkreten familienrechtlichen Auseinandersetzungen gegenüber dem Elternrecht ein deutlicheres Gewicht zu käme, sowohl im Verfahren (z.B. durch Gewährung eigener Antragsrechte) als auch hinsichtlich materiell rechtlicher Bestimmungen (z.B. ein Verweigerungsrecht von Umgang ab einem bestimmten Lebensalter).

Ein Elternrecht, das stets beide Elternteile gemeinsam meint, wird dann problematisch, wenn diese Eltern nicht oder nicht mehr gemeinsam im Alltag für das Kind unmittelbar verantwortlich sind, sondern sich zu den einzelnen Elternteilen eigenständige Beziehungen unterschiedlicher Form und Intensität herausbilden, die insbesondere in Konfliktfällen auch rechtlich gefasst werden müssen. Unterschiedliche Rechtsbeziehungen zu einzelnen Eltern hat es bis zur Gleichstellung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern gegeben, wobei die Diskriminierung von Nichteheleichen zum Schutz der Ehe rechtlich gewollt war. Unter Gleichberechtigungsanforderungen unterschiedliche Rechtsbeziehungen zu einzelnen Eltern zu entwickeln, bedarf einer Anknüpfung an die realen, alltäglich gelebten Beziehungen zu den einzel-

nen Eltern sowie die Berücksichtigung der Selbstpositionierung der Kinder. Die rechtlichen Beziehungen des Kindes als „Subjekt in der Entwicklung“ zu den einzelnen Eltern könnten ausgehend von seiner konkreten Lebenslage und eines explizit grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts, dem eigene Artikulationsmöglichkeiten inhärent sind, konkret entwickelt anstatt mit Verweis auf ein allgemeines und abstraktes Elternrechts bestimmt werden. Bei einer grundrechtlichen Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz könnten bei einer Rechtsgüterabwägung im Konfliktfall Kinderrechte gegenüber den Rechten der einzelnen Eltern gestärkt werden.

Partizipationsanspruch und konkrete Beteiligungsmöglichkeiten von Kinder- und Jugendlichen

In einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Frauen, Senioren, Frauen und Jugend zum Aktionsplan für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus dem Jahr 2008 heißt es: „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihre Interessen, Wünsche, Hoffnungen, Ängste und Probleme überall dort einzubringen, wo es um ihre Belange geht. Das gilt für den Alltag in der Familie, für die Gestaltung des Wohnumfelds, im Kindergarten und in der Schule. Aber auch in der gesellschaftlichen Debatte um die Zukunft unseres Gemeinwesens braucht die Stimme von Kindern und Jugendlichen einen festen Platz“ (BMFSFJ 2008). In einer Untersuchung des Bundesjugendkuratorium aus dem Jahr 2009 zu „Partizipation von Kindern und Jugendlichen – zwischen Anspruch und Wirklichkeit“ wird ausdrücklich bedauert, dass die Mehrzahl von Kindern und Jugendlichen nicht über ausreichende Beteiligungsmöglichkeiten in Entscheidungsprozessen des Alltagslebens im Sinne von Alltagsdemokratie verfügt. Mit Verweis auf eine Studie der Bertelsmannstiftung wird allerdings festgehalten, dass im Unterschied

zu anderen Lebensbereichen, die Kinder mit den Mitbestimmungsmöglichkeiten in der Familie einverstanden sind, soweit es die soziale Familie des alltäglichen Lebens betrifft (Bundesjugendkuratorium 2009).

Fragen von Partizipation in der Familie werden dann schwieriger, wenn Kinder und Jugendliche in der gelebten Familie nicht beiden Eltern gemeinsam gegenüber treten, sondern wenn sich zu dem Elternteil mit dem sie gemeinsam den Alltag gestalten und zu dem familienfernen Elternteil von einander unabhängige Beziehungen unterschiedlicher Intensität ergeben.

Familie als gelebte Vielfalt – familiäre Auseinandersetzungen und Krisenbewältigung

Wir wissen, dass Familie zunehmend nicht mehr als so genannte Normalfamilie gelebt wird, dass vielmehr Vielfalt zur familialen Normalität wird. Nach den neuesten Zahlen lebten 2010 rund 13,1 Millionen minderjährige Kinder in Deutschlands Haushalten. In Westdeutschland lebten 79 Prozent der minderjährigen Kinder bei ihren verheirateten Eltern, der entsprechende Anteil in Ostdeutschland beträgt nur 58 Prozent. Hier war der Anteil der Kinder in Lebensgemeinschaften mit 17 Prozent fast drei Mal so hoch wie im Westen (6 Prozent). 24 Prozent der ostdeutschen Kinder wohnten bei einem alleinerziehenden Elternteil, im früheren Bundesgebiet waren es 15 Prozent (Destatis 2011).

Teilnehmer/innen der
Fachtagung

Aus unterschiedlichen Studien wissen wir, dass die gelebte Vielfalt keineswegs mit erhöhten Risiken für die psychische Entwicklung von Kindern verbunden ist. Ein wichtiges Ergebnis einer Studie des Robert-Koch-Instituts (RKI) z. B. zur psychischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus dem Jahr 2007, in der Kinder und Jugendliche erstmalig im großen Umfang selbst befragt worden sind, ist, dass Kinder und Jugendliche aus „unvollständigen Familien“ – so heißt es tatsächlich in der sonst beispielhaften Studie – keinen höheren Risiken für ihre psychische Entwicklung ausgesetzt als Kinder und Jugendliche aus so genannten vollständigen Familien (Erhart et al. 2007). Als Hauptrisiko für Gefährdung wird in der RKI Studie wie auch in anderen Studien Armut identifiziert. Das wird auch durch zahlreiche und vielfältige Untersuchungsergebnisse der bundesdeutschen und internationalen Scheidungsforschung bestätigt (Kostka 2004). Obwohl insbesondere allein erziehende Familien deutlich ärmer sind als Paare mit Kindern – im Jahre 2006 hatten einschließlich öffentlicher und nichtöffentlicher Transferleistungen Paarfamilien 3.897 Euro zur Verfügung, Alleinerziehende dagegen nur 1.944 Euro (destatis 2008a), nach der RKI-Studie haben

über 50 Prozent der so genannten unvollständigen Familien einen niedrigen sozialen Status – ist das Gefährdungsrisiko für die psychische Gesundheit von Kindern aus alleinerziehenden Familien nicht signifikant höher. Das zeigt eindrucksvoll die familiäre Leistungsfähigkeit dieser Familienform. Der Skandal der Armut wird dadurch allerdings nicht abgeschwächt. Eine finanzielle Grundabsicherung ist zentrale Voraussetzung für Partizipation. Sie kann allerdings erst mit Hilfe weiterer partizipatorischer Praktiken, rechtlicher, formaler, kultureller und insbesondere kinder- und bildungspolitischer Art gesellschaftlich real werden.

Auch wenn die Scheidungsforschung und Studien zur psychischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zeigen, dass Trennungen langfristig kein generalisierbares Gefährdungspotenzial darstellen, so wird auffallend übereinstimmend in den Studien hervorgehoben, dass sich Kinder und Jugendliche in Trennungssituationen allein gelassen vorkommen und die Situation häufig als „ohnmächtig“ erleben. Hier stellt sich die Frage, wie rechtlich kodifizierte partizipative Praktiken Kinder und Jugendliche in dieser Krisensituation zu stabilisieren in der Lage sind und wie sie

dazu beitragen können, derartige Krisen, die immer mehr zu einem „Normfall“ von Kindheit werden, in einer Weise zu bewältigen, die ihrer Subjektstellung nicht entgegensteht.

Wie häufig Fragen der Übertragung der elterlichen Sorge im Rahmen von Auseinandersetzungen über die gemeinsame oder alleinige Sorge Gegenstand von familiengerichtlicher Entscheidungen sind, ist statistisch insofern schwer zu beantworten, als Fragen der Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil oder auf Dritte außerhalb von Scheidungsverfahren nicht differenziert nach Fragen von Sorgerechtsentzug wegen Kindeswohlgefährdung nach den §§ 1666/1666a BGB und Fragen von Sorgerechtsentscheidungen wegen Getrenntleben der Eltern nach § 1671 BGB unterschieden werden. Statistisch nehmen die Zahlen über Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen zu. Richtig ist, dass 2008 im Rahmen von 69.438 Scheidungsverfahren in 88,86 Prozent der Fälle kein Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil gestellt worden ist, also nur in 7733 Fällen zu entscheiden war. Zugleich gab es darüber hinaus insgesamt 32.704 weitere Verfahren zur Übertragung der elterlichen Sorge, hier allerdings einschließlich der Verfahren nach § 1666 BGB. Festzustellen ist, dass die Zahl der familiengerichtlich zu entscheidenden Konflikte über die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil oder auf beide Eltern erheblich höher liegt, als die Aussage vermuten lässt, dass bei Scheidungen lediglich in ca. 10 Prozent der Fälle ein Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge gestellt wird.

Die Datenlage zu Entscheidungen zum Umgang ist deutlich klarer, im Jahre 2008 waren es 44.780 Fälle, einschließlich der Fälle, in denen es um Umgangsfragen im Zusammenhang mit Sorgerechtsentzug wegen Kindeswohlgefährdung ging, wobei diese Fallzahlen allerdings gering sind. In

vielen Fällen geht es sowohl um das Sorgerecht wie um das Umgangsrecht, es handelt sich in der Regel um hochstreitige Fälle, bei denen eine außergerichtliche Lösung auch trotz öffentlicher Hilfen wie Beratung und Mediation nicht erreicht werden konnte. Beschwerde wird gegen die Entscheidungen des Familiengerichts nur selten eingelegt. Bei Fragen des Sorgerechts in 3,8 Prozent der Fälle, bei Fragen des Umgangs in 3,5 Prozent der Fälle (destatis 2008b).

Das Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge und das Hinwirken auf Einvernehmen als Bedingungen setzende Bestandteile des Verfahrensrechts

Seitdem nicht mehr die Ehe im Mittelpunkt familienrechtlichen Schutzes steht, weil Familienformen sich ausdifferenziert haben und unter Gleichstellungsgesichtspunkten die Ausgrenzung nichtehelicher Kinder und deren Mütter nicht aufrecht zu erhalten war, ist mit dem Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge diese zum neuen Schutzzut geworden. Mit Hilfe des im Verfahrensrecht festgelegten Verfahrensziels – das Hinwirken auf Einvernehmen – soll sie durchgesetzt werden. Leitbild und Verfahrensziel drücken sich nicht nur in den einzelnen Vorschriften aus, sie bestimmen auch deren Anwendung.

Auffällig ist, dass die Auswertung der empirischen Forschungsergebnisse zu Scheidung und Umgang gleichermaßen und im Prinzip übereinstimmend zeigen, dass bei Konflikten zwischen den Eltern gemeinsame Sorgewahrnehmung und häufiger Umgang, was vielfältige Absprachen verlangt, die Kinder eher belastet, als dass das geeignete Instrumente wären, entspannte Situationen des Aufwachsens zu ermöglichen. Zu diesen Ergebnissen kommen auch Wissenschaftler wie z.B. Fthenakis, der sich von Beginn der Diskussion an als Befürworter der gemeinsamen elterlichen Sorge und umfassender Umgangsregelungen profiliert hat (Fthenakis 2008). In der Rechtsliteratur werden diese evidenten Forschungsergebnisse überwiegend nicht bestritten. Die Schlüsse, die daraus gezogen werden, berühren jedoch nicht das Konstrukt der „Idealform“ gemeinsamer elterlicher Verantwortungsübernahme. Die gemeinsame elterliche Sorge setzt keinen übereinstimmenden Elternwillen voraus, ihr Bestand (oder neu nach der BVerfG Entscheidung vom 21.07.2010 ihr Gewähr) unterliegt der gerichtlichen Entscheidung. Selbst wenn die wesentlichen Aussagen der Risiko- und Scheidungsforschung nicht ignoriert werden, wenn es, wie von Michael Coester in einem maßgeblichen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Staudinger/Coester zu § 1671 BGB 2009 Rn 115) konzidiert wird, es „noch“ keine empirischen Belege dafür gibt, dass das Kindeswohl am besten in der Sorgerechtsform der gemeinsamen elterlichen Sorge zur Geltung kommt, heißt es, dass „verantwortliches Zusammenwirken der Eltern zum Wohle ihres Kindes auch nach ihrer persönlichen Trennung verfassungsrechtlich wie auch rechtsethisch als Idealform elterlichen Verhaltens betrachtet werden (muss), der generell-abstrakt der Vorrang vor anderen Sorgegestaltungen zukommt.“ Mit dieser Überzeugung wird legitimiert, dass allgemein eine gemeinsame elterliche Sorge auch ohne übereinstimmenden Elternwillen dem rechtsethischen Ideal dient.

Die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil soll eine Ausnahme bleiben, nur dann möglich, wenn das Kindeswohl gefährdet ist oder wenn die einzelnen Eltern soweit miteinander zerstritten sind, dass eine Kooperations- Kommunikationsfähigkeit nicht mehr vorhanden ist.

Ohne Beachtung empirischer Befunde und erst Recht ohne die Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen als Mitakteuren des Geschehens wird eine Idealform proklamiert, die ohnehin nicht im Alltag gegen den Willen der Akteure gelebt werden kann, was auch im Recht durch die Trennung von alltäglicher Sorge und Sorge in Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind (§ 1687 BGB Ausübung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben), anerkannt wird.

Unter pädagogischen und psychologischen Aspekten ist es nicht vorstellbar, dass Entscheidungen ohne mehrmalige, ausführliche diskursive Aussprachen und Abwägungen getroffen werden können. Rechtlich ist dagegen eine Antwort gefunden worden. Die Eltern untereinander und nur die Eltern werden zum Einvernehmen verpflichtet. Diese Verpflichtung soll über die Ausgestaltung von Beratungshilfen und Mediationen sowie durch verfahrensrechtliche Vorschriften durchgesetzt werden. Dass dieser Anspruch nicht zu partizipatorischen Praktiken von Kindern und Jugendlichen führt, ist evident, er führt vielmehr zu Entscheidungen über die Köpfe der Kinder und Jugendlichen hinweg und zu den in empirischen Untersuchungen beschriebenen Ohnmachtsgefühlen

In der Broschüre „Eltern bleiben Eltern“, die unterstützt vom BMFSFJ in 16. Auflage in 2,5 Millionen Exemplaren erschienen ist, heißt es: „Fest steht, dass Kinder dann am ehesten eine Trennung verkraften können, wenn diese Zusammenarbeit (der Eltern) gelingt“ (S. 5) und „Für Ihr Kind ist es wichtig, Sie

beide als Eltern zu behalten“ (Lederle von Eckardstein et al. 2010). Aus dem Bereich der Erziehung- und Sozialwissenschaften gibt es zwar für derartig generalisierende Aussagen keine empirisch abgesicherten Belege, rechtlich entspricht diese Vorstellung jedoch dem Leitbild der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft seit dem 01.09.2009 ist dieser Grundsatz des Hinwirkens auf Einvernehmen in § 156 FamFG festgelegt. Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf Einvernehmen hinwirken, wenn das dem Kindeswohl nicht widerspricht, was in der Regel nur bei Kindeswohlgefährdungen angenommen wird. Einvernehmen soll mit unterschiedlichen Maßnahmen, z.B. nach dem Cochemer Modell durchgesetzt werden.

Mit der verfahrensrechtlichen Zielsetzung Einvernehmen herzustellen, ist eine gute Trennung oder Scheidung eine einvernehmliche. Die Behauptung, eine Trennung

zwischen Paar- und Elternebene sei möglich, verleugne die Realität schreibt Barone, „die unvermeidbaren, komplexen und sehr mächtigen Zusammenhänge zwischen zwei angeblich ungleichartigen Welten von „Paar-Ebene“ und „Eltern-Ebene“ (Barone 2008).

Doris Bühler-Niederberger weist darauf hin, dass die „naive Ideologie des im Regelfall möglichen Einvernehmens die Tragweite von Scheidungen unterschätzt. Hier dürfe es sich um ein Zerrbild der Familienwirklichkeit handeln. Dass sich Eltern nicht nur trotz, sondern auch gerade wegen ihrer Elternschaft zerstreiten können, weil der Partner oder die Partnerin sich ihrer Ansicht nach dem Kind gegenüber ungünstig verhält, unzuverlässig oder ungeduldig ist, weil man sie oder ihn dem Kind nicht zumuten möchte, weil die Eltern fundamental anderer Ansicht darüber sind, worauf Kinder denn durch Erziehung in welcher Weise vorzubereiten seien – all solche Streitursachen werden damit negiert resp. als Ausnahmefälle zugelassen“ (Bühler 2011).



Von Joseph Salzgeber, dem psychologischen Experten in Gutachterfragen, stammt im Zusammenhang mit der Einvernehmensverpflichtung folgende lebenserfahrene Aussage: Die Auffassung, zum Streit gehören immer zwei, sei trügerisch, zum Vertragen gehören zwei, zum Streiten reicht einer.

Die Konstruktion der gemeinsamen elterlichen Sorge als rechtsethische Norm und die damit verbundene Verpflichtung zum Einvernehmen verfolgt offenbar mehr als eine mögliche rechtliche Regelung anzubieten. Vielmehr soll mit dieser Konstruktion eine Ordnungsvorstellung durchgesetzt werden, die eher an traditionelle „unlösbare“ Vorstellungen von Ehe anknüpft als Regelungsvielfalt entsprechend der unterschiedlich gelebten Lebensformen zu ermöglichen. Ein Kindeswohlbegriff, der in den Dienst dieses Leitbildes gestellt ist, ist erwachsenen-, d. h. elternorientiert, er abstrahiert von den Interessen der Kinder und Jugendlichen und nimmt den Gedanken der Partizipation nicht auf.

Die Rechte des Kindes bzw. Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren

Materielles Recht und Verfahrensrecht

Generell sind die einzelnen Rechtsansprüche im materiellen Recht festgelegt. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die in Verfahrensgesetzen normiert sind, regeln die Grundsätze, nach denen die Verfahren durchzuführen sind. Wobei gerade die Art und Weise des Verfahrens Auswirkungen darauf hat, wie und inwieweit die Verfahrensbeteiligten ihre Rechte wahrnehmen können. Darüber hinaus sind selbstständige Verfahrensrechte möglich, die z. B. die Rechtsstellung von Beteiligten oder Anderen, z. B. Zeugen, ausweisen. Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit gilt als beteiligtenfreundlich, es gibt keine Parteien, sondern Beteiligte, denen in besonderer Weise rechtliches Gehör gewährt wird. Es gilt der Grundsatz, dass der Richter Herr des Verfahrens ist und die Untersuchungen leitet.

Im neuen FamFG (in Kraft seit dem 01.09.2009) ist die Verfahrensfähigkeit von Kindern und Jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres neu geregelt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG), aber mit der Einschränkung, dass sie nur dann über eine volle Verfahrensfähigkeit verfügen, wenn sie nach bürgerlichem Recht ein ihnen zustehendes Recht geltend machen können.

Und im materiellen Familienrecht verfügen Kinder und Jugendliche ebenso wie im Jugendhilferecht weitgehend über keine eigenen Rechte, die sie selbst wahrnehmen können. Eine Ausnahme bildet lediglich der § 1671 Abs. 2 Ziffer 1 BGB nach dem ein Jugendlicher ab dem 14. Lebensjahr dem Antrag eines Elternteils auf Übertragung der alleinigen Sorge widersprechen kann, auch wenn der andere Elternteil dem Antrag zustimmt. Das Kind oder der Jugendliche kann weder einem Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge auf beide Elternteile zustimmen oder ihm widersprechen noch einem Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge ohne Zustimmung des anderen Elternteils. Das Kind oder der Jugendliche hat auch nicht die Möglichkeit, aus eigenem Recht Anträge hinsichtlich seines gewünschten Aufenthalts zu stellen.

Noch deutlicher wird das Fehlen materieller Rechte im Umgangsbereich. In den sehr differenzierten Regelungen zum Umgang, in denen die Rechte des umgangsberechtigten Elternteils angegeben werden, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von begleitetem Umgang oder eines Umgangspflegers den Umgang durchzusetzen, mit dem für diesen Bereich das Sorgerechts des Elternteils eingeschränkt wird, bei dem das Kind lebt, werden die Rechte des Kindes nur insoweit erwähnt, als Umgang ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann, wenn das Kindeswohl durch den Umgang gefährdet werden würde. Kinder und Jugendliche haben nicht das Recht, Umgang zu verweigern oder auf dessen Gestaltung Einfluss zu nehmen. Es gibt z. B. nicht die Regelung,

dass gegen den Willen eines Kindes ab dem 12. oder 14. Lebensjahr kein Umgang mit dem familienfernen Elternteil angeordnet werden darf oder dass eine Umgangsregelung ab dem 10. oder 12. oder 14. Lebensjahr der Zustimmung des Kindes bedarf. Das Umgangsrecht ist materiellrechtlich ausschließlich als Elternrecht ausgestaltet. Das Recht des Kindes auf Umgang bleibt insofern abstrakt als nach der – wirklichkeitsnahen – Entscheidung des BVerfG vom 01.04.2008 der Vollzug des Umgangs nicht durchgesetzt werden kann.

Angesichts praktisch nicht vorhandener materieller Rechte wird Kindern und Jugendlichen eben nicht eine volle Verfahrensfähigkeit für alle ihre Person betreffenden Verfahren zugestanden, die es ihnen ermöglichen würde, selbstständig Anträge zu stellen. Eigenständige Antragsrechte hätten auch ohne korrespondierende materielle Rechte in das FamFG aufgenommen werden können.

Im Ergebnis hat die Verfahrensrechtsreform nicht zu einer deutlichen Verbesserung der Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen im Verfahren geführt, obwohl die „Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder“ (BT-Drs. 16/6308 07.09.2007) erklärtes Ziel der Reform war. Das sollte insbesondere über eine Konkretisierung der Regelungen über die persönliche Anhörung des Kindes erfolgen, denn die Rechte des Kindes im Verfahren sind lediglich als Anhörungsrechte konzipiert.

Die Ausgestaltung des Rechts des Kindes im Verfahren als Anhörungsrecht

Die Ausgestaltung des Beteiligungsrechts als Anhörungsrecht entspricht auch dem Anspruch der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Wörtlich heißt es in Art. 12 Abs. 2 UN-KRK „dem Kind (wird) insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch

einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“ Die Ausgestaltung des Mitwirkungsgedankens als Einräumung von rechtlichem Gehör gilt allerdings als Mindestanforderung.

Ein Kind oder Jugendlicher ist erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres verpflichtend anzuhören. Allerdings hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 20.09.06 insofern Maßstäbe gesetzt, als eine fehlende Anhörung auch eines jüngeren Kindes rechtsfehlerhaft ist. Unterhalb des Anhörungsrechts haben Kinder und Jugendliche ohne Altersbegrenzung ein Informationsrecht, soweit für sie keine Nachteile zu befürchten sind. Wie dieses Recht praktiziert wird, obliegt dem Gericht. Ziel der Anhörung ist, den Willen des Kindes zu erkunden.

Das Konzept des Kindeswillens

In Psychologie und Pädagogik hat sich ein Konzept des Kindeswillens etabliert, das dem Autonomiegedanken verpflichtet ist. Für Maud Zitelmann wird der Wille des Kindes als „Manifest der kindlichen Selbstbestimmung“ ebenso gesehen wie als „Indikator“ von Bindungen an andere Menschen und Beziehungen zu ihnen (Zitelmann 2001). Für Harry Dettenborn ist der Wille des Kindes „ein Baustein zur Selbstwerdung des Kindes, Bestätigung des Subjektseins und Beweis für Selbstwirksamkeitsbeziehungen“. Nach diesem Autonomiekonzept wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass Fremdeinflüsse an der Formierung des Willens beteiligt sind (Dettenborn 2007). Grundsätzlich könnten auch kleine Kinder ihren Willen zum Ausdruck bringen. Dettenborn kritisiert die in der Rechtsprechung übliche Differenzierung der Beachtung des Kindeswillens nach Alterstufen.

In der Literatur werden folgende mögliche Beeinträchtigungen des Kindeswillens beschrieben, die dazu führen, ihn rechtlich nicht oder nur eingeschränkt zu beachten.

Der selbstgefährdende Kindeswille

Für Dettenborn sind interne Faktoren (erhöhte Vulnerabilität, Traumatisierungserlebnisse, Angst-Bindungen, Überforderung im Erwachsenenstreit) und externe Faktoren (dauerhafte Belastung des Kindes und mangelnde Befriedigung angemessener Bedürfnisse) dafür ursächlich, dass es zu einem Kindeswillen kommen kann, dessen Befolgen „Lebensverhältnisse herstellen würde, die im Missverhältnis zur objektiven Bedürfnislage des Kindes stehen“. Unbestritten ist, dass an die Bewertung des Kindeswillens in Kinderschutzverfahren wegen eines möglicherweise selbstgefährdenden Kindeswillens andere Anforderungen zu stellen sind als in Verfahren, in denen keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. In Kinderschutzsachen, also wenn ein Schutzbedarf für das Kind indiziert ist, „kann sich die Bedeutung des Kindeswillens zugunsten der objektiven Interessen reduzieren“. Aber das kann meiner Ansicht nach ausschließlich für Kinderschutzsachen, also bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB der Fall sein. Ein selbstgefährdender Kindeswille setzt eine Kindeswohlgefährdung voraus, wenn das Konzept des Kindeswillens den Gedanken der Autonomie ernst nimmt. Es ist daher nicht nur psychologisch, sondern auch rechtlich problematisch, wenn in Umgangs- oder Sorgerechtsachen mit einem selbstgefährdenden Kindeswillen argumentiert wird (Saarländisches Oberlandesgericht 13.01.2009).

Der induzierte Kindeswille

Die Beeinflussung von Kindern bzw. ihres Willens und ihrer Einstellungen stellt für Harry Dettenborn eine „Begleiterscheinung familienrechtlicher Konflikte“ dar. Er diskutiert die streitige Frage, ob es gerechtfertigt ist, die so entstandenen Willensbekundungen als weniger bedeutsam einzuschätzen. Wenn infolge einer Induzierung neue psychische Realitäten entstanden sind, sind sie nicht „als bloße Spiegelung fremder Einflüsse abzuwerten“. Gegen den dahinter

stehenden Kindeswillen zu entscheiden, kann für das Kind zu „Hilflosigkeit, Ohnmachtsgefühlen und Selbstwertlabilität“ führen. Dettenborn spricht von einem Dilemma und hält eine differenzierte Risikoabwägung für notwendig, wobei es bei fehlerhafter Risikoabwägung zu „sekundärer Kindeswohlgefährdung“ kommen könne, deren Folgen zu Lasten der Kinder und der betroffenen Erwachsenen gingen (Dettenborn 2007).

Es scheint nicht mehr notwendig zu sein, sich ausdrücklich mit dem PAS-Konzept befassen, das über ein Jahrzehnt nicht nur in der Literatur diskutiert wurde, sondern auch in der Rechtsprechung in großen Umfang angewandt worden ist – in der Datenbank juris habe ich noch im Januar 2010 1.873 Eintragungen in der Rechtsprechung gefunden, in dieser Woche nur noch 413. Nach ihm sollten bei Trennungs- und Umgangskonflikten vor allem Mütter ihre Kinder soweit systematisch beeinflusst haben, als Kindern keine eigenen Willenäußerungen mehr möglich waren, sie Kontakt zum Vater quasi ablehnen „mussten“. Die wissenschaftliche Kritik an diesem Konzept war und ist überzeugend. Die Protagonisten des Konzepts, vor allem die Väterverbände, haben den Namen inzwischen selbst aufgegeben. Stattdessen werden die Begriffe „induzierter“ Kindeswillen und mangelnde Bindungstoleranz des betreuenden Elternteils, in der Regel der Mutter, verwendet. Begriffe, denen mit gleicher Vorsicht zu begegnen sind, da sich hinter ihnen inhaltlich das PAS-Konzept verbirgt.

Den Kindeswillen zu erkunden ist im familiengerichtlichen Verfahren vor allem Aufgabe des Verfahrensbeistands.

Der Verfahrensbeistand

Das Rechtsinstitut des Verfahrenspflegers, auch Anwalt des Kindes genannt, wurde im neuen Verfahrensrecht zum Verfahrensbeistand ausgebaut. Zur Verfahrenspflegschaft gibt es umfangreiche Literatur,

insbesondere Ludwig Salgo hat die Grundsätze des Rechtsinstituts dargelegt (Salgo 2002) und sieht es im Zusammenhang mit der Vertretung des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention. Salgo schätzt die Verfahrenspflegschaft insgesamt als positiv ein. Trotz einiger Abstriche „konnte von der Verfahrenspflegschaft als einer Erfolgsgeschichte gesprochen werden“. Nach § 158 I FamFG bestellt das Gericht dem minderjährigen Kind einen geeigneten Verfahrensbeistand, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Formal gibt es an einen Verfahrensbeistand auch nach dem neuen Recht keine Qualifikationsanforderungen, er muss weder eine juristische noch eine sozialarbeiterische oder psychologische Ausbildung haben, ein Umstand, der immer wieder kritisiert worden ist, auch von Salgo (Salgo 2006). Gemäß § 158 II FamFG ist ein Verfahrensbeistand u. a. immer dann erforderlich, wenn das Interesse des Kindes zu denen seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht, bei Umgangsbeschränkungen und Ausschlüssen sowie bei Verfahren mit Kindeswohlgefährdungen. Der Verfahrensbeistand ist Beteiligter und kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Entscheidungen einlegen. Das Gericht kann dem Verfahrensbeistand zusätzliche Aufgaben übertragen, z. B. Gespräche mit den Eltern oder weiteren Bezugspersonen zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken (§ 158 IV FamFG). Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar (§ 158 V FamFG).

Susanne Nothhafft kritisiert, dass der Verfahrensbeistand aktiv an der Herstellung des Einvernehmens zwischen Eltern mitwirken soll, weil daraus Rollenkonflikte zu Lasten des Kindes entstehen könnten. Sie problematisiert weiter, dass es keinen im Gesetz verankerten Kontrollmechanismus

für die Arbeit des Verfahrensbeistands gibt, andere Beteiligte können keine Beschwerde einlegen (Nothhafft, Deutsches Jugendinstitut 13.02.2008).

Barbara Veit kritisiert grundsätzlich, dass in der Reform versäumt worden ist, eine klare, rein subjektive Interessenvertretung des Kindes zu entwickeln. Wie Nothhafft sieht sie die Gefahr von Rollenkonflikten zu Lasten des Kindes. Das objektive Kindeswohl zu ergründen sei Aufgabe des Gerichts, der Verfahrensbeistand werde nach der bestehenden Regelung „zum Beauftragten des Gerichts“ und zu einer Person, „die den Weisungen des Gerichts unterliegt“, ergerate in eine „Zwitterstellung“. Sie hält es für notwendig, dem Verfahrenspfleger die Möglichkeit zu bieten, allein an Kindesinteressen orientiert, als Anwalt des Kindes, in stärkerer Unabhängigkeit vom Gericht zu agieren (Veit 2008).

Mit der Bindung des Verfahrensbeistands an die gerichtliche Aufgabenübertragung, insbesondere am Einvernehmen mitzuwirken, wird das Ziel, eine unabhängige Interessenvertretung herzustellen, konterkariert.

Darüber hinaus würde es eine unabhängige Interessenvertretung des Kindes erforderlich machen, dass das Kind Einfluss auf die Auswahl des Verfahrensbeistands hat, ein Umstand, der in der Literatur keine Beachtung findet. Das Kind hat, wie die anderen Beteiligten auch, kein Beschwerderecht. Die Auswahl des Verfahrensbeistands obliegt ausschließlich dem Gericht. Die Unanfechtbarkeit soll sicherstellen, dass die Beistandsbestellung nicht den Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung abbremst. Selbst wenn, wie in Fällen von Kindeswohlgefährdung, dieses Anliegen nachvollziehbar ist, hätte eine Lösung angestrebt werden können, die es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, Einfluss auf die Auswahl des Verfahrensbeistands zu nehmen. Wie soll ein Verfahrensbeistand die Interessen von Kindern, auch jüngeren Kindern, vertreten,

wenn diese ihn nicht akzeptieren? Unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts, die hier interessiert, leisten viele Verfahrensbeistände sicher gute Arbeit. Aber das hängt von ihrem fachlichen Selbstverständnis ab.

Ausdrücklich gilt, dass der Verfahrensbeistand nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes oder Jugendlichen ist (§ 8 IV S. 4 FamFG). Das kann dazu führen, dass dann, wenn Kinder und Eltern Beteiligte in einem Verfahren sind, Kindern anstatt des Verfahrensbeistands ein Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB) zuzuordnen ist, wobei die Abgrenzung zu den Aufgaben des Verfahrensbeistands als schwierig gilt.

Obwohl das Instrument des Verfahrensbeistand nicht die Funktion erfüllen kann, Kindern hinreichende Partizipationsmöglichkeiten zu bieten, gibt es in der Praxis trotz der unklaren und problematischen Rechtsstellung gute Beispiele für die Tätigkeit von Verfahrenspflegern, die die Interessen der Kinder und Jugendliche hinreichend wahrnehmen und ihnen Artikulations- und Partizipationsmöglichkeiten bieten.

Die Stellung des Jugendamts im Verfahren

Nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) gehört gemäß § 50 I SGB VIII die Mitwirkung in den Verfahren vor den Familiengerichten zu den Aufgaben des Jugendamts. Das Jugendamt hat das Gericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für das Kind oder den Jugendlichen betreffen, zu unterstützen. Es soll erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes einbringen und auf Möglichkeiten von Hilfe hinweisen (§ 50 II SGB VIII). Das Jugendamt hat rechtlich eine starke Stellung im Verfahren. Es ist als unabhängige und selbstständige Institution im kindschaftsrechtlichen Verfahren zu beteiligen. Das Gericht hat keinen Einfluss auf die personelle Auswahl oder die Art und Weise,

wie das Jugendamt die ihm übertragenen Aufgaben ausführt. Gericht und Jugendamt haben unterschiedliche Aufgaben. Der „Systemzweck der Kinder- und Jugendhilfe (Schutz und Förderung des Wohles des jungen Menschen) wird dem Systemzweck der Justiz (Rechts- und Verfahrensschutz, bindende Streitentscheidung bzw. Sanktionierung) nicht untergeordnet“ stellt Johannes Münder fest (Münder, Meysen & Trenczek 2009). Die Verpflichtung, das Familiengericht zu „unterstützen“ und im Verfahren „mitzuwirken“ (§ 50 SGB VIII) heißt, eine eigenständige, an Kinderinteressen orientierte, fachlich legitimierte Position in das Verfahren einzubringen.

Der Auftrag der Jugendhilfe insgesamt und ihre Einbindung in die jeweilige kommunale Selbstverwaltung (Jugendhilfeausschuss) bietet Chancen dafür, die Interessen der Kinder in familiären Auseinandersetzungen unter Partizipationsgesichtspunkten wahrzunehmen und unterschiedliche, über Beratung hinausgehende Angebote für Kinder und Familien in eine sozialraumorientierte Sozialarbeit zu integrieren. So können z.B. Bürgerhäuser Gruppenarbeit für Trennungskinder mit Informationen über den Ablauf eines familiengerichtlichen Verfahrens sowie über ihre Rolle und Rechte anbieten oder Freizeiten für alleinerziehende Mütter und Väter mit ihren Kindern organisieren oder auch Wochenenden für umgangsberechtigte Väter und Mütter gemeinsam mit den Kindern durchführen. Kommunen können auch Informationsschriften herausgeben, die ohne die Herausstellung eines Leitbildes allgemein verständliche und nützliche Informationen zum Kindschaftsrecht bieten, wie die Broschüre „Informationen zum Kindschaftsrecht“ der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) zeigt (ZGF 2010).

Der Gutachter

Gutachter haben sich zentral mit dem Willen des Kindes auseinanderzusetzen. Der Gutachter erhält seinen konkreten Auftrag gemäß § 163 FamFG vom Gericht. Auf Anordnung des Gerichts kann der Gutachter im Rahmen seines Gutachterauftrags ebenfalls auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken (§ 163 II FamFG). Inwieweit der Gutachter mit einem derartigen Auftrag seine Rolle in der gebotenen Neutralität wahrnehmen kann, bleibt unklar und ist aus der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen. Gutachter, die eigene Standards für familiengerichtliche Gutachten entwickelt haben, vertreten ein Neutralitätsgebot hinsichtlich der konkret zu entwickelnden Lösungen (Salzgeber 2005).

Der auf Antrag des Rechtsausschusses nach einer Expertenanhörung zum geplanten FamFG im Jahr 2008 eingefügte Absatz III in § 163 FamFG bewirkt, dass eine förmliche Beweisaufnahme (möglich nach § 30 III FamFG) nicht dazu führt, dass das Kind als Zeuge vernommen werden kann. Die Fragestellung von Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren wird damit deutlicher konturiert, es geht um die Interessen von Kindern und Jugendlichen, um ihren Willen und nicht um den für ein Strafverfahren unerlässlichen objektiv zu bewertenden Wahrheitsgehalt einer kindlichen Zeugenaussage. Damit wird hier die Subjektstellung des Kindes gestärkt. Zudem dürfen Gutachter Kinder und Jugendliche nicht den Belastungen aussetzen, die mit der Erstellung von Glaubhaftigkeits- oder Glaubwürdigkeitsgutachten verbunden sind.

Der Kindeswille in der Rechtsprechung

Wenn das Fachpersonal nun den Kindeswillen erkundet und dargelegt hat, obliegt es dem Gericht, ihn zu berücksichtigen. Der Kindeswille wird in der Rechtsprechung in unterschiedlicher Weise beachtet. Am Beispiel einer Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (OLG) vom

27.07.2009 möchte ich aufzeigen, wie in einem – zugegebener Maßen – Extremfall mit dem Kindeswillen umgegangen wird.

In der Entscheidung des Brandenburgischen OLG vom 27.07.2009 wird der Kindesmutter das gesamte Sorgerecht für zwei Kinder, 11- und 8-jährig, wegen „mangelnder Bindungstoleranz“ entzogen und auf den Vater übertragen. Die Kinder hatten seit Mitte 2006 praktisch keinen Kontakt zum Vater, das jüngere Kind wenige Stunden begleiteten Umgang, das ältere Kind sah seinen Vater einmal auf einem vom Gericht initiierten Termin, in dem Einvernehmen hergestellt werden sollte. Der erklärte Kindeswille insbesondere des 11-jährigen Kindes, weder Umgang mit dem Vater zu wollen noch in dessen Haushalt zu wechseln, wurde für unbeachtlich erklärt, weil er „nicht autonom“ ist. „Dass ein Wechsel in den Haushalt des Kindesvaters dem erklärten Kindeswillen widerspricht, kann hinzunehmen sein, wenn der Kindeswille nicht autonom ist“ (Brandenburgisches OLG 27.07.2009, Ls 2).

Aus dem vom Gericht zitierten Gutachten wird weder die Vorgehensweise des Gutachters deutlich, noch wird auf die Willensäußerungen der Kinder differenzialdiagnostisch eingegangen. Festgestellt wird eine fehlende Bindungstoleranz der Mutter. Auch die Ergänzungspflegerin, eine Mitarbeiterin des Jugendamts, stellt „ein von der Mutter induziertes „inneres Verbot, dem Vater positiv zu begegnen und sich ihm positiv zuwenden zu dürfen“ fest (Brandenburgisches OLG 27.07.2009, Rn 22), ohne das allerdings im Einzelnen zu belegen. Vom Gericht wird nicht näher dargelegt, ob oder inwiefern die Kinder in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind oder was es für die Kinder hieße, nach drei Jahren Kontaktunterbrechung in einen für sie zunächst fremden Haushalt überzuwechseln. Das Gericht stellt lediglich fest: „[...] dass die Entscheidung, dem Vater das Sorgerecht zu übertragen, mit einem Umzug von C. heraus aus seiner gewohnten Umge-

bung in den Haushalt des Vaters verbunden sein wird. Die Kontinuität seiner bisherigen Entwicklung erleidet also – ebenso wie bei V. – einen „Bruch“. Angesichts der dargelegten Kindeswohlgefährdung muss dieser „Bruch“ indes hingenommen werden“ (Rn 46).

Es liegt jedoch offensichtlich nichts vor, das sich als konkrete Gefährdung der Kinder beschreiben ließe. Die Kindeswohlgefährdung wird allein in der mangelnden Bindungstoleranz der Mutter gesehen. Ausdrücklich heißt es, es sei „nicht in Frage zu stellen, dass sich die Mutter vordergründig umsichtig um die Kinder kümmert und für sie sorgt. Das entscheidende Defizit in Bezug auf ihre Erziehungsfähigkeit, das sie letztlich als Erziehungsberechtigte disqualifiziert, besteht darin, dass sie keinerlei Bindungstoleranz in Bezug auf das Vater-Kind-Verhältnis aufbringt“ (Rn 29).

Das Brandenburgische OLG folgt dem PAS-Konzept, ohne es zu benennen. Es ersetzt PAS mit „mangelnder Bindungstoleranz“ und induziertem Kindeswillen ohne die Begriffe zu erläutern, ohne aufzuzeigen, welche vorhandenen Bindungen der Kinder toleriert werden sollen bzw. ob nach drei Jahren Kontaktlosigkeit überhaupt noch Bindungen bestehen und ohne darzulegen, wie sich die vorgeblichen Induzierungen vollziehen. Fragen sekundärer Kindeswohlgefährdung durch ein Verfahren, das die Meinung der Kinder, ihren Willen vollständig ignoriert, ihn nicht einmal diskutiert, sondern von vorn herein als induziert diskreditiert, werden entsprechend dem vom Gericht vertretenen Konzept nicht einmal ansatzweise geprüft.

Der Vollzug des Beschlusses des Brandenburgischen OLG hat zur Folge, dass das Verbot des unmittelbaren Zwangs gegen ein Kind zur Durchsetzung des Umgangsrechts (§ 90 II FamFG) nicht zur Anwendung kommt. Die Kinder können mit Polizeigewalt von der Mutter entfernt werden, weil das Gericht auf Kindeswohlgefährdung erkannt hat.

Das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor in einer Entscheidung vom 18.05.2009 Entscheidungskriterien entwickelt, nach denen der Kindeswille zu beachten ist, die allerdings vom Brandenburgischen OLG nicht beachtet worden sind. Im vom BVerfG entschiedenen Fall war der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das 8-jährige Kind vom OLG Dresden wegen Umgangsvereitelung entzogen worden. Das BVerfG stellt fest: „Die Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ist nicht an einer Sanktion des Fehlverhaltens eines Elternteils, sondern vorrangig am Kindeswohl zu orientieren“ (BVerfG 18.05.2009, Os 1b). Das BVerfG kritisiert, dass die Entscheidung des OLG Dresden unzureichend begründet, „warum es dem geäußerten Kindeswillen letztlich keine Beachtung beimisst“ (Os 2c). Unmissverständlich zeigt das BVerfG die Bedeutung des Kindeswillens auf: „Mit der Kundgabe seines Willens macht das Kind zum einen von seinem Recht zur Selbstbestimmung Gebrauch. Denn jede gerichtliche Lösung eines Konflikts zwischen den Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss nicht nur auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein, sondern das Kind auch in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen, weil die sorgerechtliche Regelung entscheidenden Einfluss auf das weitere Leben des Kindes nimmt und es daher unmittelbar betrifft“ (Rn 19).

Die Nichtbeachtung des Kindeswillens eines 8-jährigen Kindes wird als ein Verstoß gegen dessen Selbstbestimmung gewertet. Für das Brandenburgische Oberlandesgericht wog die unbedingte Durchsetzung des Leitbildes der gemeinsamen elterlichen Sorge zu dem auch der Umgang gehört offensichtlich stärker. Ob und in welchem Umfang sich die Familiengerichte an die BVerfG Rechtsprechung halten, wäre eine Frage, die rechtstatsächlich zu untersuchen wäre. Die gerichtliche Entscheidungspraxis ist sehr unterschiedlich.

Zusammenfassung

Der Wille des Kindes erscheint im Verfahrensrecht in erster Linie als Anhörungsrecht. Die verfahrensmäßigen Rechte von Kindern und Jugendlichen, ihren Willen aus eigenem Recht zur Kenntnis und Geltung bringen zu können, sind dagegen schwach. Die Berücksichtigung des Kindeswillens in der Rechtsprechung ist unterschiedlich. Immer dann, wenn von einer Beeinflussung ausgegangen wird, tritt die Erheblichkeit des Kindeswillens zurück. Kriterien, die eine Unterscheidung zwischen einem beeinflussten und autonomen Kindeswillen ermöglichen, werden in der psychologischen Literatur diskutiert und angegeben, finden auch in der Rechtsprechung insbesondere des BVerfG Anwendung, werden jedoch in Einzelfällen von der Rechtsprechung zum Teil eklatant ignoriert.

Die gerichtliche Praxis zeigt, dass sehr häufig immer dann, wenn Kinder etwas wollen, was dem Leitbild gemeinsamer elterlicher Sorge und dem Leitbild eines häufigen Kontakts zu dem Elternteil, der nicht für die alltägliche Sorge verantwortlich ist, widerspricht, der Wille des Kindes in der Weise diffamiert wird, dass er nicht als autonom, sondern als beeinflusst angesehen wird, in der Regel von der Mutter.

Es sei betont, dass dann, wenn sich Eltern einigen können, wenn sie wünschenswerter Weise unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und in Diskussion mit ihnen zu Lösungen kommen, die für alle Beteiligten lebbar sind, diese Entscheidungen zu akzeptieren sind. Auch wenn von einigen Autorinnen, z. B. von Kerima Kostka kritisiert wird, dass Kinder und Jugendliche bei außergerichtlichen Einigungen zwischen den Eltern oder im Vermittlungsverfahren nicht befragt werden, halte ich in diesem Zusammenhang eine staatliche Intervention, die stets Kontrollaspekte enthält, nicht für erforderlich. Wenn Kindern und Jugendlichen eigene Antragsrechte zugestanden werden würden, wären das bessere Instru-

mente zur Stärkung ihrer Beteiligungsmöglichkeiten, ggf. auch gegenüber den Eltern bzw. Elternteilen.

Im Ergebnis ist zusammenfassend festzustellen: Die Rechtsstellung des Kindes bzw. Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren unterscheidet sich von der Rechtsstellung der Erwachsenen, der Eltern und der anderen Verfahrensbeteiligten grundlegend. Sie sind formal hauptsächlich Anzuhörende ohne die Möglichkeit Anträge aus eigenem Recht stellen zu können, ohne die Möglichkeit, Einfluss auf die Auswahl von Verfahrensbeistand oder Ergänzungspflegern nehmen zu können, die ihre Interessen vertreten sollen, ohne jedoch ihr Vertrauen besitzen zu müssen. Das Verfahren ist auf Eltern und Erwachsene zentriert, auf die Durchsetzung eines bestimmten Leitbildes, das allein Eltern zum Einvernehmen verpflichtet, obwohl es gerade bei Sorgerechts- und Umgangsangelegenheiten zentral um Fragen von Kindern oder Jugendlichen geht, die ihren Lebensalltag bestimmen (vgl. Barbara Schwarz 2011).

Die Diskussion über eine rechtliche Ausweisung von Partizipation von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren hat erst begonnen, erst wenn es gelingt, formal hier ihre Rechtsstellung zu stärken, werden die beschriebenen Ohnmachtsgefühle zurücktreten können. Kinder werden sich dann in den komplizierten rechtlichen Auseinandersetzungen eher als Mitakteure erleben können.

Zentrale Voraussetzung für mehr Partizipation im familiengerichtlichen Verfahren ist über eine Verbesserung der Subjektstellung hinaus die Berücksichtigung der realen Lebensbedingungen, der gelebten Verantwortungsbeziehungen. Für Kinder und Jugendliche sind nicht das rechtsethische Ideal gemeinsamer Sorgewahrnehmung, nicht ein verfahrensmäßiges Hinwirken auf Einvernehmen der Eltern um jeden Preis, nicht abstrakte Gleichheitsvorstellungen

zwischen Frau und Mann, zwischen Mutter und Vater maßgebend bei der Artikulation ihrer Interessen und Wünsche. Diese äußern sich vielmehr stets konkret bezogen auf die gelebten Beziehungen und Verantwortlichkeiten.

Literatur

Alanen, Leena 1997, „Soziologie der Kindheit als Projekt: Perspektiven der Forschung“, ZSE, Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, vol. 17, no. 27, pp. 162-175.

Barone, Anne-Marie 2008, „Familienmeditation und die „gute Scheidung“ in Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, ed. A. Heilinger, Frauenoffensive, München, pp. 18-23.

BMFSFJ 2008, Aktionsplan für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Available: <http://www.bmfsfj.de/Publikationen/nap/Nationaler-aktionsplan-fuer-ein-kindergerechtes-deutschland-2005-2010/li-handlungsfelder-fuer-ein-kindergerechtes-deutschland/2-4-beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen.html>.

Brandenburgisches OLG 27.07.2009, 15 UF 98/08, Elterliche Sorge: Sorgerechtsübertragung auf einen Kindesvater wegen fehlender Bindungstoleranz der Kindesmutter, juris.

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) 2010, Informationen zum Kindschaftsrecht. Available: <http://www.frauen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Kindschaftsrecht09.pdf>.

BT-Drs. 16/6308 07.09.2007, FGG-Reformgesetz – FGG-RG, BMJ, <http://www.bmj.bund.de>.

Bühler, Niederberger, Doris 2011, „Geleitwort zu Barbara Schwarz: Die Verteilung der elterlichen Sorge aus erziehungswissenschaftlicher und rechtlicher Sicht“ in Wiesbaden.

Bundesjugendkuratorium 2009, Partizipation von Kindern und Jugendlichen – zwischen Anspruch und Wirklichkeit, BMFSFJ, München.

BVerfG 18.05.2009, 1 BvR 142/09, Verletzung des Elternrechts Art 6 Abs 2 S 1 GG einer Mutter durch Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für Tochter auf Vater – Hier: mangelhafte Begründung einer unzureichenden Bindungstoleranz der Mutter – ungenügende Berücksichtigung des Kindeswohls und -willens, hingegen Sanktionierung angeblichen Fehlverhaltens der Mutter – Erfordernis eines ergänzenden Sachverständigenutachtens, juris.

Destatis 2011, Wie leben Kinder in Deutschland? Available: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2011/Mikro_Kinder/pressebroschuere_kinder.property=file.pdf.

destatis 2008a, Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, Fachserie 15, 2006. Available: <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1022508>.

destatis 2008b, Familiengerichte, Fachserie 10. Available: <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1024304>.

Dettenborn, Harry 2007, Kindeswohl und Kindeswille, Reinhardt, München [u.a.].

Erhart, M., Hölling, H., Ravens-Sieberer, U. & Schlack, R. 2007, Der Kinder- und Jugendgesundheitsurvey, KiGGS, Robert-Koch-Institut Berlin, Risiken und Ressourcen für die psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Available: http://www.kiggs.de/experten/downloads/Basispublikation/Erhart_psychische_Entw.pdf [2009].

Fthenakis, Wassilios E. 2008, „Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf die Entwicklung der Kinder“ in Begleiteter Umgang – ein Handbuch, eds. P.S. Dietrich & E. Fthenakis Wassilios, Beck, München, pp. 1-72.

Honig, M. 1999, Entwurf einer Theorie der Kindheit, Suhrkamp.

Kostka, Kerima 2004, Im Interesse des Kindes? Eigenverl. des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge, Frankfurt am Main.

Künast, Renate 2008, „Kinderrechte in die Verfassung! Wie sonst?“, Familie Partnerschaft Recht, vol. 2008, no. Heft 10, pp. 478.

Lederle von Eckardstein, Osterhold, Niese, Renate, Salzgeber, Joseph & Schönfeld, Uwe 2010, Eltern bleiben Eltern, 16th edn, Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (DAJEB), Augsburg.

Münder, Johannes 2008, „Kindeswohl als Balance von Eltern- und Kinderrechten“ in , ed. Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf, München, pp. 8-22.

Münder, Johannes, Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas 2009, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Juventa, [Weinheim].

Nothhafft, Susanne & Deutsches Jugendinstitut 13.02.2008, Available: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/a06/anhoeerungen/Archiv/30_FGG_Teil_II/04_Stellungnahmen/index.html.

Saarländisches Oberlandesgericht 13.01.2009, Zum Erfordernis einer persönlichen Anhörung von Eltern und Kind, 9 UF 97/08, juris.

Salgo, Ludwig 2006, „Zwischenbilanz der Entwicklungstendenzen bei der Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche“, Familie Partnerschaft Recht, vol. 12, pp. 7-7-11.

Salgo, Ludwig 2002, Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche, Bundesanzeiger, Köln.

Salzgeber, Joseph 2005, Familienpsychologische Gutachten, Verlag C.H.Beck, München.

Schwarz, Barbara 2011, Die Verteilung der elterlichen Sorge aus erziehungswissenschaftlicher und juristischer Sicht, Wiesbaden.

Staudinger/Coester zu § 1671 BGB (ed) 2009, Staudinger, J. von, Kommentar zum BGB, juris.

Veit, Barbara 2008, „Interessenvertreter des Kindes: Verfahrensbeistand und Umgangspfleger nach dem FamFG“, FF, Forum Familienrecht der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltsverein, no. 12, pp. 476-481.

Zitelmann, M. 2001, Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Recht und Pädagogik, Votum.

Vortrag: **Zur Anhörung des Kindes. Rechtliche, rechtspolitische und empirische Aspekte sowie rechtspsychologische Betrachtungen**

Dr. Dipl. Psych. Josef A. Rohmann, Universität Tübingen



Dr. Dipl. Psych. Josef A. Rohmann

Leitender Psychologe der Abteilung Kinder-/Jugendpsychiatrie der Universität Tübingen. Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut sowie Fachpsychologe für Rechtspsychologie. Seit 1981 als Psychologischer Sachverständiger tätig, seit einigen Jahren auch in eigener Praxis. Spezielle Fachgebiete: Familienrechts-Psychologie und Aussagepsychologie. Zahlreiche Veröffentlichungen zu einschlägigen Themen.

Die bald zwölfjährige Laura war anlässlich eines Termins in Sachen Umgang von ihr und ihrem Vater ins Amtsgericht geladen worden und wartete dort in einem Zeugenzimmer in Begleitung einer Erwachsenen. Bei dieser handelte es sich, wie das Mädchen später erklärte, um seine Tagesmutter. Auf dem Flur standen im Abstand zueinander die Mutter mit ihrer Anwältin und der Vater mit seiner Anwältin. Laura erklärte, sie wisse nicht genau, wozu sie noch einmal kommen sollte, und sie wisse auch nicht, wann sie dran sei. Über zwei Stunden wartete sie dann, während ihre Eltern mit den Anwältinnen sowie der Sachverständige und die Vertreterin des Jugendamts in einem Verhandlungszimmer waren und über ihre Angelegenheit berieten. Dann suchte der Richter Laura, nahm sie mit in sein Dienstzimmer und begann im Beisein des Sachverständigen sie anzuhören. Zu Beginn lockerte er dies ein wenig auf, vergewisserte sich bei Laura, dass diese sich sicherlich noch an den Sachverständigen erinnern könne, und er selbst habe mit ihr vor einigen Monaten auch schon einmal gesprochen. Nun wolle er es kurz halten und sich bei ihr nach ihrer aktuellen Sicht erkundigen. Das Mädchen äußerte wenig später, es finde den Vorschlag des Sachverständigen ganz gut und könne sich vorstellen, den Kontakt mit dem Vater dementsprechend wieder aufzunehmen. Eigentlich wolle es ja keinen Kontakt mehr zu ihm. Auf der anderen Seite wisse es, dass das auch nicht gehe. Deshalb sei der Vorschlag, den Vater im restlichen Jahr dreimal auf ihren eigenen, Lauras, Vorschlag zu treffen, ganz gut. Sie habe sich auch schon überlegt, wen sie dazu mitnehmen wolle, nämlich ihren Onkel Georg. Dieser wohne in Würzburg, und diesen habe sie bereits gefragt. Wenn er nicht könne, müsse sie überlegen. Der Sachverständige fragte sie nach einer Freundin, und Laura entgegnete, das sei ja ihre ursprüngliche Idee gewesen, aber die Mutter hätte gemeint, die könne sie nicht fragen, wahrscheinlich fänden die Eltern das nicht gut, wahrscheinlich möchten diese nicht, dass die Tochter irgendwie in die persönlichen Angelegenheiten von ihr, genauer von ihr und ihrem Vater hineingerate.

Wenig später berichtete Laura, dass sie über die Sache kürzlich auch noch mit einer Mitarbeiterin des Jugendamts gesprochen habe. Die hätte die Idee beziehungsweise den Lösungsvorschlag auch gut gefunden. Allerdings hätte die Mitarbeiterin sie zugequatscht, und Laura erläuterte auf Rückfrage, die Frau vom Jugendamt hätte ihr ihre Theorien vermitteln wollen. So zum Beispiel, dass sie wie alle Kinder zwischen ihren Eltern stünde, dass sie zwischen diesen hin und her gerissen sei, dass sie auf der einen Seite loyal zur Mutter sein wollte, auf der anderen Seite loyal zum Vater. Anfangs hätte sie widersprochen, dies treffe doch gar nicht auf sie zu, aber die Frau vom Jugendamt hätte sich durch solche Einwände nicht beirren lassen und ihr erklärt, wenn sie das nicht so sehe, sondern anders meine, dann treffe es dennoch auch bei ihr wie bei allen anderen Kindern zu, es wäre ihr dann nur nicht bewusst. Sie hätte daraufhin die ganzen Erklärungen über sich ergehen lassen und könne gar nicht sagen, was die Frau vom Jugendamt alles gesagt hätte. Da Laura bereits bei einer früheren richterlichen Anhörung als auffallend selbstbewusst imponiert hatte, fragte der Sachverständige, ob sie nicht deutlicher ihre Meinung vertreten hätte. Nein, dieses Mal habe sie sich zurückgehalten und alles an sich vorbeiziehen lassen.

Etwa ein dreiviertel Jahr vorher war Laura vom selben Richter das erste Mal angehört worden. Hierbei hatte sie unter anderem geäußert, sie wolle den Vater nicht mehr treffen, sie wolle nicht mehr zu ihm hin. Das könne sie sich allenfalls nur vorstellen, wenn sie frei darüber bestimmen könne, ob sie bleiben oder hinausgehen könne. Zum Beispiel, dass sie einen Hausschlüssel bekomme und nach eigenem Befinden beispielsweise bis 22 Uhr oder um 22 Uhr fortgehen könne. Dies war im Protokoll so vermerkt worden und war entsprechend aufgestoßen. Später erklärten die Mutter wie auch die Tochter dem Sachverständigen, bei dieser Protokollpassage handele es sich um ein Missverständnis. Das Mädchen habe nicht wirklich beansprucht, mit

elf Jahren Schlüsselgewalt zu erhalten und über sein abendliches Fortgehen zu bestimmen. Wenig später ließ sich der Zusammenhang etwas besser entschlüsseln: Laura war in einer zugespitzten Situation vor Weihnachten von den Großeltern väterlicherseits und ihrem Vater daran gehindert – sie gewissermaßen festgehalten und ihr kurzfristig die Tür versperrt – worden, die Mutter zu verständigen und zu dieser zurückzukehren. Dieses Ereignis und die Umstände hierbei waren mit ausschlaggebend, dass Laura den Kontakt zum Vater wie zu den Großeltern – beide leben zusammen in einem Haus – partout nicht mehr wollte.

An dieser kleinen Episode lassen sich einige Aspekte der Anhörung von Kindern festmachen:

- Was ist Sinn und Zweck einer Kindesanhörung?
Letztlich: Was ist eigentlich eine Kindesanhörung?
- Ist das Kind über Sinn und Zweck, ist es im engeren Sinne über seine Aufgabe unterrichtet und ist ihm dies klar?
- Ist es hinsichtlich der Verfahrensbeteiligten und der Verfahrens- und Entscheidungswege und -regeln aufgeklärt und versteht es diese?
- Kann die Kindesanhörung vom zeitlichen Rahmen und von den Befragungs- oder Beobachtungsbedingungen ihren Zweck hinreichend erfüllen?
- Wie gewährleistet eine Kindesanhörung die Authentizität eines Kindes und inwieweit berücksichtigt sie die jeweilige Bereitschaft eines Kindes, sich einzulassen?
- In welcher Reihe oder Mehrzahl von Befragungen steht eine Anhörung?
- Was sind die Erwartungen, Zuschreibungen und eventuellen Reaktionen oder Schlussfolgerungen der (sonstigen) Beteiligten eines Verfahrens bezüglich der Anhörung des Kindes (auch in dessen subjektiver Sicht oder nach seiner Mutmaßung)?

- Wie ist die Durchführung einer Anhörung organisiert?
- Was gibt der Vermerk beziehungsweise Bericht einer Kindesanhörung wieder?

Die folgende Darstellung skizziert einiges zu den formellen (rechtlichen) Hintergründen der Kindesanhörung beziehungsweise -beteiligung, Ergebnisse einer rechtstatsächlichen Untersuchung zur Kindesanhörung in Deutschland und erörtert ausgewählte rechtspsychologische Aspekte.

Wesentliche Bestimmungen einer Kindesanhörung

Als Vorgang vor Gericht ist eine persönliche Anhörung des Kindes durch einen Richter natürlich gesetzlich geregelt. In unserem Land seit der Sorgerechtsreform 1979/80. Im § 50 b Familiengerichtsgesetz war festgehalten, ein Kind in Verfahren persönlich anzuhören, welche die Personen- oder Vermögenssorge betreffen, „wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.“ Diese Bestimmungen reflektieren einen entscheidenden Wandel in der Familiengerichtbarkeit – letztlich ihre Grundmatrix, wonach in solchen Angelegenheiten nicht nur die äußeren Umstände oder Sachverhalte, sondern nachdrücklich auch die „inneren“ und persönlichen Bedingungen und Belange eines Kindes erhoben und in die richterliche Entscheidung eingehen sollen (vgl. Balloff, 1994, S. 9). Mit dem 2009 in Kraft getretenen Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat der Gesetzgeber diese Bestimmungen für das persönliche Anhören eines Kindes ein wenig abgewandelt, die Anhörung selbst und damit die Rechte beziehungsweise die Subjektstellung des Kindes noch gestärkt (vgl. Meysen et al., 2009, S. 484 ff).

Sinn und Zweck einer Anhörung ist folglich einmal, einem Kind rechtliches Gehör zu gewähren. Dies gebietet unter anderem Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention, in welcher sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, einem Kind Gelegenheit zu geben, „in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren“ gehört zu werden. Außerdem leitet sich dies unter Umständen aus Art. 103 Grundgesetz ab, und darüber hinaus wird diskutiert, ob es nicht den Erfordernissen eines „fairen Verfahrens“ gemäß Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – zumindest für ältere Kinder und Jugendliche – entspricht, sie zu beteiligen. Damit tritt neben das rechtliche Gehör die Beteiligung oder Mitgestaltung bei einem Verfahren. Ausreichend möglich ist dies natürlich nur, wenn das Kind über das gerichtliche Verfahren, dessen Ablauf und seine Bedeutung für das Kind und seine persönliche beziehungsweise familiäre Zukunft aufgeklärt ist. Insofern sieht das Gesetz vor, dass es „über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden“ soll. Des Weiteren soll die Anhörung relevante Sachaufklärung leisten, zu welcher ein Richter gemäß Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet ist. Dies gilt namentlich, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung sind, was in Sorge- oder Umgangsrechtsangelegenheiten selbstverständlich gilt, da dies Entscheidungskriterien sind. Daher ist es ein Recht jedes Kindes, einem Gericht seine persönlichen Wertungen darzulegen und seinen Willen erkennbar zu machen, sofern es aufgrund seiner Entwicklung dazu in der Lage ist. Ausnahmen hiervon dürfen nur bei „schwerwiegenden Gründen“ gemacht werden.

Bezüglich Unterbringungsangelegenheiten sind Anhörung beziehungsweise Beteiligung in §§ 167, 312, 316 und 319 FamFG geregelt, bezüglich Adoptionsangelegenheiten in § 192 FamFG.

Rechtspolitischer Hintergrund

Wie bereits erwähnt, ist die UN-Kinderrechtskonvention eine wesentliche Basis für die Berücksichtigung der Rechte und Belange von Kindern bei staatlichem und mithin gerichtlichem Handeln. Seit 1992 ist sie von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert, allerdings innerstaatlich nicht voll in Kraft gesetzt gewesen, was mit der Rücknahme eines Vorbehalts erst seit Juli 2010 gilt.

Noch ein wenig verbindlicher haben sich die Mitgliedsstaaten des Europarats auf ein „Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten“ festgelegt – als Vorläufer seit 1990 im Raum, seit Dezember 2009 in der jetzigen Form in Kraft. Ausdrücklich mit dem Ziel, „zum Wohl von Kindern deren Rechte zu fördern, ihnen prozessuale Rechte zu gewähren und die Ausübung dieser Rechte zu erleichtern“, indem ihnen in sie betreffenden Verfahren „Auskunft erteilt und die Teilnahme gestattet wird“ (Art. 1). Einem als hinreichend verständig angesehenen Kind steht gemäß Art. 3 das Recht zu, „a. alle sachdienlichen Auskünfte zu erhalten; b. angehört zu werden und seine Meinung zu äußern; c. über die möglichen Folgen einer Berücksichtigung seiner Meinung und die möglichen Folgen einer Entscheidung unterrichtet zu werden.“ Außerdem ist das Kind (gemäß Art. 4 dieses Übereinkommens) berechtigt, einen besonderen Vertreter in einem es betreffenden Verfahren zu beantragen, gemäß Art. 5 gegebenenfalls einen Beistand, in geeigneten Fällen einen Anwalt, und diesen Vertreter selbst zu bestellen; generell in solchen Verfahren die Rechte einer Verfahrenspartei „teilweise oder in vollem Umfang“ auszuüben. Dementsprechend hat die Justiz (laut Art. 6) jeweils zu prüfen, ob sie in das Kind betreffenden Verfahren „über hinreichende Auskünfte verfügt, um eine Entscheidung zum Wohl des Kindes zu treffen“ und erforderlichenfalls weitere Auskünfte einzuholen. Außerdem hat die Justiz für ein als hinreichend verständig angesehenes Kind „sicherzustellen,

dass das Kind alle sachdienlichen Auskünfte erhalten hat“, diese das Kind des Weiteren „in geeigneten Fällen persönlich, erforderlichenfalls unter vier Augen, selbst oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen in einer dem Verständnis des Kindes angemessenen Weise anzuhören, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes offensichtlich widersprechen würde“ und „dem Kind zu erlauben, seine Meinung zu äußern“. Und die Justiz hat „die von dem Kind geäußerte Meinung gebührend zu berücksichtigen“.

Diesbezüglich steht die Bundesrepublik Deutschland also mit ihren Sollvorstellungen zur Anhörung und Beteiligung eines Kindes, wie sie bereits 1979/80 gesetzlich fixiert und seit 2009 noch gestärkt wurden, nicht allein da. Sie hebt sich allerdings mit dieser Tradition ein wenig hervor, was noch dadurch unterstrichen wird, dass sie bereits Anfang der achtziger Jahre eine entsprechende rechtstatsächliche Untersuchung bezüglich der Anhörung eines Kindes gemäß § 50 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) zur Klärung und Absicherung dieser Sollgröße in Gang gesetzt hatte. Mit der Gesetzesreform

2009 hat die Bundesrepublik Deutschland ihre Position im internationalen Vergleich sicherlich unterstrichen und mit einer weiteren rechtstatsächlichen Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung gestützt (vgl. Karle et al., 2010 a und b), deren hauptsächliche Ergebnisse im Folgenden dargelegt werden.

Praxis der Kindesanhörung in Deutschland – Ergebnisse der aktuellen rechtstatsächlichen Untersuchung

An der 2008 durchgeführten Befragung aller Richter an Amts-/Familiengerichten beteiligten sich 46 Prozent – von allen Richtern eines Familiensenats eines Oberlandesgerichts 31 Prozent. Neun von zehn verdeutlichten dabei, dass sie eine Kindesanhörung für bedeutsam und für erforderlich halten, andernfalls ihre Arbeit beeinträchtigt wäre. Gleichmaßen halten neun von zehn Richtern die mit einer Anhörung verbundenen Belastungen der Kinder für vertretbar, außerdem meinen sie, die Belastungen auch beeinflussen zu können. Im Wesentlichen rührt die Belastung der Kinder aus ihrer Sicht hauptsächlich von deren persönlich familiären Lage und weniger von der Anhörung als solcher.



Kinderbetreuung

Überwiegend beginnen die Familienrichter die Kinder in einem Alter ab 3 Jahren anzuhören, und sie führen dies überwiegend im Gericht, meist in ihrem Dienstzimmer oder einem speziell eingerichteten Kinderzimmer des Gerichts durch – in weniger als einem Fünftel der Fälle in einem Sitzungszimmer oder Sitzungssaal. In jeweils 9 Prozent der Fälle hören die Richter die betreffenden Kinder in Räumen des Jugendamtes oder einer sozialpädagogischen Einrichtung (z. B. einem Heim) an oder in ihrem Zuhause beziehungsweise im häuslichen Umfeld.

Zu gut 40 Prozent werden die Kinder von einem (gegebenenfalls mehreren) Richtern angehört, in knapp einem Drittel der Fälle im Beisein ihres Verfahrensbeistands und in einem von zehn Fällen in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Jugendamts; in ähnlicher Häufigkeit in Anwesenheit von Geschwistern. In etwa vier von zehn Fällen setzten die Richter das Anhören eines Kindes möglichst mit dem ersten Termin vor Gericht an, selten, nämlich in 1,4 von zehn Fällen, erst zum letzten mündlichen Termin. Annähernd zur Hälfte wird die Anhörung eines Kindes gesondert terminiert.

Gemäß Beobachtung erklären die Richter in gut sieben von zehn Fällen den Kindern den Zweck der Anhörung, zwei von zehn Richtern verzichten demzufolge auf eine Unterrichtung oder Aufklärung.

In gut neun von zehn Fällen möchten die Richter bei der Anhörung eines Kindes dessen Wunsch oder Wille erfahren, in ähnlicher Häufigkeit einiges über dessen Beziehungen und/oder Bindungen zum jeweiligen Elternteil, außerdem in vergleichbarer Häufigkeit einen Eindruck vom Kind und seiner Entwicklung erhalten und in acht von zehn Fällen einiges zur häuslichen Situation der Kinder und dem Erleben ihres familiären Lebens erfahren, in weniger als acht von zehn Fällen etwas über die soziale Integration des Kindes.

In der Regel nehmen sich die Richter für das Anhören eines Kindes Zeit von etwa 10

bis 30 Minuten. Gut sechs von zehn machen sich währenddessen Notizen, und vier von zehn fertigen später ein Gedächtnisprotokoll an, während knapp zwei von zehn eine Aufzeichnung in unmittelbarer Anwesenheit des Kindes diktieren. Eine kleine Zahl von Richtern (gut 2 Prozent) gaben an, überhaupt keine Aufzeichnungen oder Notizen zu verfertigen.

Als hauptsächlichen Vorteil einer Kindesanhörung betrachten die Richter ein Kennenlernen des Kindes (zu etwa 22 Prozent) beziehungsweise einen Eindruck oder eine Information über dessen Befinden (zu etwa 25 Prozent); des Weiteren Erkenntnisse hinsichtlich Kindeswohlkriterien (zu circa 16 Prozent) und das Erfüllen gesetzlicher Vorschriften (circa 12 Prozent). Außerdem ein Erreichen von Vereinbarungen beziehungsweise gütlichen Regelungen (circa 15 Prozent). Daneben noch ein wenig (circa 6 Prozent) ein Entlasten der Kinder. Nachteile resultieren ihnen zur Folge, wenn das Kind zu sehr belastet wird oder wenn es sich nicht offen äußert.

Knapp 69 Prozent der befragten Richter meinen, ein Kind werde bei einer Anhörung dadurch entlastet, dass es erfahre, seine persönlich-familiäre Angelegenheit nicht entscheiden zu müssen. Und für etwa 62 Prozent der Richter besteht eine erfahrene Entlastung der Kinder darin, mit jemandem zu reden, welcher ihnen Raum beziehungsweise Gelegenheit dazu gibt.

Tatsächlich haben die Erhebungen und Beobachtungen bei den Kindern (näher untersucht wurden 52) ergeben, dass diese mit einer Anhörung mäßig belastet oder gestresst sind, was alsbald (nachweislich nach vier Wochen) wieder nachlässt. Die Kinder sind durch die Anhörung nicht erkennbar nachhaltig belastet oder beeinträchtigt, auch die (befragten) Eltern äußern Zufriedenheit mit der Anhörung. Sie sehen es allerdings als eher nicht sinnvoll an, Kinder unter 6 Jahren anzuhören.

Das Ausmaß, in welchem Eltern eine Belastung ihres Kindes bezüglich seiner

Anhörung wahrnehmen oder einschätzen, hängt offenbar wohl mit der eigenen Zufriedenheit mit beziehungsweise Zustimmung zu dem gerichtlichen Beschluss zusammen.

In der Erhebung zeigte sich nicht, dass sich das Niveau des elterlichen Konflikts in der Belastungsreaktion der Kinder wiederfand. Allerdings erlebten sich die Kinder, deren elterliches Konfliktniveau relativ niedrig war, nach der Anhörung weniger entlastet oder wiederhergestellt als Kinder mit höherer elterlicher Konfliktbelastung.

Generell resultiert aus der Untersuchung, dass die Kindesanhörung seit Anfang der achtziger Jahre in Deutschland etabliert ist, von der Richterschaft weitgehend akzeptiert wird und für erforderlich und zweckmäßig gehalten und von den Eltern wohl überwiegend gutgeheißen wird. Darüber hinaus, dass die Beanspruchung der Kinder dadurch im Wesentlichen moderat und vorübergehend ist, woraus staatliche Stellen wie der Gesetzgeber generell schließen können, ein beachtliches Institut für ein rechtliches Gehör und die Beteiligung von Kindern in sie betreffenden Verfahren geschaffen zu haben und dies begründet weiter vertreten und weiter etablieren zu können.

Einzelne Aspekte aus (rechts)psychologischer Sicht

Wie immer zeigen sich offene Fragen und Probleme bei genauerer oder detaillierter Betrachtung. Auf einige wird im Folgenden näher eingegangen.

Zu Sinn und Zweck einer Kindesanhörung

Vergegenwärtigt man sich, was die befragten Richter bezüglich Ziel und Zweck einer Kindesanhörung angaben, so richten sie sich sachlich an den – traditionellen – gesetzlichen Vorgaben aus und verschaffen sich einen Eindruck vom Kind, und sie verschaffen sich Kenntnisse bezüglich seines Willens, seiner Beziehung oder Bindungen zu den Personen, welche ihm nahe stehen, und bezüglich seiner Neigung, womit vor allem wohl seine Zuneigung gemeint ist. Hinreichend dargelegt ist dadurch allerdings nicht, welche Sachverhalte ein Richter bei der Anhörung eines Kindes im engeren Sinne gezielt aufhellen oder erkennen will (beziehungsweise muss). Dies ist zum einen sicherlich davon abhängig, welche Sachaufklärung und wie weit diese bis dahin geleistet ist, und es ist sicherlich auch vom konkreten Verfahrensgegenstand abhängig. So wird beispielsweise ein Richter bei der Befragung eines Kindes oder Jugendlichen, bei welchem er bezüglich einer Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme zu entscheiden hat, andere Bereiche fokussieren und andere gezielte Fragen stellen als bei einem Kind, bei welchem über den Umfang eines Kontakts zu einem anderen Elternteil oder zu weiteren Personen seines familiären Netzes zu entscheiden ist, als auch bei einem Kind, bei welchem über die Legitimität einer Inobhutnahme und eventuellen weiteren Unterbringung zu entscheiden ist. Die jeweilige Sachaufklärung oder die jeweiligen Erkenntnisinteressen und Erkenntnisfordernisse variieren erheblich, je nachdem ob besondere Tatsachen zu objektivieren sind – im Sinn eines „fact-finding“ – oder primär eine „weiche“ oder psychische Realität zu erfassen ist.

Manche avisierten Tatsachen oder Tatbestände lassen sich zweifellos einfacher und klarer benennen, wodurch die Aufgabenstellung für einen zu Befragenden deutlicher ist. Dies bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass für ihn damit die Aufgabenstellung auch tatsächlich leichter ist. Steht beispielsweise im Raum, ob und inwiefern Eltern oder sonst verantwortliche Erzieher ein Kind schlagen oder sonstwie misshandeln, mag die „reine“ wahrheitsgemäße Angabe relativ leicht zu leisten sein, eine „Beschuldigung“ mit unter Umständen nicht überschaubaren Konsequenzen ganz und gar nicht.

Wie die Beispiele oder Schlaglichter anzeigen, steht ein solcher Gegenstand einer Befragung oder Anhörung in einem engen inneren Bezug zu der Unterrichtung eines Kindes über Ziel und Zweck der Anhörung, über die Verfahrensabläufe und die Verfahrensregeln, über die möglichen Folgen und Auswirkungen für seine persönliche Situation und Zukunft und mitunter nicht zuletzt über ein Recht der „informationellen Selbstbestimmung“, ein eventuelles „Aussageverweigerungsrecht“.

Eine angemessene Aufklärung eines Kindes hierüber berührt unmittelbar seine Bereitschaft – psychologisch gewissermaßen Motiv (Ziel) und Sinn einer persönlichen Einlassung.

Am einfachsten verhält es sich sicherlich mit dem Vorhaben eines persönlichen Kennenlernens eines Kindes. Wenn ein Richter zu alledem, was er über ein Kind gelesen und gehört hat, ein Bild dieser Person bekommen möchte, und wenn das Kind dann einer dementsprechend zurückhaltend interessierten, ansonsten freundlichen und vielleicht sogar väterlich oder mütterlich warmherzig erscheinenden Person begegnet, ist dies beidseits am leichtesten als Sinn und Zweck zu erklären und auch am leichtesten praktisch zu bewerkstelligen.

Je mehr Richter mit dem Gewinnen eines persönlichen Eindrucks meinen, umso diffuser ist unter Umständen die Aufgaben-

stellung und umso erschwerter ist es für ein Kind, sich darauf gut einzustellen. Außerdem birgt ein persönlicher momentaner Eindruck vom Kind die Gefahr einer weit gedehnten und unbestimmten Interpretation, welche auch durch einzelne subjektive Akzente oder durch verzerrte beziehungsweise einseitige Auffassungen geleitet sein kann. Es ist psychologisch ausgesprochen offen und fragwürdig, welche Aussagekraft und welche forensische Verwertbarkeit ein solcher momentaner persönlicher Eindruck haben kann.

Bezüglich der im Gesetz aufgeführten Sachverhalte wie Bindung und Beziehung, Kindeswille und Neigung stellt sich das Problem, dass dies überwiegend nicht direkt erfasst, geschweige denn einfach direkt beobachtet werden kann, allenfalls in einzelnen Facetten, allenfalls als gelegentlich auftauchende „Spitzen eines Eisbergs“ (als „Indizien“). Zwar kann bei älteren Kindern beispielsweise die Beziehungsqualität unmittelbar erfragt werden, und bei deutlichen Unterschieden auch erfasst werden, bei weniger starken Differenzen schon nicht mehr so ohne Weiteres, und bei ausgeprägtem Konflikthintergrund erst einmal nicht wirklich, nicht verlässlich genug. Zudem ergibt sich bezüglich Beziehungen beziehungsweise Beziehungsqualität, noch mehr bezüglich Bindung oder Bindungsqualität das Problem, dass sich ein psychologisches, genauer psychowissenschaftliches Verständnis nicht mit dem üblichen Begriffsverständnis und Sprachgebrauch im pädagogischen und gerichtlichen Raum deckt. Beides erfordert fachlich intensivere, jedenfalls komplexere Untersuchung. Insofern erscheint es jenseits „einfacher Fälle“ und jenseits einer Augenscheinsicherheit erst einmal mindestens eine immense Herausforderung, derlei im Rahmen einer richterlichen Anhörung ausreichend erkennen oder erfassen zu können. Dies umso mehr, wenn für das gesamte Vorhaben einer persönlichen Anhörung – wie in den meisten Fällen – zehn bis 30 Minuten

aufgewandt werden. Unter diesen Umständen kann es in der Regel wohl nur darum gehen, ob sich in dieser Zeit einem Richter erhebliche Anhaltspunkte aufdrängen, welche einer vorausgegangenen qualifizierten Einschätzung deutlich widersprechen. Fazit: Je klarer und profilierter die Zielsetzung einer konkreten Anhörung eines Kindes im Einzelfall ist, umso leichter lässt sich diesem seine Aufgabenstellung verdeutlichen, und umso besser kann sich dieses auf Ziel und Zweck beziehungsweise auf Sinn und Zweck einer Anhörung einstellen und gegebenenfalls einlassen.

Laura war beispielsweise Ziel und Zweck ihrer zweiten Anhörung nicht klar, sie konnte sich aber „einen Reim darauf machen“: Wahrscheinlich sollte sie etwas zu dem Ergebnis beziehungsweise Vorschlag des Sachverständigen sagen, denn hierzu war sie ja einige Zeit vorher schon im Jugendamt gefragt worden.

Zu Belastung und Belastungserleben

Die Klarheit und die Begreifbarkeit des Zwecks einer Anhörung haben entscheidende Implikationen für das Belastungserleben eines Kindes – sie sind gewissermaßen Schlüsselfunktionen hierfür. Diesbezüglich ist einer Bemerkung von Carl & Eschweiler (2005) entgegenzutreten und psychologisch richtig zu stellen. Die genannten Autoren halten fest: „Ob und in welchem Maße das Kind in der Anhörung eine Belastung empfindet, hängt wesentlich von den Belastungen ab, die es durch die vorausgegangenen Ereignisse in der Familie erfahren hat.“ Wenn die Autoren fortfahren, dass die familiären Vorerfahrungen in einer Anhörungssituation sicherlich aktiviert werden, ist ihnen zweifellos zuzustimmen, aber ob und inwiefern die Anhörung bei ihnen Belastung oder (exakter:) Beanspruchung auslöst, ist eine Frage der subjektiven Wahrnehmung dieser Aufgabe und der Einschätzung der persönlichen Möglichkeiten und Kräfte,

diese Aufgabe zu bewältigen, wie auch der Bereitschaft hierfür – kurzum, eine Frage der persönlichen Einschätzung des Verhältnisses von Herausforderung (Art und Schwere) und Kompetenz (Bewältigungsfähigkeit oder Bewältigungsmöglichkeit). Objektive Sachverhalte wie Vorgeschichte oder Voraussetzungen gehen selbstverständlich in eine solche persönliche Einschätzung oder Wertung ein, bestimmen diese aber psychologisch nicht. Insofern muss das, was äußerlich stimmt, innerlich nicht unbedingt gelten.

Exkurs: Einige Grundzüge hinsichtlich „Stress“ oder „Beanspruchung“

Psychologisch betrachtet sieht sich ein Kind (oder eine Person) einer Situation gegenüber, nimmt diese in bestimmter Weise auf und verschafft sich gegebenenfalls mehr Eindrücke oder Übersicht. Es schätzt die Situation dann näher ein und bewertet sie beispielsweise als herausfordernde Aufgabe, als Risiko- oder Gefahrenlage, als Einladung zum Näherkommen und so weiter und so weiter. Dabei vergleicht es das aktuell Wahrgenommene mit früheren Erfahrungen, mit ähnlichen oder teilweise verschiedenen Gegebenheiten und erlebt damit verknüpfte Empfindungen oder Affekte und auch Antriebe oder Strebungen. Diese sind wiederum verquickt mit einer eher intuitiven, jedenfalls zügigen „Verrechnung“ einzelner Reaktions- oder Aktionsmöglichkeiten und dazu gehöriger Ziele und Absichten. Diesbezüglich auch von persönlichem Nutzen und von Erfolgsaussicht. Unter Umständen werden anschließend weitere Kräfte oder Überlegungen, vielleicht auch Unterstützungen mobilisiert; eventuell werden zusätzliche

Informationen verschafft. Nach solchem Einordnen, Sammeln, Abwägen und Richten wird gehandelt. Bereits diese Vorgänge sind dynamisch, so dass sich sowohl die Sicht der Dinge wie die Einschätzung und Aktivierung der inneren Kräfte im Prozess verschieben und neu gestalten können. Mitunter wird so eine fremde, ein wenig abstoßende Sache ein wenig neutraler und annäherbar, wird mitunter aus gefühlter Unzulänglichkeit mehr Zutrauen. Dies setzt sich in der Regel im praktischen Vollzug, im Handeln dann noch fort, so dass man – wie der Volksmund sagt – mit seinen Aufgaben wächst (beziehungsweise wachsen kann). Belastend wird es, wenn sich ein Kind (oder eine Person) mit dem ersten Eindruck und mit der folgenden Einschätzung einer übergroßen, vielleicht sogar überwältigenden Lage ausgesetzt sieht, also etwas, was es nicht zu schaffen können glaubt, dem vielleicht partout nicht gewachsen zu sein meint. Von so etwas „lässt man die Finger“, duckt sich weg oder entzieht sich dem. Wirkt es bedrohlich, ist Angst der Motor, der auf Abstand hält. Dies verschafft Entlastung, und die gesamte Verarbeitung ist ein geordnetes, zielführendes und nützliches Schema. Belastung besteht allerdings dann weiter und steigert sich meist noch, wenn sich jemand nicht entziehen und Abstand schaffen kann, sondern daran gehindert, z. B. gezwungen wird. Das kann schrecklich sein.

Belastung stellt sich aber auch dann ein, wenn die Lage nicht wirklich einzuschätzen ist, man sucht und einschätzt, sich dennoch kein klares Bild ergibt, und die Unsicherheit bleibt und sich vermehrt. Dies führt einmal dazu, die Lage intensiv und aufwändig auszuleuchten – dies eifrig, womöglich emsig – und auf alles und jenes zu achten, in „entfernteste Winkel“ zu schauen und auf irgendetwas Ausschlaggebendes zu lauern. Die „Antennen“ werden hochsensibel eingestellt, und der Kopf läuft auf Hochtouren. Psychologisch wird dies Vigilanz genannt, gegebenenfalls auch als Habachtstellung

oder als Alarmbereitschaft eingestuft. Schlimm ist es, wenn trotz aller wacher Anstrengung die Ungewissheit bleibt und sie zu einer quälenden Ungewissheit wird. Daher führt – dies die zweite Konsequenz – eine nicht abschließbare Lageorientierung dazu, dass jemand nicht handelt oder handeln kann. Dies kann eine schreckliche Form von Hilflosigkeit oder Ohnmacht annehmen. Ist der äußere oder innere Druck dann groß, handelt die betreffende Person schon – wenn auch einfach blind drauf los und mit dem „Mut der Verzweiflung“. Nützlich und förderlich ist dies natürlich nicht. Jeder Mensch bildet im Laufe seiner Erfahrungen sowohl eine Fertigkeit oder einen Stil des Vermeidens und einen Stil von „hellwachem“ beziehungsweise alarmierten Abschätzens (Sensitivierung) aus; gleichermaßen einen Stil von Anpacken und Lösen wie einen Stil, ein Orientieren der Lage auszugestalten. Je nach Ausprägung zur jeweils einen oder anderen Seite ergibt dies kräftige Muster und akzentuiert die Persönlichkeit oder verformt sie sogar. Im „Normalfall“ zeichnet sich die Persönlichkeit durch den individuellen Mix, das Verhältnis beziehungsweise Zueinander oder Wechselgeschehen der Ausrichtungen und Stile aus. – Soweit zu diesen Grundzügen.

Ob ein Kind eine Anhörung als (stark) belastend empfindet, hängt insofern

1. davon ab, wie klar und verständlich seine Aufgabe umrissen ist,
2. wie es diese subjektiv auffasst und tatsächlich begreift,
3. welches Wissen und welche Vorstellungen es hierbei mit einbringt,
4. ob es sich üblicherweise neuen und verunsichernden Situationen stellt oder davor zurückscheut und derlei ängstlich vermeidet,
5. wie es diesbezüglich gegebenenfalls darin bestärkt oder gegebenenfalls andererseits ermutigt wird,
6. welche Annäherungsschritte es an die Aufgabe macht,

World Café



7. ob und welche benötigte oder hilfreiche Aufklärung es als Bedarf artikuliert und sich initiativ ein Stück weit (selbst) verschafft,
8. welche persönliche Bedeutsamkeit der „Aufgaben-Inhalt“ für es hat, welche Hemmungen und Folgeerwartungen damit für es verknüpft sind,
9. daher auch welche Vorerfahrungen es mit gleichen oder ähnlichen Anlässen hat, darüber hinaus, welchen Umgang mit Offenheit und mit Konflikten es generell gewohnt ist,
10. und nicht zuletzt: wie es bei der Aufgabenerfüllung geleitet und unterstützt und allgemein bei der Beteiligung an einem formellen Verfahren gelotst wird und ihm
11. in der Organisation und den formellen Bestimmungen hierbei „altersgemäß“ beziehungsweise angepasst entgegengekommen wird, dies also auf ein Kind abgestimmt ist.

Eine psychologische Betrachtung von Belastung und Beanspruchung fokussiert

folglich auf jeweils subjektive Größen – sei es bei der Wahrnehmung, sei es bei der Einschätzung, dem Abwägen, sei es beim Resümieren und dem Handeln oder Reagieren. Im Einzelnen dann auf die jeweiligen Stellgrößen dieser subjektiven, psychischen Vorgänge und ihrer wechselseitigen Beeinflussung beziehungsweise Plastizität. Die äußeren Gegebenheiten, die objektiven Anforderungen und die objektiven Rahmenbedingungen werden natürlich psychologisch nicht übergangen, aber in ihrer subjektiven Sicht wie nach Maßgabe einer persönlichen Passung betrachtet.

Zusammengefasst: Psychologisch ist die Frage einer Belastung durch Beteiligung an einem gerichtlichen Verfahren handlungspsychologisch und kontrolltheoretisch zu verfolgen. Dies erlaubt die Ausrichtung auf eine Aufgabe und deren Bewältigung abzubilden und aus beiden Bereichen (oder Parametern) konkreten Bedarf für das einzelne Kind in solch einer Situation wie für ein Gestalten der Bedingungen oder des Rahmens abzuleiten. Für Kinder und Jugendliche als

Zeugen in Strafverfahren ist dies weiter ausgearbeitet (vgl. Rohmann 2005), für Kinder und Jugendliche hinsichtlich einer Anhörung fehlt es weitgehend.

Den einleitend zitierten Autoren ist psychologisch allerdings insofern nachdrücklich zuzustimmen, die Belastungen, welche sich aus einer Anhörung ergeben, und die Belastungen, welche aus der persönlich-familiären Lebenswirklichkeit resultieren, auseinanderzuhalten und nicht in einen Topf zu werfen. Das Konfundieren führt allenfalls dazu, der Justiz unter Umständen Dinge anzulasten, die die betreffenden Personen in ihrem Privatleben angerichtet und selbst zu verantworten haben. Außerdem dient ein solches Vermischen gegebenenfalls dazu, eine Unzufriedenheit mit der Justiz, vielleicht deren Ungenügen oder deren Unzulänglichkeit zu beklagen und zu immer weiterer Gesetzesreform anzutreiben und auf diese Weise Justizverdrossenheit zu fördern.

Zum Wissen und Verstehen der Kinder

Wenn bei der jüngst durchgeführten Befragung in Deutschland sieben von zehn Richtern angeben, die anzuhörenden Kinder über den Zweck aufzuklären, ist dies ein beachtliches, aber noch nicht hinreichend befriedigendes Resultat. Es bleibt nicht nur offen, was 20 Prozent der Richter veranlasst und für legitim hält, dies nicht zu tun, sondern es bleibt nicht aufgeklärt, wie gut und angemessen die Richter die Kinder informieren und inwieweit die Kinder es hinlänglich verstehen, um sich kompetent in der sie betreffenden Familienangelegenheit zu bewegen. Was vorausgegangene Informationen oder Instruktionen betrifft, ist dies zudem weitgehend unaufgehellet; etwa, was und wie Verfahrensbeistände ihren Kindern vermitteln¹. Sich auf eine

ausreichende Unterrichtung der Kinder im Vorfeld zu verlassen, ist gewagt, vielleicht sogar kühn – auch wenn man das internationale Schrifttum betrachtet. Powell & Lancaster (2003) führen z. B. in den von ihnen publizierten „Richtlinien für die Befragung von Kindern bei Sorgerechts-Beurteilungen“ aus: „Der Bedarf einer klareren Aufklärung über den Zweck, Kinder bei der Beurteilung ihrer Sorgerechtsangelegenheit zu beteiligen, wird besonders durch Studien herausgestellt, welche zeigen, dass die Mehrheit der Kinder, die in Sorgerechtsverfahren involviert sind, bezüglich Charakter und Bedeutung ihrer Beteiligung verwirrt sind, selbst in solchen Fällen, in denen Gutachter ihnen die Sachverhalte zu erklären versucht haben (a.a.O., S. 48). In britischen Beiträgen wird diesbezüglich diskutiert, dass Kinder jemanden im Familiengerichts-System brauchen, welchem sie vertrauen können und welcher sie unterstützt, nicht zuletzt in der Form, ihnen das rechtliche Verfahren persönlich stimmig („sympathetically“) zu vermitteln. Sie bräuchten eine kundige und persönliche Quelle für Unterstützung und Information von dem Punkt an, wo ihr Fall in das formelle Entscheidungsverfahren gelangt (vgl. Fortin, 2009, S. 246).

Auch der bisherige Kenntnisstand darüber, was Kinder von ihren Eltern erfahren, ist dürftig und keineswegs geeignet, sie als halbwegs angemessen orientiert zu betrachten. In der ersten Phase der Untersuchungen der Gruppe um Wallerstein zeigte sich bekanntlich, dass Eltern häufig ein offenes Ansprechen und Bereden der Trennung und Scheidung vermeiden und gern oder häufig aussparen, so dass Kinder die Lücken oder Leerstellen durch Fehlannahmen beziehungsweise Fehlinformationen, durch Angst und Befürchtungen und durch

¹ Kinder und Jugendliche finden Hinweise auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistand unter „Infos für Kinder und Jugendliche“ – „Kindesanhörung“ (www.verfahrensbeistand-bag.de)

Selbstvorwürfe beziehungsweise eigene Beschämung füllen (Wallerstein & Kelly, 1980). Vielfach trifft Kinder z. B. eine Trennung der Eltern unvermittelt. Besonders krass ist, wenn sie hiervon per Telefon erfahren (vgl. Butler et al., 2003, S. 42). Amerikanische Eltern geben (der eben zitierten Studie zufolge) zwar an, ihre Kinder über die Trennung aufgeklärt zu haben, knapp ein Drittel der Kinder (29 Prozent) dagegen gab zu verstehen, dass dies nicht der Fall war. Auch andere Autoren unterstreichen, dass die Kinder von ihren Eltern nicht genügend aufgeklärt und einbezogen werden (Kelly, 2002; Parkinson, 2006), was wohl auch für Kinder gilt, deren Eltern Mediation in Anspruch nehmen (vgl. Butler et al., S. 63).

In einer weiteren Untersuchung (von 22 Kindern: 18 waren von 2 bis 6 Jahre und 4 waren 7 Jahre alt) offenbarten die Kinder überwiegend ein konfuse Verständnis dessen, was eine Scheidung wirklich ist. Stattdessen dominierten Scham, Verlustempfinden, Befürchtungen und Verlassenheit. Scheidung ist z. B., „wenn Mutter und Vater einander hassen und deine Familie tot ist; wenn du einem Anwalt eine Menge Geld zahlst, deine Familie zugrunde zu richten; wenn du nie, nie wieder heiraten wirst; wenn einer ein Papier unterschreibt, das Haus verlässt und die Kinder weinen; wenn Mutter und Vater nicht aufhören können, sich herum zu schubsen und deine Familie umbringen“ (Pruett & Kline Pruett, 1999).

Kurzum, auf welchen Boden die „Saat“ einer richterlichen Aufklärung fällt, dürfte sehr unterschiedlich sein und manche Unzulänglichkeit und manche Fehlannahme einschließen.

Laura war sich beispielsweise ihrer persönlichen familiären Lage recht bewusst. Es war bei ihr nicht so wie bei anderen Kindern, deren Eltern ebenfalls nicht zusammenlebten, es „war anders“, denn die Eltern hatten von Anfang an nicht zusammengelebt. Dennoch hatten sie sich beachtlich jahrelang angestrengt, ihrer Tochter eine Beziehung zu beiden zu gewährleisten, auch wenn sie selbst eigentlich keine Beziehungsgrundlage hatten. Laura war hauptsächlich mit der Mutter groß geworden und mit ihr identifiziert, während sie ihren Vater allmählich kritischer und nicht mehr so richtig zu ihr passend wahrnahm. Als die Mitarbeiterin des Jugendamts ihr dann eine innere Zerrissenheit beziehungsweise einen „gewöhnlichen Loyalitätskonflikt“ einreden wollte, konnte Laura dies für sich nicht nachvollziehen.

Zur Aufklärung beziehungsweise zum Verständnis der kindlichen Rolle bei der Entscheidung

Wenn mehr als zwei Drittel der befragten Richter bekunden, die angehörten Kinder würden dadurch entlastet, dass sie erfahren, ihre persönliche beziehungsweise familiäre Angelegenheit nicht entscheiden zu müssen, wäre dies ein erfreulicher Tatbestand, wenn es validiert wäre. Untersuchungen darüber, was die Kinder von den Entscheidungsvorgängen bei Gericht begreifen, existieren nicht. Im engeren Sinne auch nicht darüber, wie und was sie denn nun genau verstehen, welchen Status und welche Rolle ihre Einlassungen hierbei haben.

Es ist dennoch ausgesprochen bedeutsam, dass die Richter den Kindern vermitteln, dass sie – und nicht die Kinder – in der Sache entscheiden und dass sie „Herr des Verfahrens“ sind. Die Kinder sich also bei einer – persönlich freundlichen – Autorität wiederfinden – statt bei einer Börse, auf der vielfältige Meinungen ausgerufen und feilgeboten werden. Ein Achtel aller im

US-Bundesstaat Arizona befragten Richter erklärte immerhin, die betreffenden Kindern nie oder nur gelegentlich darüber aufzuklären, dass ihre geäußerten Präferenzen für die Entscheidung nicht bindend sind (Atwood, 2003, S. 684). Die Information ist aber überhaupt erste Grundvoraussetzung dafür, dass sich die Kinder bei ihrer Beteiligung nicht in einer falschen und sie befrachtenden Rolle wähnen. Gelöst sind die diesbezüglichen „Fallstricke“ damit noch nicht, denn das Spannungsfeld besteht darin, ihnen eine Stimme im Rahmen der Entscheidungsfindung und eine Beteiligung zu gewährleisten, sie aber weder zum Entscheidungszentrum oder zum Entscheidungsträger zu machen, noch sie ins Zentrum der Konfliktaustragung zu rücken. Hierzu Warshak (2003): „Wenn wir Kindern zu viel Autorität zubilligen statt ihnen in der praktischen Bewältigung zu assistieren, befrachten wir sie mit einem unangemessenem Grad an Macht“² (a.a.O., S. 374). Dies ist im Schrifttum auch schon mal drastischer ausgemalt worden, nämlich „das Schwert der Entscheidung in die Hände von Babys zu legen“ (Starnes, 2003).

R. Emery, ein renommierter amerikanischer Fachpsychologe, praktisch erfahren, auch in Mediation, und wissenschaftlich ausgewiesen, nicht zuletzt durch ein beachtliches Lehrbuch, warnt geradezu davor, die Verantwortung, die eigentlich in den Händen der Erwachsenen, voran der Eltern, liegt, unbeabsichtigt – gewissermaßen unter der Hand – den Kindern zuzuschieben. Er hat nach Jahren intensiver Befürwortung und Beteiligung der Kinder davon Abstand genommen und appelliert, sich an die Grunderkenntnisse der kindlichen Entwicklung zu halten³, mehr aber noch an die Grundsätze, mit denen Entscheidungen für beziehungsweise mit oder über die Kinder

in der alltäglichen Lebenswelt gefällt werden – denn davon sollten die wesentlichen persönlichen wie eben die gerichtlich zu treffenden nicht erheblich abweichen. Er resümiert für sich: „Ich war nicht der Einzige, der ohne Absicht das Spiel einer Umkehr der Verantwortung gespielt hat. Oft habe ich das Szenario, in welchem die „Stimme der Kinder“ im Zusammenhang mit ihrer Sorge „gehört wird“, so ausgelegt, als ob es in Wirklichkeit eine Botschaft wie die folgende beinhaltet: Deine Eltern kämpfen darum, wo du leben sollst. Deine Mutter und dein Vater und ihre Anwälte möchten eigentlich, dass du sagst, was sie hören wollen. Der Gutachter sieht die Sache so und so, ausdrücklich von beiden Seiten. Der Mediator möchte neutral bleiben. Dein Verfahrensbeistand ist nicht sicher, was zu tun ist. Der Richter würde lieber gar nicht entscheiden. Warum teilst du, Kind, uns nicht mit, was gemacht werden soll?“⁴ (Emery, 2003, S. 623)

Zwar ist zu berücksichtigen, dass die amerikanischen und andere Rechtssysteme anders als hierzulande arbeiten, z. B. adversatorisch, und folglich die „Stimme“ des Kindes automatisch einen anderen Stellenwert haben mag, so dass es allein schon deswegen überzeugt, hier Vorsicht und Zurückhaltung zu üben und vor allem bei der Befragung der Kinder die „Gretchenfrage“ zu vermeiden. Ein Dogma lässt sich daraus

² eigene Übersetzung

³ Im angloamerikanischen juristischen Schrifttum hat Frau Buss, Professorin in Chicago, hierzu ausführliche Beiträge vorgelegt (vgl. Buss, 1999, 2009)

⁴ eigene Übersetzung

aber nicht ableiten. Denn es wäre unter Umständen absurd, einen 13- oder 15-jährigen Jugendlichen, dessen Willensbildung klar erfolgt ist, nicht (auch) direkt nach seiner persönlichen Entscheidung zu fragen und weiter auszuloten, wie er oder sie dazu gekommen ist. Bezüglich des Kindeswillens wäre dies gemäß unserer Gesetzeslage gegebenenfalls sogar geboten.

Es bleibt das schwer aufzulösende Problem, Kindern darzulegen, welchen Stellenwert ihre persönlichen Beiträge oder Bekundungen bei der gerichtlichen Entscheidung haben. Dass dies hinsichtlich des jeweiligen Verfahrensgegenstands variiert, versteht sich von selbst. Darüber hinaus lässt es sich allerdings nur bedingt aufklären. Zum einen weil die Entscheidungsgrößen oder -kriterien überwiegend unscharf oder unbestimmt, gewissermaßen „weiche“ und jeweils zu füllende Sachverhalte sind. Und weil die Beurteilungen ebenfalls meist nicht in einer klaren und eindeutigen Linie herauszustellen sind. Hierzu tragen oftmals pauschale und verkürzte Begründungen gerichtlicher Beschlüsse mit bei, was ein Üben oder Pflegen methodischer Stringenz zu kurz kommen lässt und was für ein Aufklären dann mangelt. Zum anderen ist es aber auch nur bedingt zu leisten, weil die überwiegende Zahl der Fälle ein besonderes, meist hohes Maß an Individualisierung impliziert. So ist ein deutlich geäußertes Wille eines Kindes in einem Fall z. B. beachtlich, im anderen „unreif“ und im dritten nicht authentisch, sondern vorgegeben, im vierten schlicht opportunistisch und so weiter. Ähnlich verhält es sich mit vielen anderen Sachverhalten, etwa einem bekundeten gelegentlichen körperlichem Züchtigen oder lautem Anfahren, einer Einschränkung oder Behinderung von telefonischen Kontakten, einer blendenden oder vollkommenen Umsorgung und vielem mehr.

Kurzum, eine Aufklärung des Kindes darüber, welchen Stellenwert sein persönlicher Beitrag und seine Bekundungen haben, ist nur bedingt und in mancherlei Hinsicht konkret und verbindlich nicht zu leisten. Folglich kann ein Kind auch nur bedingt begreifen, wozu und wie im Einzelnen sein Beitrag und eine eventuelle Einlassung bei der Entscheidung genutzt wird. Es bleibt ein strukturelles Problem⁵, und es bleibt Unsicherheit und damit eine Belastungsquelle. Und wenn diese strukturellen Probleme nicht inhaltlich aufzulösen sind, müsste für die Kinder im Gerichtswesen jeweils eine Stelle eingerichtet sein, wo sie bei Bedarf ihre Fragen und Überlegungen einbringen und kompetent wie vertraulich klären können.

Anmerkungen bezüglich des Kindeswillens

Auch eine klare Auskunft über den Stellenwert einer Willensbekundung garantiert nicht per se ein Begreifen und eine hinreichende Orientierung im forensischen Feld. Dies hängt mitunter ausschlaggebend von Vorannahmen oder Vorvereinnehmungen ab. Zwei akzentuierte Beispiele sollen dies verdeutlichen.

⁵ vgl. Buss (2010 – Org. 2004)

Wenn beispielsweise ein fast neunjähriger Junge seit mehreren Jahren ausschließlich mit seiner Mutter und deren Herkunftsfamilie lebt und keinerlei Kontakt oder Bezug zu seinem Vater und dessen Familienkreis hat, und wenn Mutter und Vater schon vor Jahren sowohl in einem familiengerichtlichen Verfahren heftig gestritten hatten als auch in diversen Strafverfahren, teils direkt, teils vermittelt gegeneinander standen, die Mutter den Vater für völlig untauglich hält wie umgekehrt der Vater die Mutter, und wenn sich seit einem Vorfall am Rande der Einschulung erneut eine weitgehende gerichtliche Auseinandersetzung, dieses Mal bezüglich eines Umgangs Ausschlusses, sowie eine weitere strafrechtliche Auseinandersetzung, auch noch durch Instanzen anschließt, und der Junge vermittelt bekommen hat und seine ganzen Lebensverhältnisse in einer derartigen Selbstverständlichkeit darauf hinauslaufen, dass sein Glück sein Leben mit der Mutter und deren Familie ist und irgendein Bezug zum Vater dieses Glück nur gefährden und zerstören werde, und wenn nun sein Vater erneut ein Ansinnen beim Familiengericht vorbringt, in irgendeiner Form die Beziehung zum Sohn wieder aufnehmen und wieder reaktivieren zu können, gegebenenfalls auch mit Begleitung, der Junge dann von der Mutter gefragt wird, ob er dies wolle, und er nein sagt, und sie ihm versichert und nachdrücklich verspricht, sich an seinen Willen zu halten, dem nicht nur nicht irgendetwas entgegenzuhalten, sondern dem auch in keinerlei Weise entgegenzuwirken – die Mutter dies mit anwaltlicher Unterstützung vor Gericht vertritt und dem beauftragten Sachverständigen erklärt, sie werde ihrem Sohn sicherlich nicht sagen, dass er im Rahmen einer psychologischen Untersuchung wie mit ihr so auch mit seinem Vater bei ihm zusammen kommen solle, sie ein paar Wochen später ihrem Sohn im Beisein des Sachverständigen sagt, dieser wolle und müsse im Auftrage des Gerichts schauen, wie gut es ihm gehe, und der Junge solle diesem sagen, was er wolle

– dann mag man erlauben, wie schwierig es allein schon ist, der Mutter zu vermitteln, dass sowohl für einen Sachverständigen wie auch für das Gericht in solch ernstesten und wesentlichen persönlichen Angelegenheiten eines Kindes primär die Sicht und Entscheidung des/der elterlich Verantwortlichen maßgeblich ist und nicht die des Kindes. Der Mutter war in diesem Zusammenhang auch gar nicht klarzumachen, dass ein Sachverständiger sich hinsichtlich der Durchführung seiner Untersuchung an ihrer Entscheidung als elterlich Verantwortlicher zu orientieren und zu halten hat. Ebenso wenig klarzumachen, dass sie den Willen ihres 8-, bald 9-jährigen Kindes auf eine Art weitgehend, wenn nicht absolut in den Vordergrund stellt und ihrem Kind damit die entscheidende Position zubilligt, gewissermaßen eine beeindruckende und überzeugende Reife – es auf der anderen Seite dann aber für völlig abwegig und erst einmal für überhaupt nicht zumutbar erklärt, dass der Junge dann dies auch dem Vater gegenüber selbst äußern oder vorbringen solle (im weiteren vielleicht auch ,können müsste). Und wie viel schwieriger es darüber hinaus ist, dem Kind klarzumachen, dass seine Einstellung zwar wichtig, aber nicht ohne Weiteres beziehungsweise absolut bestimmend ist.

Dies umso mehr, als auch das Jugendamt dem Jungen vermittelte, seinen Wunsch oder Willen verstanden zu haben, er werde zu nichts gezwungen, könne nicht gezwungen werden. Darüber hinaus, als die Mutter über ihre Anwältin dem Sachverständigen mitteilte, die Untersuchung beziehungsweise Beteiligung des Jungen hierbei müsste mit der „kleinstmöglichen“ Belastung für diesen durchgeführt werden, was sicherlich auch im Interesse des Sachverständigen sein müsste, und wenig später ihre Anwältin bei Gericht schriftlich einbrachte, eine Untersuchung beim Sachverständigen in Form eines Zusammenkommens von Kind und Vater sei „ein Experiment am lebenden Objekt“ mit nicht absehbaren Folgen

für das Kind – wobei hinzugefügt werden muss, dass der Junge durch seinen Vater keine gravierenden traumatischen Erfahrungen hatte erleben müssen.

Um einem Missverständnis vorzubeugen: dass unter solchen (ablehnenden) Bedingungen ein Umgang von Kind und Eltern(teil) praktisch nicht zu realisieren ist, versteht sich von selbst. Hierfür fehlen entsprechende Voraussetzungen, und solche wären gegebenenfalls zu schaffen, wobei der Mutter eine Schlüsselfunktion hierbei zukommt. Dennoch ist es eine Kernfrage, welche Möglichkeit dieses Kind hat, eine andere als eine abstrakte und pauschale Ablehnung als persönlichen Willen zu entwickeln.

Wenn es ein Kind – wie im Beispiel – hochgradig verstört und in Angst oder Schrecken versetzt, Optionen und vielleicht eine Wahl zu haben, wenn allein dies ein Kind ausgesprochen phobisch reagieren lässt, kann dies nicht mit einer persönlichen Willensbildung ernsthaft gleichgesetzt werden, zumal eine eigenständige persönliche Entfaltung überhaupt nicht auszumachen ist.

Ein weiteres Beispiel mag ein Schlaglicht auf korrekte Aufklärung eines Kindes und dessen Verständnis werfen:

Die Eltern eines gut 13-jährigen Mädchens hatten nur wenige Monate zusammengelebt und sich länger als zehn Jahre vor diversen Familiengerichten darüber gestritten, ob der Vater sein Kind zu Gesicht bekommen beziehungsweise dieses überhaupt eine Beziehung mit ihm aufnehmen und pflegen kann. Im Zuge dessen hat das Mädchen eine starke, gelegentlich krasse ablehnende Haltung dem

Vater gegenüber eingenommen. Dieses Mädchen erklärte dem Sachverständigen, mit dem bevorstehenden Geburtstag, mit 14 könne sie selbst entscheiden und die ganze Gutachtenangelegenheit und das erneute gerichtliche Verfahren des Vaters hätten sich erledigt.

Daraufhin erklärte ihr der Sachverständige, dass dies nicht ganz richtig sei, und das Mädchen wollte es genauer wissen, woraufhin der Sachverständige ihr darlegte, dass in familiengerichtlichen Angelegenheiten wie ihrer der bekundete Wille eines Kindes ab 14 stärker berücksichtigt werde und werden müsse, der Wille eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen aber nicht einfach maßgeblich sei. Und als das Mädchen weiterhin vorbrachte, es habe mit 14 ihre persönlichen Dinge beziehungsweise ihr Privatleben selbst zu entscheiden und den Sachverständigen in eine Diskussion darüber verwickelte, erklärte ihr dieser, nach Gesetz und Recht könne sie über all ihre Dinge und ihr Leben wirklich oder gültig erst entscheiden, wenn sie 18 beziehungsweise erwachsen sei. Dazu möge sie sich vielleicht noch einmal bei ihrer Mutter oder bei deren Anwalt, bei Zweifeln sogar beim Familienrichter erkundigen.

Hierauf folgte zum einen eine Erklärung des Anwalts der Mutter, das Mädchen lehne jede weitere Arbeit mit dem Sachverständigen ab, weil dieser ihre persönliche Haltung und Erklärung missachte, darüber hinaus brachte der Anwalt in einem Schriftsatz bei Gericht ein, der Sachverständige hätte dem

Mädchen erklärt, sein persönlicher Wille sei nicht beachtlich und es könne erst mit 18 über sich befinden, der Sachverständige hätte aufgrund dessen das Besorgnis der Befangenheit ausgelöst. Momentan wolle er beziehungsweise seine Mandantin noch von einem Antrag absehen, ihn wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen und abzulösen – auch wenn dies begründet sei, denn es verzögere nur unnötig das Verfahren.

Zu verdeutlichen ist, was in einer eifrig befürworteten Beteiligung und Beachtung von Kindern und Jugendlichen und deren Willen gelegentlich zu kurz kommt oder untergeht: Das Gewicht, vielleicht ausschlaggebende Gewicht des Kindeswillens ist durch seine Schutzinteressen auszubalancieren. Denn gemäß Einheit der Rechtsordnung sind leicht andere Bereiche, eben auch Schutzbestimmungen berührt, welche trotz guter Absichten nicht ohne Weiteres preisgegeben werden sollten. So etwa das sexuelle Schutzalter bis 14⁶, ebenso fehlende Strafmündigkeit bis 14, überhaupt Anwendung von Jugendstrafrecht, keine Vergeltungspflicht (Haftung) bis 7 beziehungsweise bis 10, fehlende (bis 7) beziehungsweise beschränkte Geschäftsfähigkeit (bis 18). Hinzuzufügen ist, dass die Aspekte einer Festlegung von Alter oder „Reife“ nur eine Seite kinderpsychologischen Herangehens widerspiegeln (Buss, 2009). Dennoch läuft ein Über- oder Vorziehen Gefahr, zu Lasten der Kinder zu gehen.

Zu familiengerichtsbezogenem Wissen und Verständnis von Kindern

Das Verständnis einer Rolle in familiengerichtlichen Angelegenheiten ist nicht nur wie bei den zuletzt erörterten Beispielen geprägt von subjektiven Erfahrungen, subjektiven Vorstellungen, Einstellungen oder von Vereinnahmungen, sondern auch vom tatsächlichen Kenntnisstand. Gerichtsbezogenes Wissen ist bezüglich Kindern und Jugendlichen als Zeugen in Strafverfahren seit den 80er- und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts etwas näher aufgeklärt – überwiegend durch angloamerikanische Untersuchungen, auch durch eine deutsche. Kinder im Vorschulalter setzen z.B. Gericht mit der Polizei gleich. Für sie wird bestraft, wer etwas angestellt hat. Wer also zum Gericht oder zur Polizei muss, der läuft folglich wohl Gefahr, eingesperrt zu werden und ins Gefängnis zu kommen. Untersuchungen darüber, ob Kinder dieses Alters auch ein Familiengericht so oder ähnlich auffassen oder dies unterscheiden, gibt es nicht. Zwei neuere amerikanische Untersuchungen beleuchten das Wissen – und damit verknüpfte Belastungen – misshandelter Kinder und Jugendlicher und Vormundschaftsgerichtsverfahren (dependencycourts) (Quas et al., 2009, Block et al., 2010). Hierbei zeigte sich, dass die Kenntnisse zwar mit dem Alter zunahm, es aber dennoch vielen Älteren an einem umfassenden Verständnis mangelt. Dies auch bezüglich der sie betreffenden Entscheidungen. Und in einer Studie (Quas et al.) konnte etwa ein Drittel der Kinder und Jugendlichen keine Angaben machen beziehungsweise machte keine zutreffenden Angaben bezüglich ihrer Anhörung, in der anderen (Block et al) verneinte mehr als die Hälfte der Kinder (57 Prozent) zu wissen, was bei der Anhörung vor sich geht. Diese ersten, wenn auch noch wenigen Befunde entsprechen denen aus dem Strafrechtsbereich.

⁶ vgl. darüber hinaus Hörnle (2010) – auch Cauffman & Steinberg (2000), Steinberg et al. (2009)

Zu Beginn des Grundschulalters nehmen Kinder – den Erkenntnissen im Strafrechtsbereich zufolge – an, bei Gericht gebe es nur den Richter und keine anderen Personen. Sie gehen auch davon aus, vor Gericht müssten alle die Wahrheit sagen und täten dies auch. Daher würden ihre Angaben dort auch geglaubt. Deshalb können sie mitunter ziemlich überrascht werden, wenn andere oder gegenteilige Einlassungen ihre Aussage in Frage stellen oder sogar bestreiten. Kinder dieses Alters meinen des Weiteren, dass sie vor Gericht alle Fragen beantworten können müssten. Dies impliziert für sie, dass sie befürchten, unter Umständen bestraft werden zu können, wenn sie es nicht können.

Der Kenntnisstand besagt darüber hinaus, dass Kinder generell Anfang des Grundschulalters ein erstes (Begriffs-) Verständnis von Gericht, Richter, von Lüge und von Schuld besitzen. Im weiteren Verlauf der Grundschulzeit entwickelt sich bei ihnen auch ein Verständnis von Anwalt oder Verteidiger, von Zeuge und von Urteil. Gleichzeitig erwerben Kinder ein basales Verständnis, dass bei Gericht im Wesentlichen Tataufklärung und Suche nach Wahrheit erfolgen. Im weiteren Kindesalter erlangen sie ein Verständnis von Gesetz, von Verhandlung beziehungsweise Prozess und auch vom Eid. Am schwierigsten bleiben die Rolle und Funktion von Staatsanwalt und Nebenklagevertreter für sie zu verstehen. Ein Begriffsverständnis stellt sich hierfür erst in den Jugendjahren oder im Übergang zum frühen Erwachsenenalter ein. Allgemein vollzieht sich das Verständnis von der anschaulichen Rolle über die jeweiligen Aufgaben und Funktionen, sodann fügt sich das Ganze in ein entsprechendes Wissensnetz und erlaubt damit ein systematisches Begreifen.

Kinder, besonders jüngere, verwechseln mit ihrer dürftigen Kenntnis auch leicht Dinge, die sprachlich ähnlich klingen. So wird in angloamerikanischen Studien im-

mer wieder zitiert, dass sie einen „court“ leicht als Platz zum Basketballspielen auffassen. Oder ein Schöffe ist für sie ein „Scheffe“ (Chef) (vgl. Rohmann, 2005).

Aufklärung darüber, welches familiengerichtsbezogene Wissen und Verständnis Kinder – im welchem Alter – besitzen und entwickeln, gibt es so gut wie nicht. Lediglich in einer Studie von Scheidungsfamilien im US-Bundesstaat Connecticut wurde bei 18 etwa 2 bis 6 Jahre alten Kindern (und 4 7-jährigen) in halbstrukturierten Spielsituationen deren Wissen oder Vorstellungen erhoben, wobei dies qualitativ ausgewertet wurde (Pruett & Kline Pruett, 1999). Demnach waren Spielszenen bezüglich Gericht und Anwalt geringer ritualisiert und vorhersehbar. Rollenschematisch trägt für die Kinder ein Richter eine schwarze Robe und klopft mit einem Hammer. Erregt ruft oder schimpft er laut Dinge wie „Ruhe jetzt, Schluss mit Reden; kein Weihnachten für dich; du musst soundsoviel Dollar für's Kind zahlen; besorg dir eine Arbeit; du solltest deine Probleme lösen und aufhören, mich zu belästigen.“ Oder er äußert, „da deine Mutter und dein Vater nicht mehr nett zueinander sein können, komm und leb bei mir und geh ins Disney-Land.“ Die Kinder erklärten, Richter würden dafür bezahlt, Dinge zu entscheiden, wenn es sonst niemand kann. Sie wären Anordner, Bestimmende, der ‚big Boss‘. Sie sollen angeblich nett sein, aber du könntest nicht sicher sein, dass sie wirklich nett wären.

Anwälte wurden von den Kindern einige Male als Piraten, Vampire oder Wölfe dargestellt, die Kinder erschrecken oder ängstigen und sie ihren Eltern rauben. Anwälte nehmen außerdem viel Geld von den Leuten. Die Kinder offenbarten keinerlei wohlmeinende oder gutartige Vorstellung von Anwälten. Lediglich, wenn sie diese ganz allgemein beschrieben, fiel es freundlicher aus.

Die Polizei kommt und verhaftet den Kindern zufolge Leute und bringt sie ins Ge-

fängnis. Nach einem richterlichen Verweis bekommen diese eventuell ihre Brieftasche zurück.

Fazit: Es besteht weitgehende Ungewissheit darüber, welches familiengerichtsbezogene Wissen und Verständnis Kinder besitzen und wann und wie sie es entwickeln. Dies ist ein brach liegendes Forschungsfeld. Es ist auch ein eklatanter Mangel dafür, wie man Kindern gegebenenfalls die Dinge angemessen erklären und übliche Fehlannahmen ausräumen soll.

Anmerkungen zur sprachlichen

Kompetenz und zum Sprachgebrauch

Wiederum aus dem Bereich Kinder und Jugendliche als Zeugen in Strafverfahren ist einiges zum Sprachverständnis bekannt: Sprache als Mittel der Vorstellung und Vergegenwärtigung (Repräsentationsmedium) kennen Kinder mit etwa 4 Jahren. Sie besitzen dann auch schon einen gewissen Wortschatz. Einfache Bezeichnungen beherrschen sie, und Nomen- oder Dingwörter können sie durch relationale oder propositionale Zusätze ergänzen. Wörter für Vorgänge oder Tätigkeiten gesellen sich hinzu. Ihr Wortschatz wird lexikalisch geordnet, wobei sich überzogene Ausweitungen ebenso wie Verengungen oder Verkürzungen finden. Kinder beherrschen in dem Alter auch einfache grammatische Formen, insbesondere auf Grundlage von (sach- oder handlungs-)logischen Bezügen wie Akteur, Aktion und Objekt/Ziel – also Subjekt, Prädikat, Objekt. Während des Vorschul- und Grundschulalters erweitern und differenzieren sie ihr Wort- oder Begriffslexikon und schließen diese Entwicklung im Wesentlichen mit etwa 12 Jahren ab. Gleichermaßen entwickeln sie das Beherrschen von Syntax fort. Während diese zu Beginn noch stark durch ein semantisches Verständnis oder Wissen (Beschreibung, Wiedergabe, praktische Funktion oder Rolle) überlagert war, formen sich die sprachlogischen Funktionen und prädiktiven Bezüge allmählich

stärker aus, und alsbald obwaltet das Netz- und Regelwerk der Grammatik als solches und bestimmt die sprachlichen Äußerungen wie die Sprachform. Auch dieses ist mit etwa 12 Jahren erfolgt. Im Zuge dessen lernen Kinder auch den Gebrauch von Passivkonstruktionen zu beherrschen, welche manchmal im „Amtsdeutsch“ endemisch verbreitet sind. Zwischen 9 und 11 Jahren sind Kinder in der Regel Passiv-Sätzen gewachsen.

In der Konversation bringen Kinder im Kindergartenalter bereits eigene Beiträge ein, dabei beginnen sie mit Einsprengeln. Sie beteiligen sich mit Nachdruck und Betonung und heben ihren Beitrag akzentuiert hervor. Im Übergang zum Grundschulalter verfügen Kinder über ein übergeordnetes Sprachbewusstsein, was ihnen einerseits ein Verständnis von Mehrdeutigem und von jeweiligen Bedingungen oder Voraussetzungen wie von der Bedeutung (individuell) unterschiedlicher Vorstellungen erlaubt. Sie beherrschen insgesamt mehr Zusammenhänge und können kohärenter denken und erzählen. Ihre Erzählungen sind in der Regel allerdings selektiv und formieren sich um einen bestimmten Protagonisten. Erst im weiteren Verlauf werden ihre Erzählungen allmählich detaillierter oder angereicherter, werden aufgefächerter und bleiben nicht mehr so ausgeprägt zentriert. Kinder entwickeln in diesen Jahren nicht nur kognitiv mehr Verständnis von unterschiedlichen Vorstellungen und Überzeugungen und so ein Verständnis, dass das Wahrnehmen und Erleben eine Art Ausschnitt oder Ansichtssache (weitergehend: Interpretation) ist, sondern sie beherrschen sprachlich nunmehr „Text“ beziehungsweise Textzusammenhänge. Das differenziert sich ab Mitte der Grundschuljahre weiter, so dass die Kinder ihren Informationsfluss am Ende der Grundschulzeit in der Darstellung und Konversation immer stärker hierarchisch-sequenziell ordnen können und sich dabei unter Umständen auch „auf

einer übergeordneten Leiste“ sprunghaft bewegen können. Verdeutlichen können sie den Fortschritt an ihrer Fähigkeit, andere zu instruieren und anzuleiten. Sowohl die entwicklungspsychologisch benennbaren Besonderheiten der Sprach- und Kommunikationskompetenz von Kindern wie auch der habituelle Gebrauch einer förmlichen, abstrakten Sprache von Richtern und vergleichbaren Personen mit einer Menge Substantive, Passivkonstruktionen, Länge und Verschachtelung oder der Gebrauch von „Fachchinesisch“ („lawyeres“) veranlassten, für den Strafrechtssektor einmal Trainings- und Fortbildungsansätze für die professionell Beteiligten zu entwickeln wie auch Ansätze zur Verbesserung und Förderung von einzelnen Kompetenzen der Kinder (vgl. Rohmann, 2009).

Vergleichbares für den familiengerichtlichen Sektor fehlt, auch wenn es zum einen vereinzelte Anstrengungen zur Fortbildung gibt, Familienrichter darüber hinaus ein wenig von ihrer sprachlichen und förmlichen Sozialisation ablegen und im Laufe der letzten Jahre nicht zuletzt eine große Zahl von Kindern irgendwie mit dem Familiengerichtssystem ein wenig vertraut werden musste. Auch liegen allgemeine Darstellungen über eine Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen vor (z. B. Delfos, 2004; 2007). Des Weiteren praktische Anleitungen zur Befragung oder Interviewführung (Powell & Lancaster, 2003; Crossman et al., 2002; Saywitz et al., 2010).

Die Anhörung mit Blick auf vorausgehende Befragungen und andere Verfahren

Eine offene, kindzentrierte Interviewführung mit beachtlichen empathischen wie auch leitenden Anteilen und nennens-

werter Interpretation eignet sich sicherlich eher dazu, ein zurückhaltendes, scheues Kind allmählich aufzutauen, und dazu, sensible Gegenstände zu berühren. Als Interviewführung im Sinne einer Ermittlung sicherlich nicht. Sind etwa Gründe einer Inobhutnahme durch Vernachlässigung oder Misshandlung zu verifizieren, ist eine aussagepsychologisch ausgerichtete Frageform und Explorationsgestaltung geboten⁷. Denn eine leitende Frageweise kann auch verleitend sein, mindestens vorgebend oder suggestionsträchtig und dadurch das Authentische einer Bekundung gehörig belasten. Andererseits ist der Gebrauch offener Fragen für jüngere Kinder schwerer zu meistern, und sie brauchen mehr Anstöße. Und ein vollkommen neutrales, Vorauswissen meidendes Fragen und auch Rückfragen mag ein Kind allgemein befremden und zu der Annahme verleiten, der Fragende glaube ihm nicht, während dies unter ermittelndem Vorzeichen mehr als ein verständliches Ins-Detail-gehen oder Vertiefen erscheinen mag.

Wiederum erweist sich, dass auch das sprachliche Gestalten einer Interviewführung mit einem Kind von seinem konkreten Zweck (mit)bestimmt ist.

Mit solchen Unterscheidungen gehen auch weitere Rahmenbedingungs-Fragen einher. Um die Authentizität der Einlassungen eines Kindes beurteilen zu können, möglicherweise auch dessen Verdruss bei einer nochmaligen Befragung, ist es erforderlich, die Vorgeschichte zu kennen. Also auch ein Kind danach zu fragen, was es mit wem denn schon alles zur Sache beredet hat.

Die jeweiligen Protokollierungs- oder Dokumentationsgepflogenheiten werfen diesbezüglich mitunter erhebliche Probleme

⁷ Wenn gelegentlich aus einem Verbot einer Vernehmung des Kindes (§ 163 Abs. 3 FamFG) abgeleitet wird, eine aussagepsychologische Prüfung beziehungsweise Begutachtung sei nicht statthaft, so beruht dies auf einem erheblichen Missverständnis, denn es unterstellt, eine aussagepsychologische Untersuchung und Begutachtung sei dasselbe wie eine Vernehmung.

auf. Berichte eingeschalteter Beratungsstellen fassen interpretativ zusammen, die von Jugendamtsmitarbeitern meist noch weit mehr. Und die Vermerke anhörender Richter sind ebenfalls sehr unterschiedlich, auch unterschiedlich ergiebig. Gleiches gilt für Darlegungen von Verfahrensbeiständen. Darüberhinaus hat mit einem beschleunigten Vorgehen in familiengerichtlichen Verfahren der mündliche, direkte Report oder Beitrag mächtig Vorrang gewonnen, was einen späteren Nachvollzug nicht immer einfach oder möglich macht.

Ein gravierendes sachliches wie wohl auch justizielles Problem ergibt sich, wenn verschiedene Gerichtsverfahren anhängig sind. Wenn beispielsweise ein 17-jähriger Jugendlicher verzweifelt damit ringt, als Zeuge und eventueller Nebenkläger die Mutter wegen gravierender Misshandlung strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, und er drei Jahre zuvor in einem familiengerichtlichen Verfahren, in welchem es darum ging, ihr wie dem Vater das Sorgerecht für ihn aus Kindeswohlgefährdungsgründen zu entziehen und den Pflegeeltern zu übertragen, richterlich angehört wurde, sich in der Niederschrift über diese Anhörung aber überhaupt keine Angabe über irgend eine erlebte Misshandlung findet, dann wirft dies entscheidende Fragen auf. Erst einmal die, wieso sich in einem solchen Verfahren im Protokoll der Anhörung überhaupt keine diesbezüglichen Fragen oder Thematisierungen seitens des Richters finden. Dann, wieso der Jugendliche seinerzeit nichts Entsprechendes vorgebracht hat. Drittens die Frage, ob die derzeit betriebene engagierte Verfolgung wirklich auf eigenem Erleben beruht oder eine Ausgestaltung einer subjektiven biografischen Konstruktion ist. Alle drei Möglichkeiten haben erhebliche persönliche, aber auch immense verfahrensbezogene Bedeutung.

An eine sachgerechte Anhörung eines Kindes oder Jugendlichen im familienge-

richtlichen Verfahren sind dann besondere Anforderungen zu stellen, wenn der Familienrichter selbst Anlass hat, die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten, oder aber diese anders veranlasst tätig geworden ist oder tätig wird. Die Anhörung selbst und selbstredend der Vermerk über diese Anhörung bekommen damit deutlicher den Charakter eines Beweismittels. Um als solches im engeren Sinne verwendet werden zu können, ist unter Umständen zu Beginn auf ein sonst bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam zu machen. Auf der anderen Seite können eine nicht sachgerechte Anhörung wie auch ein allenfalls oberflächlicher Vermerk hierüber einen Zeugenbeweis in einem Strafverfahren gehörig, vielleicht sogar entscheidend schwächen. Denn in der Rekonstruktion der Entwicklungsgeschichte einer Zeugenaussage im Strafverfahren sind solche „amtlichen“ Befragungen und sind vergleichbare „amtliche“ Feststellungen oder wegweisende gerichtlich „verordnete“ Lebensveränderungen (wie zum Beispiel eine Herausnahme oder ein Kontaktverbot) von eventuell erheblicher strukturierender beziehungsweise prägender Bedeutung. Hier ist nämlich die Zeit von der Anzeigenerstattung bis zur Hauptverhandlung psychologisch nach entscheidenden individuellen oder strukturellen Wegmarken aufzuschlüsseln (Schade, 2000). Dies scheint zwar gelegentlich auch im strafrechtlichen Bereich übergangen oder „lässig“ gehandhabt zu werden, mitunter sogar von involvierten Sachverständigen, bleibt aber dennoch ein unbedingtes Erfordernis. Dies hat für die Anhörung von Kindern vor allem in Familiengerichtsangelegenheiten hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung und eines damit verknüpften Sorgerechtsentzugs oder aber hinsichtlich einer Herausnahme eines Kindes erhebliche Implikationen.

Mitunter ergeben sich solche auch umgekehrt, nämlich dann, wenn Kinder oder Jugendliche bereits als Zeugen polizeilich

oder weitergehend befragt wurden und nunmehr bezüglich ihres Beitrags oder ihrer Einlassung in einem sie betreffenden familiengerichtlichen Verfahren die Vorstellung besitzen, sie müssten eine Aussage (sic!) tätigen. Erstaunlicherweise finden sich solche irreführenden Formulierungen manchmal auch in Familienanwalts-Schreiben, sogar bezüglich allgemeiner rechtspsychologischer Begutachtungen.

Ein anderes gravierendes Problem für eine Anhörung stellt sich mit der Zahl der Befragungen von Kindern. Es ist davon auszugehen, dass Kinder in ihrem privaten Bereich bezüglich ihrer Situation angesprochen und befragt werden. Oft dann auch von einem Anwalt der Elternperson, bei welchem sie leben. Fast immer auch von einem Mitarbeiter des Jugendamtes, und zunehmend häufiger von einem Mitarbeiter einer später eingeschalteten Beratungseinrichtung. Außerdem von einem für sie oft eingesetzten Verfahrensbeistand. Gelegentlich zudem noch von einem psychologischen oder ärztlichen Sachverständigen. Somit wäre der Richter, welcher dieses Kind anhört, etwa die fünfte, sechste Station für ein Kind. Dabei sind Mehrfachtermine durchaus möglich. Sollte das Verfahren nach eingelegten Rechtsmitteln noch vor einem Oberlandesgerichten landen, vermehrt sich die Zahl der Befragungen oder Anhörungen noch weiter. Ist man im strafgerichtlichen Bereich seit Jahren deutlich dafür sensibilisiert, Kindern und Jugendlichen als Zeugen unnötige Mehrfachbefragungen zu ersparen, scheint dieser Komplex im Rahmen der Familiengerichtbarkeit noch nicht ausreichend bewusst zu sein und zur Diskussion zu stehen. Es ist aber keineswegs hinzunehmen, dass Kindern und Jugendlichen im Familiengerichtswesen mehr aufgelastet wird als im Strafgerichtsbereich, weshalb es durchaus sinnvoll erscheint, die einen oder anderen Maßnahmen zu ihrer Schonung hier auch im Familiengerichtssystem zu übernehmen (vgl. Rohmann& Karle, 2010).

Abschließende Bemerkungen

Generell sind die Beteiligung und Anhörung von Kindern in Familiengerichtsangelegenheiten beziehungsweise Kindschaftsachen in Deutschland wie in anderen Ländern erheblich vorangebracht und die öffentliche wie fachliche Diskussion hierüber bereichert. Diese lässt allerdings mitunter eine differenzierte und tiefer gehende wie konsistente Betrachtung vermissen und folgt oftmals sozial- oder rechtspolitischen Richtungen. Obendrein fehlen für viele Aspekte wissenschaftliche, im engeren Sinne empirische Erkenntnisse. Hier hinkt der Familiengerichtssektor dem Strafrechtsbereich hinterher. Ausgesprochen wichtig ist, das jeweilige Ziel beziehungsweise den konkreten Zweck einer Beteiligung beziehungsweise Anhörung zu verdeutlichen. Und generell zwischen a) Aufklärung und fortlaufender Information bezüglich der eigenen Angelegenheit, b) einer Mitbeteiligung bei der Beurteilung (relevante Sachverhalte, Zielgrößen, Kriterien und dergleichen) und Entscheidungsfindung sowie c) einem Bekunden und Vertreten eines eigenständigen persönlichen Urteils und eines entschiedenen Standpunkts zu unterscheiden. Wünschenswert erscheint, dass die Justiz Angebote installiert, welche Kindern eine „Navigationshilfe“ bei ihrer Beteiligung beziehungsweise Anhörung gewährt – auch jenseits der Leistungen eines Verfahrensbeistands. Außerdem sollten die Kinder nicht nur informiert beziehungsweise instruiert werden, was auch Korrigieren von Fehlannahmen einschließt, sie sollten auch für ihre Beteiligung wie eine Anhörung entsprechend ertüchtigt werden, denn sie sind in der Regel nicht gewohnt, professionelle Stellen, Quellen oder Hilfen zu kontaktieren und zu nutzen, meist auch erst einmal (formell beziehungsweise materiell) gehindert, eine Stütze oder Kraft zu engagieren; und sie glauben oft nicht, dass ihre eventuell vorhandene Rechte wirklich verfochten werden (Melton&Limber, 1992).

Literatur

- Atwood, B. (2003). The child's voice in custody litigation: An empirical survey and suggestions for reform. *Arizona lawreview*, 45, 629-690
- Balloff, R. (1994). Ist die Anhörung des Kindes in Familiensachen zeitgemäß? *Familie und Recht*, 9-16
- Birnbaum, R. & Bala, N. (2010). Judicial interviews with children in custody and access cases: Comparing experiences in Ontario and Ohio. *International journal of law, policy and the family*, 24, 300-337
- Block S., Oran, D., Oran, H., Baumrind, N. & Goodman, G. S. (2010). Abused and neglected children in court: Knowledge and attitudes. *Child abuse and neglect*, 34, 659-670
- Buss, E. (1999). Confronting developmental barriers to the empowerment of child clients. *Cornell law review*, 84, 895-966
- Buss, E. (2009). What the law should (and should not) learn from child development research. *Hofstra law review*, 38, 13-65
- Buss, E. (2010). Allocating developmental control among parent, child and the state. In E. Buss & M. MacLean (Eds.), *The law and child development* (pp. 55 - 83) (Org. in University of Chicago Legal Forum, 2004, 27, 27-55)
- Butler, I., Scanlan, L., Robinson, M., Douglas, G. & Murch, M. (2003). *Divorcing children: Children's experience of their parent's divorce*. London: J. Kingsley
- Carl, E. & Eschweiler, P. (2005). *Kindesanhörung – Chancen und Risiken*. Neue Juristische Wochenschrift, 1681-1686
- Cashmore, J. & Parkinson, P. (2008). Children's and parents' perception on children's participation in decision making after parental separation and divorce. *Family courtreview*, 48, 91-104
- Cauffman, E. & Steinberg, L. (2000). Researching adolescent's decision making relevant to culpability. In T. Grisso & R. Schwartz (Eds.), *Youth on trial* (pp. 325-343). Chicago: Univ. of Chicago Pr.
- Cossmann, A. M., Powell, M. B., Principe, G. B. & Ceci, S. J. (2002). Child testimony in custody cases: A review. *Journal of forensic psychology practice*, 2, 1-31
- Davies, C. (2004). Access to justice for children: The voice of the child in custody and access disputes. *Canadian family law quarterly*, 153-175
- Delfos, M. F. (2004). „Sag mir mal“ Gesprächsführung mit Kindern. Weinheim: Beltz
- Delfos, M. F. (2007) „Wie meinst du das? Gesprächsführung mit Jugendlichen. Weinheim: Beltz
- Emery, R. (2003). Children's voices: Listening – and deciding – is an adult responsibility. *Arizona Law Review*, 45, 621-627
- Fortin, J. (2009). *Children's rights and the developing law* (3rd ed.). Cambridge: Cambridge Univ. Pr.
- Gould, J. W. & Martindale, D. A. (2009). Including children in decision making about custodial placement. *Journal of the American academy of matrimonial law*, 22, 303-314
- Hörnle, T. (2010). Der lückenhafte Schutz jugendlicher Opfer im Sexualstrafrecht. In D. Dölling, B. Götting, B.-D. Meier & T. Verrel (Hrsg.), *Verbrechen-Strafe-Resozialisierung: Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag* (S. 401-417), Berlin: De Gruyter
- Karle, M., Gathmann, S. & Klosinski, G. (2010 a). Rechtstatistische Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung nach § 50 b. Köln: Bundesanzeiger
- Karle, M., Gathmann, S. & Klosinski, G. (2010 b). Zur Praxis der Kindesanhörung in Deutschland, *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 432-434
- Kelly, J. B. (2002). Psychological and legal interventions for parents and children in custody and access disputes: Current research and practice. *Virginia journal of social policy and law*, 10, 129-163.
- Melton, G. B. (1999). Parents and children: Legal reform to facilitate children's participation. *American psychologist*, 54, 935-944
- Melton, G. B. & Limber, S. P. (1992). What children's rights mean to children: Children's own views. In M. Freeman & P. Veerman (Eds.), *The ideologies of children's rights (International studies in human rights vol. 23)* (pp. 167-187). Dordrecht: M. Nijhoff Publ.
- Meysen, T., Balloff, R., Finke, F., Kindermann, E., Niepmann, B., Rakete-Dombek, R. & Stötzel, M. (2009). *Das Familienverfahrensrecht – FamFG*. Köln: Bundesanzeiger
- Powell, M. B. & Lancaster, S. (2003). Guidelines for interviewing children during child custody evaluations. *Australian psychologist*, 38, 46-54
- Parkinson L. (2006). Child inclusive family mediation. *Family law*, 483-488
- Pruett, K. D. & Kline Pruett, M. (1999). „Only god decides“: Young children's perceptions of divorce and legal system. *Journal of the American Academy of Child and Adolescence Psychiatry*, 38, 1544-1550
- Quas, J. A., Wallin, A. R., Horwitz, B., Davis, E. & Lyon, T. (2009). Maltreated children's understanding of and emotional reactions to dependency court involvement. *Behavioral sciences and the law*, 27, 97-117
- Rohmann (2005). Zur Belastung und zur Entlastung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen in Strafverfahren. In M. Clauß, M. Karle, M. Günter & G. Barth (Hrsg.), *Sexuelle Entwicklung – sexuelle Gewalt* (S. 7-19). Lengerich: Pabst
- Rohmann (2009). Zur Vorbereitung von Kindern und Jugendlichen auf Gerichtsverhandlungen. In S. Dauer, R. Doberenz, C. Orth & G. Teichert (Hrsg.), *Rechtspsychologie zwischen Politik, Justiz und Medien* (S. 166-190). Lengerich: Pabst

Rohmann, J. A. & Karle, M. (2010). Die Anhörung des Kindes aus kinderpsychologischer und kinderpsychiatrischer Sicht. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 434-436

Saywitz, K., Camparo, L. & Romanoff, A. (2010). Interviewing children in custody cases: Implications of research and policy for practice. *Behavioral sciences and the law*, 28, 542-562

Schade, B. (2000). Der Zeitraum von der Erstaussage bis zur Hauptverhandlung als psychologischer Prozeß. Folgerungen für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung am Beispiel der Wormser Prozesse über sexuellen Kindesmißbrauch. *Strafverteidiger*, 165-170

Smith, A. B., Taylor, N. J. & Tapp, P. (2003). Rethinking children's involvement in decision-making after parental separation. *Childhood*, 10, 201-216

Starnes, C. (2003). Swords in the hands of babes: Rethinking custody interviews after Troxel. *Wisconsin law review*, 115-169

Steinberg, L., Cauffman, E., Woolard, J., Graham, S. & Banich, M. (2009). Are adolescents less mature than adults? Minors' access to abortion, the juvenile death penalty, and the alleged APA "flip-flop". *American Psychologist*, 64, 583 – 594.

Wallerstein, J. S. & Kelly, J. B. (1980). *Surviving the breakup*. New York: Basic Books

Warshak, R. A. (2003). Payoffs and pitfalls of listening to children. *Family relations*, 52, 373 – 384

World Café: **Wie beteiligen wir Kinder? Impulse und Diskussionen**

„World Café“ ist eine besondere Workshop-methode, die es ermöglicht, auch innerhalb großer Gruppen viele Gespräche zu einem gemeinsamen Thema zu führen. Sie soll Menschen in ein konstruktives Gespräch miteinander bringen und kollektives Wissen vernetzen.

Nach einer kurzen Vorstellung der sechs Referentinnen im Plenum teilten sich die Tagungsteilnehmer/innen in drei verschiedene Gruppen auf. Jede Gruppe hatte Gelegenheit, in drei aufeinanderfolgenden Arbeitseinheiten von jeweils einer Dreiviertelstunde in drei verschiedenen Räumen zwei fachliche Inputs zu hören. Der Input der Referentinnen orientierte sich an folgenden Fragen:

- Werden Kinder in der Praxis ausreichend beteiligt?
- Wie und durch wen werden ihre Interessen tatsächlich wahrgenommen?
- Werden ihre persönlichen Bedürfnisse berücksichtigt?
- Werden Entscheidungen in der Praxis kindeswohlorientiert getroffen?
- Wie dauerhaft können Lösungen sein, angesichts der sich verändernden Bedürfnisse von Kindern?

Im Anschluss an die fachlichen Inputs aus Sicht verschiedener Professionen hatten die Teilnehmer/innen Gelegenheit, in Klein-

gruppen zu diskutieren. Dabei lagen auf den Tischen Papier-Tischdecken und farbige Stifte bereit und die Teilnehmer/innen wurden gebeten, ihre Ideen und Diskussionserkenntnisse zwanglos dort zu notieren. Die darauffolgenden Gruppen arbeiteten mit den Notizen ihrer Vorgänger/innen weiter. Die Moderatorinnen und Referentinnen wechselten als Diskussionsteilnehmerinnen zwischen den einzelnen Tischen und standen für Nachfragen zur Verfügung. Als Diskussionsgrundlage dienten folgende Leitfragen:

- Behindern widerstreitende Interessen der Beteiligten die Berücksichtigung kindlicher Bedürfnisse?
- Kooperieren die verschiedenen Professionen zum Wohl des Kindes?
- Kann es auch im Interesse des Kindes liegen, nicht beteiligt zu werden und in welchen Fällen?
- Müssen Elterninteressen immer zurückstehen? Wie können Eltern der Verantwortung für ihre Kinder gerecht werden?

Dadurch, dass jede/r Teilnehmer/in nacheinander alle Inputs zu hören bekam und gebeten wurde, sich in jedem Raum mit anderen Diskussionsteilnehmer/innen als zuvor an einen Tisch zu setzen, gab es eine gute Durchmischung der verschiedenen Erfahrungen, gepaart mit Anregungen durch die Beiträge aus der Praxis.

Moderation: Sigrid Andersen, wissenschaftliche Referentin,
VAMV Bundesverband



Heidi Fendler

Familienrichterin am
Amtsgericht Frankfurt

Kritischer Blick aus Sicht der Richterschaft

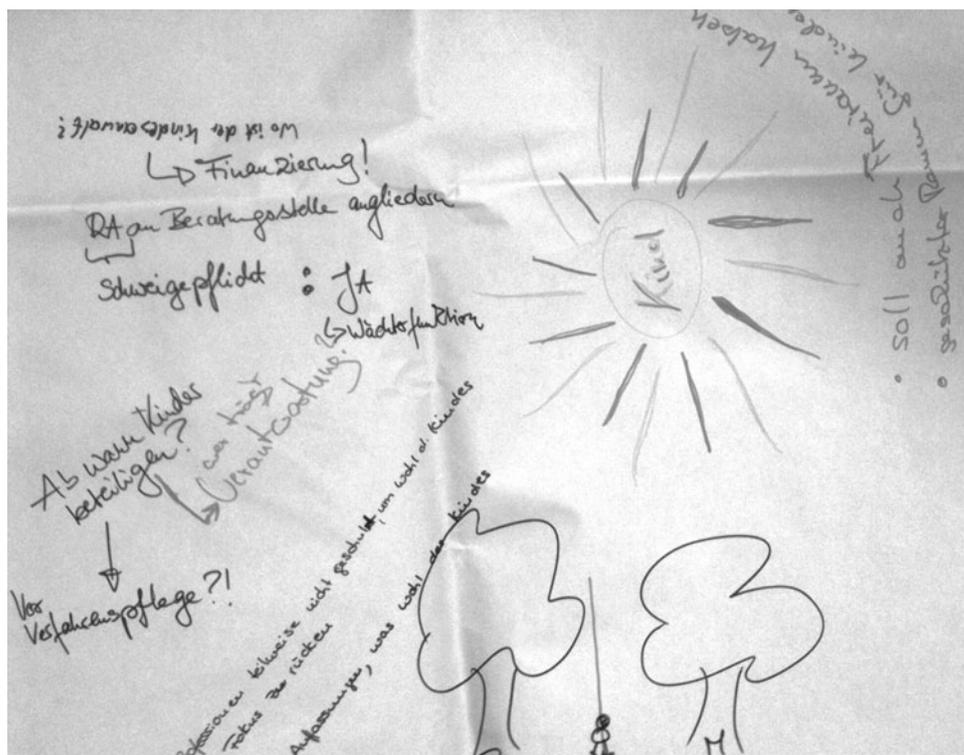
Heidi Fendler, Familienrichterin,
Frankfurt:

„Aus meiner Erfahrung bereiten die Verfahrensbeistände die Kinder in der Regel gut auf die Anhörung bei Gericht vor. Der Ablauf einer Anhörung gestaltet sich je nach Kind anders. Manche Kinder möchten reden, andere nicht. Wenn ein Kind nichts sagen möchte, muss es das auch nicht. Ich erkläre ihm, dass das auch okay ist. Ich versuche, die Kinder durch die Kindesanhörung zu entlasten, denn oft haben die Kinder den Eindruck, dass sie es sind, die sich entscheiden müssen, zum Beispiel bei der Frage, wo sie wohnen sollen. Sie haben dann das Gefühl, dass sie sich für einen Elternteil und damit aus ihrer Sicht gegen den anderen Elternteil entscheiden. Diese Entscheidung überfordert die Kinder, gerade wenn sie jünger sind und es ist auch nicht ihre Aufgabe. Meistens sind die Kinder oh-

nehin schon viel zu sehr belastet durch den Streit der Eltern.

Ich versuche den Kindern das Gefühl zu vermitteln, dass ich sie ernst nehme und dass es mir wichtig ist, sie kennenzulernen. Oft fragen mich die Kinder: „Bist Du der Bestimmer?“ Dann erkläre ich ihnen: „Ja, wenn Mama und Papa sich nicht einigen können, bin ich die Bestimmerin“. Das verstehen die Kinder und viele sind erleichtert, wenn sie erfahren, dass nicht sie sich entscheiden müssen, sondern dass ich es bin, die entscheidet. Manchmal setze ich auch eine Fingerpuppe ein, den Gerichtskater Mikesch. Manche Kinder können sich besser mit der Fingerpuppe unterhalten und beantworten die Fragen eher, wenn sie von Mikesch kommen. Ich legen den Kindern immer Malstifte und Papier hin, denn die meisten Kinder malen gerne, während ich mit ihnen rede.

Manchmal spielen wir auch mit Spielzeugautos während der Anhörung.





Dorothea Lochmann

Diplom-Pädagogin, Mediatorin und Ausbilderin, BM/BAFM zertifiziert; Leitung des Instituts für Konfliktberatung und Mediation (IKOM), Frankfurt; Ombudsperson im Verband binationaler Familien, iaf e.V.; Moderatorin beim Amt für multikulturelle Angelegenheiten, Frankfurt am Main. Mediation und Konfliktberatung in freier Praxis seit 1998.

Kritischer Blick aus Sicht der Mediation

Dorothea Lochmann, Diplom-Pädagogin, Mediatorin und Ausbilderin (BM/BAFM), Bad Vilbel:

„Kinder unter 10 Jahren werden selten in die Mediation einbezogen. Allerdings werden sie in die Arbeit mit den Eltern indirekt einbezogen durch Fotos, zirkuläres Fragen oder den „leeren Stuhl“. Den Kindern wird grundsätzlich vermittelt, dass ihre Eltern zur Mediation kommen, damit sie weniger miteinander streiten. Werden Kinder zu einzelnen Mediationsitzungen hinzugezogen, geht es meist um Themen, die die Kinder im Alltag betreffen, beispielsweise um Handynutzung, Internetnutzung oder welchen Schulabschluss sie machen sollen oder wollen.“

Wesentliche Ideen und Ergebnisse

Raum 1

- Aus-, Fort- und Weiterbildung von Juristen/innen beinhaltet nicht den Umgang mit den Kindern und ihren individuellen Lebenssituationen
- Fortbildung und Supervision für Richter/innen verbindlich verankern
- Mehr Mediation und Schlichtung, weniger Gerichtsverfahren
- Mediation als kostenfreies Angebot etablieren
- Bedürfnisse ändern sich mit zunehmendem Alter der Kinder
- Beteiligung der Kinder als Prinzip in unserer Gesellschaft stärken



Sigrid Andersen

Volljuristin, MLE
Seit 2008 beim VAMV als wissenschaftliche Referentin mit dem Schwerpunkt Kindschftsrecht und Familienrecht. U.a. Autorin des VAMV-Leitfadens zur Umsetzung des neuen familienrechtlichen Verfahrens (FamFG) in der Beratungspraxis.

Moderation: Antje Asmus, wissenschaftliche Referentin,
VAMV Bundesverband



Dr. phil. Andrea Brebeck

Diplom Sozial-Pädagogin/
Diplom-Soziologin mit jahrelanger Praxiserfahrung in der Jugendhilfe, Verfahrensbeiständin und Sachverständige. Arbeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieher- und Sozialpädagog/innen, als Verfahrensbeiständin und Sachverständige für Familiengerichte. Angebot von Coachings. 12 Jahre Lehrtätigkeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften, Hamburg, und an der Universität Lübeck.

Kritischer Blick aus Sicht der Verfahrensbeistandschaft

**Dr. Andrea Brebeck,
Verfahrensbeiständin, Hamburg:**

„Die Leitfragen für die Referentinnen sind gut gewählt und zielen direkt in ein eklatantes Forschungsdefizit: Hier müsste in einem größeren Umfang Rechtsstatistikenforschung und Evaluation betrieben werden.“

Dem Kinderwillen Raum zu geben, bedeutet zu allererst auch, sich mit den gesellschaftlichen Leitfiguren auseinandersetzen, die das Thema Beteiligung und Kinderwillen begleiten, jedoch selten von den Beteiligten reflektiert werden. Hier finden sich oftmals Gegensätze:

- Beide Eltern sind nach einer Trennung wichtig für die Kinder *versus* Gewalt gegen Kinder, Hochkonflikt und häusliche Gewalt
- Der Kinderwille entspricht nicht dem Kindeswohl, wenn es den Besuchselternteil nicht sehen möchte *versus* Das Kind wird beteiligt, es soll gehört werden
- Kinder in Hochkonflikt- oder in Trennungsfamilien haben keinen eigenen Willen, sie werden instrumentalisiert *versus* Schutzhaltung der Kinder
- Es soll keine Verlierer im Elternstreit geben: Win-win-Situation und Einvernehmen *versus* Kindeswillen und Kindeswohl
- Beide Eltern können die Kinder gleich gut erziehen *versus* Oder gibt doch es Unterschiede – wie wird damit umgegangen?
- Eine Trennung ist immer schlimm für die Kinder *versus* Lieber ein Schrecken mit Ende als ein Schrecken ohne Ende
- Kindesbeteiligung *versus* Sollten Kinder verantwortlich gemacht werden, sollten die Beschlüsse auf ihren Meinungen und Wünschen basieren?
- Kontinuität und Stabilität *versus* Kindeswillen?

Was bedeutet ausreichende Beteiligung von Kindern in der Praxis? Beispielsweise, wenn ein zwölfjähriges Kind die Testbatterie einer Gutachterin nicht weiter beantworten möchte, da es nicht weiß, was dabei herauskommt? Muss hier der Kindeswille um jeden Preis ermittelt werden? Dies erzeugt einen Konflikt zwischen Verfahrensbeiständin und Sachverständiger. Erstere möchte den Kinderwillen respektiert wissen, die Sachverständige will die Befragung durchziehen.

Die Interessen der Kinder werden durch gute Rechtsanwälte und Verfahrensbeistände, die pädagogisch geschult sind, tatsächlich wahrgenommen und auch durch Sachverständige, die nicht um jeden Preis gegen den Willen der Kinder ermitteln wollen, sondern diesen respektieren.

In Umgangskonflikten mit Gewalt in Familien werden die persönlichen Bedürfnisse der Kinder oftmals übergangen; dies führt bei ihnen zu Ratlosigkeit und Resignation, zudem muss der Kinderschutz gewährleistet sein.

Dem kindlichen Zeitempfinden kommen kurzfristige Lösungen zu Gute. Die Frage ist, inwieweit es praktikabel ist, schnell wechselnden Bedürfnissen Rechnung zu tragen und ob es für alle Beteiligten gut ist. Wichtig ist es dabei, die Motive für die Veränderungswünsche heraus zu bekommen sowie Streit zu beenden beziehungsweise zu deeskalieren.“

Hiltrud Göbel

Diplom-Sozialarbeiterin
Seit 1982 im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) beim Amt für Jugend und Familie in Mainz und seit 1995 Leiterin des Sachgebietes ASD.

Kritischer Blick aus Sicht des Jugendamtes

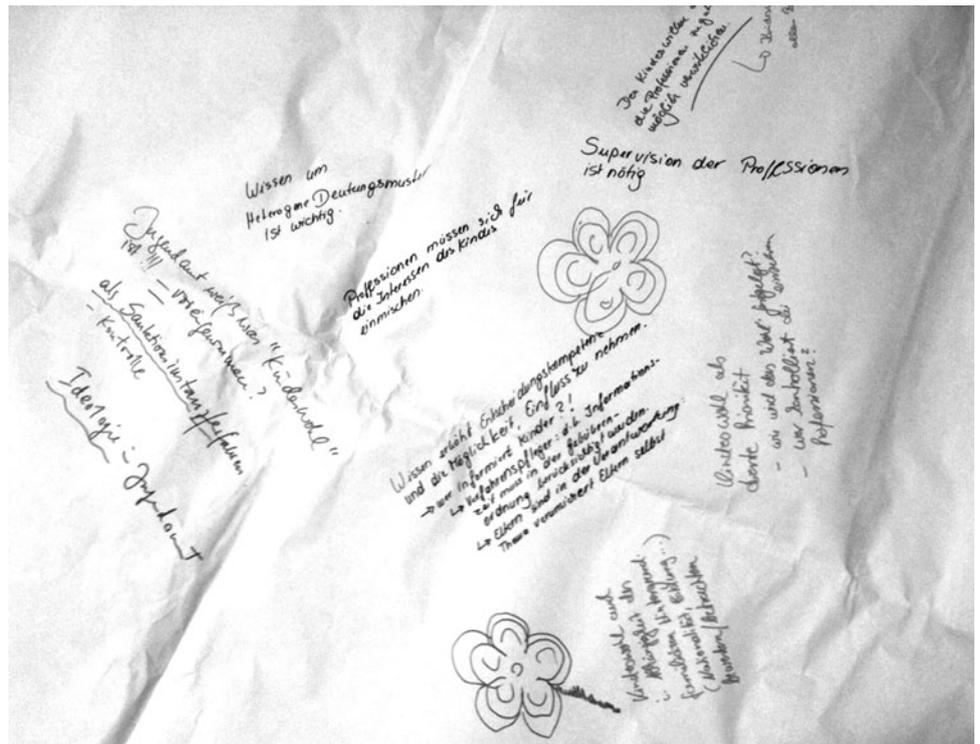
**Hiltrud Göbel, Sachgebietsleiterin
des ASD, Jugendamt Mainz**

„Das Jugendamt soll Kinder und Jugendliche an allen Angelegenheiten, die ihre Person betreffen, dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechend beteiligen. Dies trifft auch auf Familiengerichtssachen zu, an denen das Jugendamt beteiligt ist und Stellung zu Angelegenheiten der elterlichen Sorge nehmen soll.

Beim Amt für Jugend und Familie Mainz wird deshalb immer der Kontakt zu den Kindern gesucht. Die Einbeziehung der Kinder in die Fragen um die elterliche Sorge oder um die Gestaltung von Umgangskontakten richtet sich dabei in ihrer Art und Weise danach, wie alt die Kinder sind, inwieweit sie schon von den Eltern vorbereitet sind und ob es sich um eine einvernehmliche oder strittige Regelungsfrage handelt.

Insbesondere die Beteiligung von Kindern erfordert eine hohe Sensibilität und gezielte Fortbildungsmaßnahmen bei den handelnden Fachkräften. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Kinder und Jugendliche in der Lage sind, in jeder Phase eines Familienkonfliktes für Dritte nachvollziehbare Positionen zu beziehen. Sie sind häufig ambivalent und oft mögen sie sich überhaupt nicht positionieren.

Das Amt für Jugend und Familie hat die Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung und in Fragen der Umgangskontakte zwischen Eltern oder sonstigen Bezugspersonen und den Kindern und Jugendlichen an die Integrierten Beratungsstellen delegiert und damit eindeutig von der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren getrennt. Dies ermöglicht es, den Kindern einen Raum zur Verfügung zu stellen, der





Antje Asmus

Politologin und Germanistin
Seit 2011 wissenschaftliche
Referentin beim VAMV mit den
Schwerpunkten: Familien- und
Gleichstellungspolitik, Arbeits-
markt, Sozialrecht, Armutsfor-
schung und Bildung.

vertrauensvoll gestaltet ist und in dem ihre Äußerungen über Gefühle und Ängste Platz finden, ohne dass damit eine unmittelbare Auswirkung auf ein gerichtliches Verfahren verbunden wäre. Der behördliche Rahmen ist häufig nicht angemessen, Kinder adäquat zu beteiligen. Die Räumlichkeiten sind oft nicht entsprechend ausgestattet und die gesamte Atmosphäre ist wenig „kindgerecht“. Es kommt aber durchaus vor, dass Kinder sehr selbstbewusst das Gehör beim Jugendamt einfordern.

In Fällen, in denen das Familiengericht die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens angeordnet hat, begrenzt das Jugendamt die Beteiligung der Kinder, da diese, wenn es in der Fragestellung an den Sachverständigen inbegriffen ist, bereits dort ausführlich angehört werden. Kinder dürfen im Rahmen der Beteiligung nicht das Gefühl bekommen, Verantwortung für die Situation übernehmen zu müssen, dies würde sie völlig überfordern und wäre auch der Sachlage nicht angemessen. Hier die richtige Balance zwischen der Beteiligung der Kinder und gleichzeitig aber ihrer Entlastung zu finden, ist eine ständige Herausforderung für die Praxis der Jugendämter.“

Wesentliche Ideen und Ergebnisse Raum 2

- Mitsprache des Kindes bei der Auswahl des Verfahrensbeistands etablieren
- Kinder sollten das Recht haben, den Verfahrensbeistand abzulehnen
- Vertrauensverhältnis zum Kind ist unabdingbar für erfolgreichen Verfahrensbeistand
- Qualitätsstandards für Verfahrensbeistände festlegen
- Verfahrensbeistände bekommen nur noch eine Pauschale, das begrenzt den Zeitaufwand; dadurch wiederum entstehen nur noch Momentaufnahmen
- Zusammenführen verschiedener Professionen ergibt noch keine Kooperation per se!
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im kommunalen Bereich und in der Schule führt zur Stärkung von Kindern; dies hat Auswirkung auf ihre aktive Beteiligung im Trennungsverfahren
- Je größer der Konflikt, desto schwieriger der Blick auf die Interessen des Kindes
- „Bedürfnisse“ des Kindes werden oft abstrakt definiert und instrumentalisiert
- Leitbild gemeinsame Sorge – richtig und sinnvoll? Gemeinsame Sorge wird oft nicht gelebt. Mehr Forschung!

Angelika Grebner-Eck

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin BAFM. Seit 1989 als Anwältin zugelassen.

Allgemeine Rechtsberatung für Alleinerziehende beim VAMV Landesverband Rheinland Pfalz. Gründungsmitglied des Mainzer Arbeitskreises für Trennungs- und Scheidungsberatung (seit 1992).

Auch die pädagogische Haltung zu Kindern seit den 1970er Jahren hat das Kind zunehmend als Träger eines eigenen Willens und eigener Interessen entdeckt. Es besteht seitdem der Anspruch des Kindes, ernst genommen und nicht bloß als Anhängsel seiner gesetzlichen Vertreter betrachtet zu werden. Wir sprechen seitdem vom „Subjektstatus“ des Kindes.

„Ist ja alles schön“ kann man denken, „aber wie soll das gehen?“ Können der Wille und die Interessen eines Kindes unabhängig von dessen Umgebungsfaktoren, Beziehungen und kindlichen Bewältigungsstrategien untersucht werden? Die Antwort lautet notwendigerweise: Nein. Der Wille des Kindes ist immer ein Prozess und Ergebnis der jeweiligen Beziehungserfahrungen, -wünsche und kindlichen Lösungsstrategien.

Die Sachverständige bezieht das Kind ein, indem sie den Kindeswillen untersucht:

- In Form einer verbalen Untersuchung
- durch Befragung dritter Personen, auch der Eltern
- durch Beobachtung der Interaktion
- und eventuell durch den Einsatz psychologischer Testdiagnostik.

Zu beachten ist dabei, dass nicht immer das, was das Kind sagt, auch sein Wille ist. Kinder äußern sich häufig instabil, das heißt unterschiedlich, je nach Situation, Umgebung und Anwesenheit der Bezugspersonen.

Weitere Probleme in der Berücksichtigung des Kindeswillens im Rahmen der sachverständigen Empfehlung können sich einstellen, wenn deutlich wird, dass der Kindeswille den weiteren und zukünftigen Kindesinteressen widerspricht. Daher orientiert sich die Sachverständige an den folgenden Mindestanforderungen (nach Dettenborn, 2001), die auch in der Untersuchungsplanung berücksichtigt werden:

- Autonomie
- Stabilität
- Zielorientierung
- und Intensität.“

Kritischer Blick aus Sicht der Anwaltschaft

Angelika Grebner-Eck,

Fachanwältin für Familienrecht, Mainz:

„Das Dilemma der Anwälte ist, dass sie ihre Mandanten vertreten und es ihre Aufgabe ist, deren Interessen durchzusetzen. Und zwar auch dann, wenn der Anwalt oder die Anwältin selbst in der Gesamtschau des Falles zu der Ansicht kommt, die von der Gegenseite gewünschte Regelung wäre für das Kind das Beste. Als Anwältin des einen Elternteils sehe ich unter Umständen auch, dass der andere Elternteil für das Kind die bessere Betreuungsperson ist. Das kann problematisch sein, wenn ich die andere Seite vertrete und aber merke, dass die Argumente und Forderungen der Gegenpartei ihre Berechtigung haben.“

Viele glauben, dass Familienrechtsanwälte mit den familienrechtlichen Verfahren sehr viel Geld verdienen (was nicht der Fall ist) und wissen nicht, dass das Honorar von Anwälten durch die Gebührenordnung festgelegt ist, egal, wie viel Arbeit und Zeit sie in den jeweiligen Einzelfall investieren.“

Wesentliche Ideen und Ergebnisse

Raum 3

- Interdisziplinäre Fortbildung für Anwäl/innen ist wichtig!
- Die Arbeitsbedingungen der professionellen Beteiligten haben großen Einfluss auf die Qualität der Ergebnisse
- Jede/r Verfahrensbeteiligte bewertet das Kindeswohl anders!
- Kinder sollen generell beteiligt werden, aber die Beteiligung sollte auf ihre Bedürfnisse abgestimmt sein – auch ihr Wunsch nach Nichtbeteiligung sollte respektiert werden
- Kindeswille und Kindeswohl – im Zweifel für das Kind
- Das Kind muss sich ernst genommen fühlen
- Zerrissenheit der Kinder durch erzwungenen Umgang ist schlimmer als fehlender Umgang – kein Umgang um jeden Preis



Maren Vergiels

Germanistin und Anglistin
Seit 2002 Public Relations-
Beraterin.

Von 2009 bis 2011 beim Ver-
band alleinerziehender Mütter
und Väter, Bundesverband e.V.
(VAMV) als Projektleiterin für
das Internetportal [www.die-
alleinerziehenden.de](http://www.die-
alleinerziehenden.de) tätig.
Schwerpunkte: Verbands-PR,
Kinder- und Jugendthemen, Web
2.0 / Social Media, Kultur-PR.

Fazit: Das Kind beteiligen – aber wie? Subjektstellung, Kindeswohl und Elternverantwortung

Die bei Trennung und Scheidung gerichtlich getroffenen Regelungen in Bezug auf Umgang, Unterhalt und elterliche Sorge haben direkten Einfluss auf den Alltag der betroffenen Kinder. Um dabei dem Wohl der Kinder tatsächlich zu entsprechen gilt es, ihre Beteiligung im familienrechtlichen Verfahren weiter zu stärken, die wissenschaftlichen Grundlagen für eine Verbesserung der Beteiligung von Kindern zu schaffen und dabei die Erweiterung der Rechte der Kinder – und nicht der Rechte am Kind – in den Mittelpunkt der Betrachtungen zu stellen. Der VAMV plädiert für einen Ausbau der subjektiven Rechte des Kindes, um seine Bedürfnisse und Ansichten stärker in die Umgangs- und Sorgerechtsgestaltung einfließen zu lassen.

Das Kind als Subjekt: Kinderrechte ins Grundgesetz

Zentrale Begriffe wie das Kindeswohl werden aus Erwachsenenperspektive mit bestimmten Vorstellungen vom Kind und dem, was seinem Wohl dient, ausgefüllt. Dadurch wird den konkreten Bedürfnissen der einzelnen Kinder unter Umständen wenig Rechnung getragen, obwohl diese individuell sehr unterschiedlich aussehen können. Damit der unbestimmte Rechtsbegriff des „Kindeswohls“ auch tatsächlich durch die Bedürfnisse und persönlichen Lebensumstände des jeweils betroffenen Kindes ausgefüllt werden kann, ist es notwendig, dem einzelnen Kind Artikulationsmöglichkeiten und -rechte zu geben, damit es seine Interessen selbst in das familiengerichtliche Verfahren einbringen kann.

Ohne entsprechende eigene Rechte ist die ausreichende Beteiligung von Kindern in der Praxis nach Ansicht des VAMV nicht umzusetzen. So haben Kinder zwar ein Anhörungsrecht, aber keine eigenen Antragsrechte. Sie können sich beispielsweise gegen Umgangsentscheidungen ihrer Eltern oder des Gerichts nicht zur Wehr setzen. Sie haben auch kein Recht, seitens des Gerichts bestellte Verfahrensbeistände abzulehnen,

wenn diese ihre Interessen nicht beziehungsweise nicht ausreichend vertreten. Die Eignung von Verfahrensbeiständen wird ausschließlich durch den Richter/ die Richterin beurteilt, was in der Praxis dazu führt, dass erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Qualifikation der Beistände bestehen. Nach geltendem Recht muss der Verfahrensbeistand weder eine juristische noch eine sozialarbeiterische oder psychologische Ausbildung haben. Verbindliche gesetzliche Qualitätsstandards würden hier die Wahrnehmung der subjektiven Rechte der Kinder ebenfalls stärken.

Der VAMV setzt sich darüber hinaus für die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz ein: Dadurch könnten bei einem Konflikt zwischen den Interessen des Kindes und denen der Elternteile die Kinderrechte gegenüber den Rechten der einzelnen Eltern gestärkt werden. Die Verankerung im Grundgesetz könnte auch dazu führen, ein stark erweitertes Spektrum an Kinderrechten zu schaffen.

Forschungsbedarf im Bereich der Kindesanhörung

Vielen Gebieten im Bereich der Kindesanhörung mangelt es an Forschung und validen empirischen Grundlagen. So ist kaum erforscht, was Kinder von den Entscheidungsvorgängen bei Gericht begreifen. Inwieweit erfassen sie, welche Rolle ihre eigenen Beiträge spielen und von welchen Vorannahmen gehen sie aus? Viele Kinder glauben beispielsweise, den familiären Streit entscheiden zu müssen. Auch über das familiengerichtsbezogene Wissen und Verständnis von Kindern allgemein und darüber, wann und wie sie es entwickeln, ist wenig bekannt. Hier fehlt valides Wissen als Grundlage dafür, seitens des Gerichts Kindern diese Dinge angemessen zu erklären und falsche Vorstellungen auszuräumen.

Wie wichtig und sensibel dieses Thema ist, hat man im Strafrechtsverfahren bereits

erkannt. Dort wird versucht, dem Kind Mehrfachvernehmungen zu ersparen. Die Mehrfachbefragungen im familienrechtlichen Verfahren durch Anwält/innen, Jugendamtsmitarbeiter/innen, Sachverständige, Verfahrensbeistände und Richter/innen, gegebenenfalls durch mehrere Instanzen, sind dem Kindeswohl nicht förderlich. Diese Gerichtspraxis gilt es kritisch zu hinterfragen und im Interesse der betroffenen Kinder zu verändern.

Vor dem Hintergrund, dass Anhörungen von Kindern im Schnitt zwischen zehn Minuten und einer halben Stunde dauern und es psychologisch fragwürdig ist, welche Aussagekraft ein solcher momentaner Eindruck haben kann, ist es umso wichtiger für Richter/innen, die Zielsetzung jeder konkreten Anhörung für sich selbst klar herauszuarbeiten. Nur dann können sie dem Kind Zweck und Sinn seiner Beteiligung darlegen, damit es sich auf seine Aufgabe einlassen kann. Deutlich wurde, dass es eine große Herausforderung für Richter/innen ist, durch eine Anhörung dem Kind mit seinen Wünschen und Bedürfnissen tatsächlich gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang kann konstatiert werden, dass ein großer Bedarf an entsprechenden Fortbildungen für Richter/innen besteht.

Interdisziplinäres Fachwissen und verpflichtende Fortbildungen für Familienrichter/innen

Allerdings hält es der VAMV für nicht ausreichend, den Erwerb notwendiger nichtjuristischer Kenntnisse vollständig auf den Bereich der Fortbildung zu verlagern, ohne diese verpflichtend festzuschreiben. Eine Fortbildung der Richterschaft ist angesichts sich verändernder wissenschaftlicher Erkenntnisse in Psychologie, Bindungsforschung und ähnlichen Wissenschaftsfeldern dringend notwendig und müsste nach Ansicht des VAMV für Berufsanfänger/innen oder Dezernatswechsler/innen

bereits in der Anfangsphase verbindlich erfolgen. Die Nutzung von Fortbildungsangeboten durch Familienrichter/innen unterbleibt in der Regel nicht aus Kostengründen oder mangelndem Interesse, sondern aus Zeitgründen. Das spricht für eine Reduzierung der Arbeitsbelastung und für dezentrale und flexible Fortbildungsangebote.

Darüber hinaus schlägt der VAMV vor, psychosoziale Grundkenntnisse bereits in der juristischen Ausbildung zu vermitteln oder als Eingangsqualifizierung für jede/n Familienrichter/in zu verlangen. In der Ausbildung sollte eine Sensibilisierung der Studierenden und Referendar/innen dahingehend erfolgen, dass die Ausübung familienrichterlicher Tätigkeit ohne die Aneignung entsprechender Kenntnisse nicht empfehlenswert ist.

Baden-Württemberg

Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Telefon: (07 11) 24 84 71 18
Fax: (07 11) 24 84 71 19
E-Mail: vamv-bw@web.de
Internet: www.vamv.bw.de

Bayern

Tumblinger Straße 24
80337 München
Telefon: (0 89) 32 21 22 94
Fax: (0 89) 32 21 24 08
E-Mail: info@vamv-bayern.de
Internet: www.vamv-bayern.de

Berlin

Seelingstraße 13/Ecke Nehringstraße
14059 Berlin
Telefon: (0 30) 8 51 51 20
Fax: (0 30) 8 59 6 12 14
E-Mail: vamv-berlin@t-online.de
Internet: www.vamv-berlin.de

Brandenburg

Tschirchdamm 35
14772 Brandenburg
Telefon: (0 33 81) 71 89 45
Fax: (0 33 81) 71 89 44
E-Mail: vamv-lv-brb@t-online.de
Internet: www.vamv-brandenburg.de

Bremen

Bgm.-Deichmann-Straße 28
28217 Bremen
Telefon: (0 4 21) 38 38 34
Fax: (0 4 21) 3 96 69 24
E-Mail: vamv-hb@arcor.de
Internet: www.vamv-hb.de

Hamburg

Horner Weg 19
20535 Hamburg
Telefon: (0 40) 21 44 96
Fax: (0 40) 21 98 33 77
E-Mail: vamv-hamburg@web.de
Internet: www.vamv-hamburg.de

Hessen

Adalbertstraße 15
60486 Frankfurt
Telefon: (0 69) 97 98 18 79
Fax: (0 69) 97 98 18 78
E-Mail: VAMV_hessen@hotmail.com

Niedersachsen

Arndtstraße 29
49080 Osnabrück
Telefon: (05 41) 255 84
Fax: (05 41) 2 02 38 85
E-Mail: vamv.niedersachsen@t-online.de
Internet: www.vamv-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Rellinghauser Straße 18
45128 Essen
Telefon: (0 20 1) 8 27 74 70
Fax: (0 20 1) 8 27 74 99
E-Mail: info@vamv-nrw.de
Internet: www.vamv-nrw.de

Rheinland-Pfalz

Kaiserstraße 29
55116 Mainz
Telefon: (0 61 31) 61 66 33/34
Fax: (0 61 31) 61 66 37
E-Mail: info@vamv-rlp.de
Internet: www.vamv-rlp.de

Saarland

Gutenbergstraße 2 A
66117 Saarbrücken
Telefon: (0 6 81) 3 34 46
Fax: (0 6 81) 3 73 93 2
E-Mail: info@vamv-saar.de
Internet: www.vamv-saar.de

Sachsen

Andreas-Schubert-Straße 33
08468 Reichenbach
Telefon: (0 37 65) 3 75 95 78
E-Mail: vamv-sachsen@vamv.org

Sachsen-Anhalt

Halberstädter Straße 154
39112 Magdeburg
Telefon: (03 91) 60 10 54
Fax: (03 91) 60 10 54
E-Mail: info@vamv-sachsen-anhalt.de
Internet: www.vamv-sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 67
24103 Kiel
Telefon: (04 31) 5 57 91 50
Fax: (04 31) 5 19 20 13
E-Mail: vamv-sh@gmx.de
Internet: www.vamv-sh.de

Thüringen

Böttchergasse 1-3
07545 Gera
Telefon: (03 65) 551 96 74
Fax: (03 65) 551 96 76
E-Mail: VAMV.Thueringen@t-online.de
Internet: www.vamv-gera.de



Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V. (VAMV)

Hasenheide 70

10967 Berlin

Telefon: (030) 69 59 78 6

Fax: (030) 69 59 78 77

E-Mail: kontakt@vamv.de

Internet: www.vamv.de

www.die-alleinerziehenden.de